ABDRUCK

Planfeststellungsbeschluss

des Landratsamtes Ebersberg

Kiesabbau auf den Grundstücken
Fl.-Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316, 2317 und 2318,
Gemarkung Pliening,
durch die Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG

Ebersberg, den 28.10.2020

Inhaltsverzeichnis:

Tenor:

Planfeststellung

Seite

I.
1. Gegenstand der Planfeststellung ……1
2. Zweck des Ausbaus……2
3. Plan ……2
4. Beschreibung des Ausbaus……3
5. Konzentrierte Entscheidungen ……4
6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ……4

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen……4

1. Allgemeines……4
2. Wasserrecht……5
3. Baurecht……12
4. Naturschutzrecht……14
5. Immissionsschutz……18
6. Bodendenkmalschutz……19
7. Sicherheitsleistung……19
8. Abnahme……20
9. Sonstiges……20

III. Zwangsgelder……20

IV. Entscheidung über Einwendungen……21

V. Kosten……22

Gründe:

I. Sachverhalt ……23

1. Antrag ……23
2. Vorhaben, bisher erteilte Genehmigungen ……23
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ……24

II. Rechtliche Würdigung ……26

1. Verfahrensrechtliche Vorgaben ……26

1.1 Zuständigkeit ……26

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung ….……27
1.3 Verfahrensbestimmungen……...27

2. Umweltverträglichkeitsprüfung …….....27

3. Materiell-rechtliche Prüfung ……...28

3.1 Planfeststellungspflicht……...28
3.2 Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Genehmigungswirkung .28
3.3 Privatnützige Planfeststellung……29
3.4 Prüfung der Vorgaben von § 68 Abs. 3 WHG……..30

3.4.1 Prüfung, ob zwingende Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG vorliegen……..……..……30
3.4.2 Wahrung der anderen Anforderungen nach dem WHG ….……..33
3.4.3 Zwingende Versagungsgründe aus Vorschriften außerhalb des Wasserrechtes…….……....33
3.4.4 Erfüllung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften ……33

3.4.4.1 Belange der Raumordnung und Landesplanung ……34
3.4.4.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Belange ……35
3.4.4.3 Naturschutzfachliche und -rechtliche Belange ……38
3.4.4.4 Belange der Land- und Forstwirtschaft……..41
3.4.4.5 Immissionsschutzfachliche Belange ……..42
3.4.4.6 Belange des Bodendenkmalschutzes ……43
3.4.4.7 Belange des Bodenschutzes……43
3.4.4.8 Sonstige Belange ……..44

3.5 Rechte und rechtlich geschützte Belange Dritter ….……..47

3.5.1 Grundstücke Abbaugebiet……..……...48
3.5.2 Einwendungsführer 1 ……..……...48
3.5.3 Bürgerverein Landsham e.V. (Einwendungsführer 2 – 108)……....52
3.5.4 BUND Naturschutz in Bayern e.V. ..……54

3.6 Abwägung ……55
3.7 Nebenbestimmungen……..57

4. Zwangsgelder……..59

5. Kostenentscheidung ……..……59

Rechtsbehelfsbelehrung ……..……60

Hinweise zur Planfeststellung ……..……60

Ein Plansatz, bestehend aus einem Ordner, sowie die Anlage „Umweltverträglichkeitsprüfung“ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	*Bedeutung*
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BNatschG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BV	Verfassung des Freistaates Bayern (Bayerische Verfassung)
VwZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
uNB	Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg
uIB	Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg
WWA	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
ROB	Regierung von Oberbayern
saP	Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 05.04.2018, aktualisiert am 12.08.2019, erstellt vom Landschaftsökologen Dipl.-Ing. Klaus Burbach
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
CEF-Maßnahme	continous egological functionality – Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität)
m ü. NN	Meter über Normalnull
VR 301	Vorranggebiet für Bodenschätze Nr. 301
RA(e)	Rechtsanwalt (Rechtsanwälte)

Landratsamt Ebersberg
Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz

Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

gegen Postzustellungsurkunde
Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG
vertr. durch die Firma Ebenhöh GmbH
vertr. durch die Geschäftsführer
Gerharding
85652 Pliening

Ansprechpartnerin:
Christine Huber
Tel.: 08092/823-184
Fax: 08092/823-9184
Mail: christine.huber@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.17
www.lra-ebe.de

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/641-4/2 Pliening 6 Bd. XVII

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
Antrag vom 30.08.2019/15.11.2019

Ebersberg, 28.10.2020

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Herstellung eines Landschaftssees im Zuge des Kiesabbaus der Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316, 2317 und 2318, Gemarkung Pliening

Anlagen:
1 Plansatz vom 30.08.2019, geändert am 15.11.2019
1 Satz Tekturunterlagen „Brücke“ vom 29.05.2020 (Teil des Plansatzes)
1 Verkehrskonzept vom 08.07.2020
1 Anlage „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen“
1 Anlage zum Jahresbericht Eigenüberwachung
1 Abbaukonzept des Ingenieurbüros KDGeo vom 12.11.2015
1 Formblatt – Anzeige über den Beginn
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 30.08.2019, geändert am 15.11.2019, erlassen wir folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I. Gegenstand der Planfeststellung, Zweck und Plan des Ausbaus

1. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung eines im Zuge des Kiesabbaus durch

die Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG (im nachfolgenden Unternehmerin genannt) entstehenden Landschaftssees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316, 2317 und 2318, Gemarkung Pliening.

2. Zweck des Ausbaus

Die planfestgestellte Herstellung des Landschaftssees erfolgt im Rahmen der Entnahme von Kies und der anschließenden Rekultivierung des Abbaugebietes.

3. Plan

Der von der Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG eingereichte Plan des Landschaftsarchitekten Max Bauer, Pfarrer-Ostermayr-Straße 3, 85457 Wörth, für die Herstellung des Landschaftssees wird nach Maßgabe der folgenden Beschreibung, Berechnungen und Einzelpläne festgestellt.

3.1 Erläuterungsbericht vom 30.08.2019, geändert am 15.11.2019
3.2 UVP-Bericht vom 30.08.2019, geändert am 15.11.2019
3.3 Flurkarte, M 1: 2.000, mit Auszug aus Liegenschaftskataster
3.4 Bestandsplan vom 30.08.2019, M 1 : 1.000
3.5 Abbauplan vom 30.08.2019, M 1: 1.000
3.6 Rekultivierungsplan vom 30.08.2019, M 1: 1.000
3.7 Bewertung nach der BayKompV vom 30.08.2019, M 1: 2.000
3.8 Stellungnahme zu den hydrogeologischen Auswirkungen einer Abbauerweiterung vom 19.07.2019, erstellt von der Kraft Dohmann Czeslik Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH
3.9 Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 05.04.2018, aktualisiert am 12.08.2019, erstellt vom Landschaftsökologen Dipl.-Ing. Klaus Burbach
3.10 Schalltechnisches Gutachten vom 07.11.2018, erstellt durch hoock farny ingenieure, ergänzt durch die Stellungnahme vom 07.12.2019

Die Unterlagen wurden ergänzt bzw. geändert durch folgende Unterlagen vom 29.05.2020 für die Errichtung einer Brücke über den Abfanggraben:

3.11 Antrag auf Baugenehmigung, bestehend aus
- Flurkarte mit Auszug aus Liegenschaftskataster, M 1: 2.000
- Übersichtslageplan M 1 : 2.500, 1 : 1.000
- Plan „Übersicht, Draufsicht, Schnitte, Ansicht“, M 1 : 100, 1 : 25

3.12 Verkehrskonzept für Querung der Wege entlang des Abfanggrabens vom 08.07.2020

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 31.03.2020 und dem Genehmigungsvermerk der Planfeststellungsbehörde vom 28.10.2020 versehen. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides und gelten nach Maßgabe der Roteinträge sowie unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen ergänzenden und abweichenden Regelungen. Soweit einzelne Unterlagen einander widersprechen, gehen die neueren Unterlagen den älteren vor. Sofern Darstellungen / Aussagen in den Antragsunterlagen den Festlegungen dieses Planfeststellungsbeschlusses widersprechen, gehen die Festlegungen des Beschlusses vor.

4. Beschreibung des Ausbaus

Die Fa. Ebenhöh plant die Erweiterung der bestehenden Kiesabbauflächen südlich des sog. Abfanggrabens auf die nördlich des Abfanggrabens gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 2305 (Teil) , 2313, 2316 – 2318, Gemarkung Pliening.

Die geplante Abbaufläche liegt nordwestlich der Ortschaft Landsham, angrenzend an die westlich gelegene Gemeinde Kirchheim b. München (Landkreis München). Sie befindet sich innerhalb des im Regionalplan München (Region 14) ausgewiesenen Vorranggebietes für Bodenschätze Nr. 301 und gleichzeitig im Bereich des regionalen Grünzugs Nr. 12 „Grüngürtel München – Nordost: Flughafen München / Erdinger Moos / Aschheimer Speichersee“. Zudem liegt sie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 07.1 „Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München“.

Die Abbaufläche beträgt ca. 15,4 ha und ist in drei Abschnitte unterteilt. Die Abbaurichtung verläuft im ersten Schritt von Süd nach Nord und dann im Uhrzeigersinn wieder in Richtung Süden.

Die Abbautiefe beträgt ca. 19 bis 23 m unter Geländeoberkante, der Abbau erfolgt bis in eine Tiefe von ca. 480 m üNN. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten wird dabei Grundwasser aufgeschlossen, so dass es sich um einen sog. Nassabbau handelt.

Die Auskiesung erfolgt mittels Schwimmbagger.

Für die Durchführung des gesamten Vorhabens wird eine Zeitdauer von voraussichtlich 15 Jahren veranschlagt (12 Jahre Kiesabbau zuzüglich drei Jahre bis zur Beendigung der Rekultivierung).

Zum staubfreien Kiestransport in Richtung Kieswerk werden die bestehenden Förderbänder durch das derzeitige Abbaugebiet bzw. die bereits rekultivierten Bereiche genutzt; das Förderband ist im Zuge des Vorhabens über den Abfanggraben nach Norden zu erweitern.

Ein Teilbereich von ca. 3 ha im Nordosten der Abbaufläche wird im Zuge der Rekultivierung mit ca. 650.000 m³ Material wiederverfüllt. Die Wiederverfüllung erfolgt ausschließlich mit unverwertbarem Lagerstättenanteil und nicht verunreinigten Böden und Gesteinen mit Herkunftsnachweis (Z0-Material). Neben ortseigenem Material werden ca. 250.000 m³ Fremdmaterial zugefahren. Die Verfüllung erfolgt sukzessive mit dem Abbau in Abschnitt II und III, um die entstehenden Flächen als Habitat für die von der Maßnahme betroffenen Bodenbrüter zu optimieren (CEF-Maßnahme). Unter diesem Gesichtspunkt liegt nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde (uNB) ein öffentliches Interesse an der Wiederverfüllung vor.

Insbesondere zum Materialtransport für die geplante Teilwiederverfüllung und die Rekultivierung wird eine Zufahrt zum Gelände benötigt. Diese erfolgt vom Kieswerk der Fa. Ebenhöh ausgehend über die bestehende Trasse durch bereits abgebautes bzw. im Abbau befindliches Gelände und quert im Bereich der Fl.Nr. 2311, Gemarkung Pliening, mittels einer neu zu errichtenden Brücke den Abfanggraben, um so das antragsgegenständliche Abbaugebiet zu erreichen. Die ursprünglich geplante Streckenführung – südlich des Abfanggrabens nach Westen, dann über eine bestehende Brücke und nördlich des Abfanggrabens in östlicher Richtung zurück bis zum geplanten Abbaugebiet – wurde aufgegeben.

Der vorhandene Oberboden wird (nach Rücksprache mit dem Unternehmer nicht umlaufend sondern abschnittsweise) in einer Höhe von max. 2,00 m aufgebracht (Ausnahme: im gesamten Bereich östlich der geplanten Abbaufläche auf Fl.Nrn. 2305 und 2313, Gemarkung Pliening, beträgt die Höhe des Walls aus naturschutzfachlichen Gründen max. 1,00 m). Damit wird eine Abschirmung von benachbarten Grundstücken, vor allem auch des Ortsteils Landsham Moos, gegen Staub- und Lärmemissionen erreicht.

Unter Berücksichtigung der für das Vorhaben durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden umfangreiche Minderungs-, Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt; das Ziel der Rekultivierung ist die Herstellung eines Landschaftssees, der vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dient.

5. Konzentrierte Entscheidungen

Von der Planfeststellung sind umfasst

- die grundsätzlich erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung einer Brücke über den Abfanggraben

- die grundsätzlich erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG (im Zusammenhang mit dem Verlust eines nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops sowie dem Verlust von ca. 130 m² eines nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils)

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) führte zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Kiesabbau mit teilweiser Wiederverfüllung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Die Unternehmerin hat die gesamten Maßnahmen (Abbau und Rekultivierung) nach den unter Ziffer I.3 aufgeführten Plänen und Beilagen, den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (amtlicher Sachverständiger) bzw. von der Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Roteintragungen sind zu beachten. Jede Änderung gegenüber der genehmigten Planung ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

Im Übrigen sind die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 09.06.1995, Nr. 11/53-4511.3-0001/90, AllMBl. S. 597) sowie der (fortgeschriebene) Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen

vom 23.12.2019 (im nachfolgenden Leitfaden genannt) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Wasserrecht

2.1 Der Beginn der Abbau-, Verfüll- und Rekultivierungsarbeiten in den einzelnen Abbauabschnitten ist der Planfeststellungsbehörde jeweils rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) anzuzeigen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.2 Für die Durchführung der Abbaumaßnahmen ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dieser ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn jeglicher Arbeiten mit Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und telefonischer Erreichbarkeit zu benennen.

2.3 Der zur Rekultivierung vorgesehene Humus und Oberboden sowie der unverwertbare Abraum sind im Bereich der Abbaufläche sorgfältig abzuschieben und seitlich bis zur Wiederverfüllung und Rekultivierung innerhalb des genehmigten Abbaugebietes auf einer dafür geeigneten Fläche zu lagern. Die geschütteten Wälle dürfen im Bereich östlich des Abbaugebietes auf den Fl.Nrn. 2305 und 2313, Gemarkung Pliening, eine Höhe von 1 m und im Übrigen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.

2.4 Der Kiesabbau ist entsprechend dem Erläuterungsbericht in drei Abschnitten durchzuführen. Im Einzelnen gelten für Abbau und Rekultivierung die Maßgaben unter Buchstaben F und G des Erläuterungsberichts vom 30.08.2019 i.d.F. der Änderung vom 15.11.2019. Der Fortschritt der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten ist jährlich in einem Bestandsplan darzustellen und im Jahresbericht (s. Ziffer II.2.12.2.7) nachzuweisen.

2.5 Der Kiesabbau darf bis zu einer Tiefe von **480 m ü.NN**, maximal aber bis zur geologischen Schicht Quartär / Tertiär erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass die tertiäre Schicht nicht angeschnitten wird.

2.6 Sollte die tertiäre Schicht wider Erwarten angetroffen werden, ist dies unverzüglich dem der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Für diesen Fall behält sich diese vor, die Abbautiefe neu festzusetzen.

2.7 Am Ufer des Baggersees ist dauerhaft und setzungssicher eine Pegelmesslatte anzubringen und bezogen auf NN einzumessen. An der Messlatte ist ein Fixpunkt zu kennzeichnen und mit der Höhe über NN dauerhaft zu beschriften, so dass der Seewasserspiegel bezogen auf NN jederzeit abgelesen werden kann.

Hinweis:
Bestehende auf NN-Höhe eingemessene Grundwassermessstellen oder Beobachtungsbrunnen können als Höhenkote verwendet werden, sofern sie an geeigneter Position stehen.

2.8 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Randgräben oder Randwälle, ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Abbau-/ Verfüllbereich zu verhindern.
Anfallendes Niederschlagswasser im Abbaubereich ist, sofern es nicht natürlich versickert, schadlos aus dem Grubenbereich abzuleiten. Unterhalb der genehmigten Abbausohle darf kein weiterer Aufschluss zur Ableitung des Niederschlagswassers in den Untergrund angelegt werden.

2.9 Wiederverfüllung und Rekultivierung

2.9.1 Die ausgekiesten Flächen dürfen grundsätzlich nicht wieder verfüllt werden; ausgenommen hiervon sind:

- die Schüttung der im Antrag beschriebenen Halbinsel
- die im Antrag beschriebene ökologische Ufergestaltung

2.9.2 Für die teilweise Wiederverfüllung der Kiesabbaufläche sind ausschließlich folgende Materialien zugelassen:

- örtlich anfallender Abraum
- unverwertbare Lagerstättenanteile
- unbedenklicher Bodenaushub ohne Fremdanteile

Rotlage darf nur oberhalb des Grundwasserbereichs eingesetzt werden.
Ein Einbringen von Humus unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, insbesondere auch an Ufer- und Böschungsbereichen im Grundwasserschwankungsbereich, ist nicht zulässig.

Fremdmaterial darf nur im absolut notwendigen Ausmaß verfüllt werden; dabei soll bevorzugt Material aus Großbaustellen verwendet werden. Die Verfüllung im Grundwasserschwankungsbereich soll vornehmlich mit ortseigenen Materialien erfolgen.

Das Verfüllmaterial muss aufgrund seiner Herkunft unbedenklich sein und muss im Falle einer Beprobung die Zuordnungswerte Z-0 nach den Anlagen 2 und 3 des Leitfadens einhalten.

Es gilt das Vermischungsverbot: belastetes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden, um es verwerten zu können.

Hinweise:

- Die Qualitätsanforderungen (Z-0) sind i.d.R. erfüllt, wenn kein Verfüllmaterial aus folgenden Bereichen angenommen wird: Sanierungsstandort, Altlastenverdachtsfläche, Deponiestandort oder ein Gelände, auf dem mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Boden zu verunreinigen (z.B. Tankstellen, Werkstätten, Reinigungsbetriebe, Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsanlagen der chemischen Industrie, Textilfärbereien, Eisen-/ Stahlherstellung, Metallgießereien, Elektrotechnik, Halbleiterbau, Ledererzeugung/ -bearbeitung, Glas-/ Keramikerzeugung und Glasverarbeitung, Papier- und Zellstoffindustrie, Farb- und Lackindustrie, Holz verarbeitende Industrie, Maschinenbau, militärische Liegenschaften, Mineralölverarbeitung).

- Bodenaushub ist i.d.R. unbedenklich, wenn keine Hinweise auf anthropogene, d.h. vom Menschen ausgehende, schädliche Veränderungen des Geländes vorliegen, z.B. bei einem bisher nicht baulich genutzten Gelände. Eine Unbedenklichkeit liegt in Anlehnung an die DIN 19731 grundsätzlich bei nachstehend genannter Herkunft nicht vor: Böden in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in militärisch genutzten Gebieten; Oberböden im Kernbereich urbaner und industriell geprägter Gebiete, z.B. Innenstadtbereiche größerer Städte; altlastenverdächtige Flächen, Altlasten und deren Umfeld sowie Boden- und Grundwasserschadensfälle und deren Umfeld; Oberböden neben Bauten mit korrosionshemmenden Anstrichen; Baggergut, wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt;

Oberböden im Einwirkungsbereich relevanter Emittenten, z.B. Zementwerke, Krematorien, Metallschmelzen; Böden von Überschwemmungsflächen (auch Hochwasserrückhaltebecken), wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt; Abraummaterial des (historischen) Bergbaus und dessen Einwirkungsbereich; Oberböden (bis 30 cm Tiefe bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen mit dem Verdacht auf unsachgemäße Aufbringung von Klärschlamm und Komposten; Flächen, die langjährig als Klein- und Hausgärten oder für Sonderkulturen, wie Weinbau, Hopfenanbau usw. genutzt wurden; Oberböden von Waldstandorten.
Im Einzelnen gilt dazu Ziffer A-5 (Begriffsbestimmungen) des Leitfadens.

- Soll Kies aus anderen Abbaustellen auf den beantragten Flurnummern zentral aufbereitet werden, ist zwar der anfallende Kieswaschschlamm wie örtlich anfallende unverwertbare Lagerstättenanteile zu behandeln, allerdings muss die Unbedenklichkeit des angefahrenen Kieses durch einen Herkunftsnachweis nach Abschnitt B-7/N des Leitfadens nachgewiesen und eine Überwachung nach Kap. B-11 und B-12 des Leitfadens durchgeführt werden.

- Die Einlagerung oder Zwischenlagerung anderer Materialien als oben aufgeführt ist nicht zulässig.

2.10 Die Herkunft des Verfüllmaterials ist anhand von Herkunftsnachweisen nach Abschnitt C des Verfüll-Leitfadens in der geltenden Fassung zu belegen. Der Nachweis besteht aus der Verantwortlichen Erklärung (VE) des Erzeugers des Verfüllmaterials und der Annahmeerklärung (AE) des Verfüllbetriebes. In der VE und der AE müssen mindestens die Angaben entsprechend der Musterformblätter der Anlagen 13, 14 und 15 des Leitfadens enthalten sein. Der Betreiber der Verfüllung hat die Angaben in der VE zu prüfen.

Die Annahme des Verfüllmaterials ist durch den Übernahmeschein (C-1.2 und Anlage 15 des Leitfadens) zu bescheinigen.

Die Nachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

2.11 Als Deckungsvorsorge für eine eventuell erforderlich werdende Entfernung nicht zugelassenen Verfüllmaterials und für die Sanierungskosten ist jeweils vor Beginn der Verfüllung in den Abbauabschnitten II und III eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 50.000 € zu erbringen.
Nach Freigabe der Verfüllung in Abschnitt II durch den Fremdüberwacher (s. Ziffer II.2.14) kann dieser Betrag auf die Verfüllung in Abschnitt III übertragen werden.

Die Deckungsvorsorge ist unabhängig von der Sicherheitsleistung nach Ziffer II.7 zu erbringen.

2.12 Eigenüberwachung

2.12.1 Umfang der Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung während des Abbaubetriebs umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Überwachung der Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Planfeststellung
- Überwachung und Dokumentation der Abbautiefe
- Überwachung und Dokumentation der Böschungswinkel

- Grundwasserüberwachung
- Überwachung der Landschaftsseen, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen des Wasserspiegels
- Führen eines Betriebstagebuchs
- Kontrolle der Betriebseinrichtungen
- Erstellung eines Jahresberichts

Mit den Aufgaben sind fachkundige Personen oder Fachbüros zu beauftragen.

2.12.2 Für die Durchführung der Eigenüberwachung gelten die Maßgaben des Leitfadens.

Insbesondere sind folgende Maßgaben zu beachten:

2.12.2.1 Der Unternehmer muss für den Verfüllbetrieb nachweislich qualifiziertes Personal einsetzen, um die Qualitätssicherung zu gewährleisten und als zuverlässig zu gelten (s. dazu Ziffer B-10.2 des Leitfadens).

2.12.2.2 Eingangskontrollen

Die Eingangskontrolle muss vor dem Abkippen durchgeführt werden. Sie umfasst

- die Überprüfung des angelieferten Materials,
- die Ausstellung des Übernahmescheins und
- den Abgleich mit der Verantwortlichen Erklärung (VE).

Das angelieferte Material ist einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Es ist zu überprüfen, ob es mit den Angaben im Übernahmeschein übereinstimmt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind die Angaben im Übernahmeschein nicht plausibel, so darf das Material nicht abgekippt und verfüllt werden; es ist zurückzuweisen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.

2.12.2.3 Kontrollen beim Verfüllen

Es darf ausschließlich deklariertes Fremdmaterial verfüllt werden, das nachweislich die Z-0-Werte einhält. Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, darf dieses nicht verfüllt werden; es ist zurückzuweisen.

Wurde das Material vor der Anlieferung noch nicht beprobt, so muss es auf einer dafür geeigneten Fläche gelagert werden, von einem fachlich geeigneten Ingenieurbüro entsprechend PN 98 beprobt und analysiert und anhand der Anlagen 2 und 3 des Leitfadens bewertet und darüber hinaus einer ausführlichen Sicht- und Geruchskontrolle unterzogen werden. Wird der Z-0-Wert eingehalten und verläuft die Sicht- und Geruchskontrolle unauffällig, so erteilt der Gutachter die Freigabe zur plangemäßen Verbringung des Materials ins Grundwasser. Sämtliche Analysen des verfüllten Materials sind aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

Wird im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt, dass die stofflichen Anforderungen bei den Verfüllungen nicht erfüllt werden, ist durch geeignete betriebliche Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Die Handlungen sind zu dokumentieren. Das der Planfeststellungsbehörde ist hierüber zeitnah zu informieren.

Wird im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt, dass bereits verfülltes Material nicht den o.g. Anforderungen entspricht, so ist dieses unverzüglich wieder zu entnehmen. Die Handlungen sind zu dokumentieren. Die Planfeststellungsbehörde ist darüber zu informieren.

2.12.2.4 Die baulichen Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und die Einrichtungen zur Grundwasserüberwachung sind 14-tägig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

2.12.2.5 Kontrolle der Abbautiefe

Die Einhaltung der zulässigen Abbautiefe ist halbjährlich durch Nivellement zu kontrollieren und im Betriebstagebuch in mNN zu dokumentieren.

2.12.2.6 Der Betreiber hat vor Beginn der Verfüllung ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist regelmäßig fortzuschreiben. Das Betriebshandbuch muss die Angaben entsprechend Ziffer B-10.3 des Leitfadens, insbesondere alle für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfüllung notwendigen Daten, enthalten.

2.12.2.7 Über die Eigenüberwachung sind entsprechend Anlage 11 des Leitfadens (s. Anlage zu diesem Bescheid) Jahresberichte zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde jeweils spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres zuzuleiten. Die Berichte der Fremdüberwachung (s. Ziffer II.2.14 dieses Bescheides) sind beizulegen.
Sofern der Jahresbericht in Papierform vorgelegt wird, ist er in 2-facher Ausfertigung beizubringen.

2.13 Grundwasserüberwachung

Für die Grundwasserüberwachung gelten die Bestimmungen unter Ziffer B-11.4 des Leitfadens. Insbesondere sind nachfolgende Maßgaben zu beachten.

2.13.1 Quantitative Überwachung

Ab Abbaubeginn ist eine quantitative Grundwasserüberwachung durchzuführen. Dazu sind in allen Messstellen sowie an der Pegellatte des Grundwassersees (s. Ziffer II.2.7) digitale Datenlogger zur kontinuierlichen Wasserstandsaufzeichnung einzubauen (Messintervall mindestens stündlich). Die Daten sind dem Fremdüberwacher zu übermitteln.

Hinweis:
Für die Grundwasserüberwachung wurden bereits im Juli 2019 drei neue Grundwassermessstellen errichtet.

2.13.2 Qualitative Überwachung

Mit Beginn der Verfüllung ist das Grundwasser in allen Messstellen halbjährlich gemäß den Parameterlisten der Anlage 4 des Leitfadens zu überwachen.

Die Grundwassermessstellen sind fachkundig zu beproben; die entnommenen Wasserproben sind von einer Untersuchungsstelle, die eine AQS-Zertifizierung besitzt, untersuchen zu lassen.
Die Ergebnisse der Untersuchung sind dem Fremdüberwacher zuzuleiten. Ein Bericht nach Anlage 12 des Leitfadens ist zu erstellen und innerhalb von acht Wochen nach der

Probenahme der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.
Die Dauer der Untersuchungen nach Abschluss der Verfüllung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen. Die Mindestdauer beträgt fünf Jahre nach Beendigung der Verfüllung.

2.13.3 Mindestens alle 5 Jahre sind die Messstellen nach Maßgabe des Leitfadens einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

2.13.4 Zur Dokumentation von Wasserspiegelschwankungen und der Grundwasserfließrichtung sind die in Ziffer B-11.4 des Leitfadens beschriebenen Untersuchungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

2.14 Fremdüberwachung

Vor Beginn der Verfüllung in Abbauabschnitt II ist eine qualifizierte Überwachungsstelle mit der Durchführung der Fremdüberwachung nach Maßgabe von Ziffer B-12.1 und B-12.2 des Leitfadens zu beauftragen. Der Fremdüberwacher ist der Planfeststellungsbehörde zu benennen.

Aufgrund der ausnahmsweisen Verfüllung von Fremdmaterial im Grundwasser ist das Verfüllmaterial streng zu überwachen. Die Fremdüberwachung ist gemäß Leitfaden ohne vorherige Ankündigung beim Betreiber der Kiesgrube durchzuführen. Der Termin der Fremdüberwachung ist dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim mindestens 1 Woche vorab mitzuteilen. Die Anzahl der Fremdüberwachungen wird in Abhängigkeit von der Verfüllmenge des Vorjahres entsprechend dem folgenden Schema festgelegt:

- Bis 50.000 m³ 2 x jährlich
- Bis 100.000 m³ 3 x jährlich
- > 100.000 m³ 4 x jährlich

Hinweis:
Die Fremdüberwachung wird von unabhängigen, fachlich qualifizierten Überwachungsstellen durchgeführt (z.B. zugelassene Sachverständige nach der „Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern“ oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Industrie- und Handelskammer, Rubrik Altlasten – im Internet unter http://www.svv.ihk.de).

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in einem Bericht zusammenzufassen und innerhalb von acht Wochen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten. Der Fremdüberwachungsbericht muss mindestens die Angaben nach Ziffer B-12.2 des Leitfadens enthalten.
Zusätzlich sind Fotos der aktuellen Grubensituation beizulegen.

2.15 Zum Schutz vor dem Betreten durch Unbefugte und vor unerlaubten Ablagerungen ist das Abbau-/ Verfüllgelände außerhalb der Betriebszeiten und bei Abwesenheit des Betriebspersonals für Dritte unzugänglich zu machen. Das Gelände ist vollständig einzufrieden bzw. einzuzäunen.
An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten.

2.16 Im Eingangsbereich des Verfüllgeländes und an den Zufahrtswegen ist eine von außerhalb der Einfriedung gut lesbare Informationstafel aufzustellen mit Angaben zu Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers, Öffnungszeiten und zugelassenem Verfüllmaterial.

2.17 Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu unterrichten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

2.18 Während des Abbaus dürfen der Boden und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe und Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden.

Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf der Abbaufläche ist verboten, ebenso jegliche Wartung, Pflege und Reparatur von Fahrzeugen und Geräten.

Im Übrigen sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

2.19 Das Einleiten von Abwässern jeglicher Art ist verboten.

2.20 Abstände und Schutzstreifen, Uferböschungen

2.20.1 Die einzuhaltenden Abstände zu Nachbargrundstücken richten sich nach dem Abbau- und Rekultivierungsplan. Vom Wald im Westen des Grundstücks Fl.Nr. 2318, Gemarkung Pliening, ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

2.20.2 Zu Gebäuden und sonstigen Anlagen ist ein Abstand von mind. 20 m einzuhalten.

2.20.3 Der Kiesabbau ist in den Randbereichen entsprechend dem Abbaukonzept des Ingenieurbüros KDGEO vom 12.11.2015 (s. Anlage), das Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.02.2016 (Az. 44/641-4/2 Pliening 6 Bd. XIV) war, durchzuführen, so dass sich die natürlichen Böschungswinkel von über Wasser ca. 45 Grad und unter Wasser ca. 25 Grad einstellen können, ohne dass die Standsicherheit von angrenzenden Wegen und Grundstücken gefährdet wird (Einhaltung des Abstands von 5 bzw. 10 m zur Grundstücksgrenze entsprechend dem Abbauplan). Damit im Endzustand der geforderte randliche Abstand von mindestens 10 m zur Grundstücksgrenze (s. Rekultivierungsplan) sicher eingehalten werden kann, ist die Querschnittsfläche des verbleibenden Kiesstocks im Abbauzustand so zu bemessen, dass nach Erosion die Böschungsoberkante im Endzustand noch außerhalb des Abstandsstreifens zu liegen kommt.

2.20.4 Maßnahmen im Wirkbereich der nördlich des Abfanggrabens verlaufenden Kerosinleitung sind vor Beginn bzw. Durchführung mit der OMV Deutschland abzustimmen und verbindlich festzulegen. Der Abstimmungsprozess ist zu protokollieren und das Protokoll der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis zu übersenden.

2.21 Abbauende, Rekultivierung

2.21.1 Der Kiesabbau ist bis spätestens zum **31.12.2032** abzuschließen.
Die Rekultivierung ist entsprechend den planfestgestellten Unterlagen durchzuführen und bis zum **31.12.2035** abzuschließen.

2.21.2 Sofern im Westen des antragsgegenständlichen Abbaugebiets ein weiterer Abbau – wie ihn die Ausweisung als Vorrangfläche im Regionalplan grundsätzlich vorsieht – aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist spätestens ein Jahr vor Be-

endigung des Kiesabbaus im antragsgegenständlichen Bereich eine Rekultivierungsplanung für den westlichen Bereich des Abbaugrundstücks bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Hinweis:
Für den weiteren Umgang mit den Erschließungsanlagen nach Abbauende sind die Ziffern II.3.1.4, II.3.1.5 und II.3.1.6 dieses Bescheides maßgeblich.

2.22 Unterhaltung

Die Unterhaltungslast liegt auch nach Abbauende bei der Antragstellerin. Sofern die Unterhaltungslast auf Dritte übertragen wird, ist der Planfeststellungsbehörde ein entsprechender Vertrag vorab zur Zustimmung vorzulegen.

Die Unterhaltungslast beginnt, sobald die ordnungsgemäße Herstellung des Sees durch den Unternehmer im Rahmen der Abnahme nach Art. 65 BayWG festgestellt wurde.

3. Baurecht

3.1. Erschließung

3.1.1. Die Zufahrt zum Abbaugebiet bzw. der Abtransport des Kieses haben ausschließlich über die St 2082 bzw. 2582 sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu erfolgen.

3.1.2 Die innere Erschließung der Abbaugrundstücke erfolgt über die Grundstücke Fl.Nrn. 2319, 2321, 2302, 1721/1, 1720, 1722, 2370, 2370/1, 2369 und 2347/2, Gemarkung Pliening (wegemäßige Erschließung) und eine neu zu errichtende Brücke über den Abfanggraben (Fl.Nr. 2311, Gemarkung Pliening) sowie über die Grundstücke Fl.Nrn. 2319, 2311, 2321, 2302, 1721/1, 1720, 1722, 2370/1, 2369 und 2347/2, Gemarkung Pliening (Förderbandtrasse).

3.1.3 Das am 08.07.2020 vorgelegte Verkehrskonzept für die Querung der Wege am Abfanggraben ist vor Beginn der teilweisen Wiederverfüllung umzusetzen und stets zu beachten.

3.1.4 Bis spätestens zum Abschluss der Rekultivierung im antragsgegenständlichen Bereich ist die komplette Förderbandtrasse zwischen Kieswerk und dem antragsgegenständlichen Abbaugebiet zurückzubauen.

Soweit die Förderbandtrasse über Grundstücke verläuft, für die aufgrund vorangegangener Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Genehmigungen eine Rekultivierungsverpflichtung besteht, wird diese Verpflichtung für diesen Bereich bis zum Abschluss der mit diesem Bescheid beauflagten Rekultivierung ausgesetzt.

Hinweis:
Soweit für einen Kiesabbau im Bereich der Vorrangfläche VR 301 zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Abbaugenehmigung beantragt wird, ist im Rahmen des dafür durchzuführenden Verfahrens über die Erschließung für den Transport von Kies zum Kieswerk neu zu entscheiden.

3.1.5 Bis spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Rekultivierung im antragsgegenständlichen Bereich ist die Fahrbrücke über den Abfanggraben (Fl.Nr. 2311, Gemarkung Pliening) zurückzubauen.

Hinweis:
Soweit für einen Kiesabbau im Bereich der Vorrangfläche VR 301 zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Abbaugenehmigung beantragt wird, ist im Rahmen des dafür durchzuführenden Verfahrens über die Erschließung des neuen Abbaugebiets neu zu entscheiden.

3.1.6 Soweit die wegemäßige Erschließung über Grundstücke erfolgt, für die aufgrund vorangegangener Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Genehmigungen eine Rekultivierungsverpflichtung besteht, wird diese Verpflichtung für den Bereich der Erschließungswege bis zum Abschluss der mit diesem Bescheid beauflagten Rekultivierung ausgesetzt.

Nach der Beendigung von Abbau und Rekultivierung im antragsgegenständlichen Bereich darf der für die Erschließung dieses Bereichs genutzte Weg vom Kieswerk zum Abbaugelände nicht mehr für den Verkehr zu Zwecken des Kiesabbaus und der Rekultivierung verwendet werden. Dies gilt nicht für Fahrten, die zur Erfüllung von Verpflichtungen, die mit diesem Bescheid auferlegt wurden, notwendig sind (insb. Pflegemaßnahmen an Ausgleichsflächen, Beprobung/Kontrolle von Grundwassermessstellen).

Hinweis:
Soweit für einen Kiesabbau im Bereich der Vorrangfläche VR 301 zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Abbaugenehmigung beantragt wird, ist im Rahmen des dafür durchzuführenden Verfahrens über die Erschließung des neuen Abbaugebiets neu zu entscheiden.

3.2 Bauordnungsrecht

3.2.1 Mit dem Kiesabbau darf erst begonnen werden, wenn die Absteckung der Kiesabbaufläche von einem Vermessungsingenieur abgenommen worden ist. Hierüber ist eine Einmessbescheinigung zu erstellen.
Zum Zeitpunkt der Überprüfung der Absteckung müssen die Grenzzeichen des Grundstückes eindeutig ersichtlich sein. Grenzfeststellungen, Wiederherstellung von Grenzzeichen oder Neuvermessungen müssen daher erforderlichenfalls vorher rechtzeitig beim Vermessungsamt Ebersberg beantragt werden.

3.2.2 Die Einmessbescheinigung ist vor Beginn des Abbaus der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sofern diese nicht von einem verantwortlichen Sachverständigen für das Vermessungswesen ausgestellt wurde, bleibt eine Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

3.2.3 Vor Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis für die Brücke über den Abfanggraben von einem Prüfsachverständigen bescheinigen zu lassen (aufschiebende Bedingung). Die Bescheinigung Standsicherheit I ist der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

3.2.4 Vor Aufnahme der Nutzung der Brücke über den Abfanggraben ist die ordnungsgemäße Bauausführung von einem Prüfsachverständigen bescheinigen zu lassen (aufschiebende Bedingung). Der Beginn der Nutzung ist der Planfeststellungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Die Bescheinigung Standsicherheit II ist der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Brücke vorzulegen.

3.2.5 Maßnahmen zum Schutz der OMV-Pipeline sind vor Abbaubeginn mit dem Betreiber der Pipeline entsprechend Ziffer II.2.20.4 abzustimmen und verbindlich festzulegen.

4. Naturschutzrecht

4.1 Allgemeines

4.1.1 Zur Sicherstellung der ökologisch sachgerechten Durchführung der Rekultivierung ist vor Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf der Halbinsel (Ziffer II. 4.5) eine ökologische Baubegleitung zu bestellen. Sie ist der Planfeststellungsbehörde sowie der uNB unter Angabe der Kontaktdaten zu benennen.

4.1.2 Mit Beginn der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf der Halbinsel (Ziffer II. 4.5) ist der uNB in regelmäßigen Abständen (mindestens halbjährlich) über die ökologische Baubegleitung ein Bericht zum aktuellen Stand der Arbeiten vorzulegen.

4.1.3 Zur Sicherung des Fortbestands und der Pflege der Ausgleichs- und Rekultivierungsflächen sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs sind diese vor Beginn der Baumaßnahme mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit Reallast dinglich zu sichern, sofern sie auf Grundstücken stattfinden, die nicht im Eigentum der Fa. Ebenhöh stehen. Der genaue Inhalt der dinglichen Sicherung/Reallast ist vor deren Bestellung mit der uNB abzustimmen.

4.1.4 Eine Freizeitnutzung und fischereiliche Nutzung der Rekultivierungsflächen, ausgenommen das gesetzliche Aneignungsrecht des Grundstückseigentümers für den sich natürlich einstellenden Fischbesatz, ist ebenso unzulässig wie eine Fütterung dieser Fische oder ein künstlicher Fischbesatz.

Das Recht auf Naturgenuss durch die Allgemeinheit gemäß Art. 141 der Bayerischen Verfassung bleibt hiervon unberührt.

4.1.5 Nach Abschluss der Arbeiten ist die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsmaßnahme durch Vorlage eines Sachverständigenberichts gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG gegenüber der Planfeststellungsbehörde bestätigen zu lassen.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Es sind die in den Unterlagen zur saP genannten Vermeidungsmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen. Dabei handelt es sich vor allem um folgende Maßgaben:

(Hinweis:
Es wird auf Ziffer I.3 verwiesen; sofern Darstellungen in der saP den nachfolgenden Ausführungen widersprechen, gehen die nachfolgenden Ausführungen vor.)

4.2.1 Räumliche Eingrenzung des Abbauvorhabens:

Die Erschließung der zum Abbau vorgesehenen Flächen erfolgt über die im Erläuterungsbericht (S. 23) in der Fassung der Tektur vom 29.05.2019 festgelegte Zufahrtsstrecke. Zu bestehenden Gehölzrändern und Säumen ist gemäß den Vorgaben im Abbauplan ein Abstand von 10 m einzuhalten.

4.2.2 Räumliche Eingrenzung der Fördertrasse:

Um Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Reptilien weitgehend zu vermeiden, ist die Förderbandtrasse möglichst schmal auszubilden.

4.2.3 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung:

Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Vogelbruten muss die Beseitigung der Vegetationsdecke außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, also von Anfang Oktober bis Ende Februar. Witterungsbedingt ist es möglich, nach Absprache mit der uNB das Baufeld bis Mitte März frei zu machen.

Hinweis:
Die Baufeldfreimachung im Bereich von Abbauabschnitt I ist auf der Basis der abgrabungsrechtlichen Genehmigung vom 03.02.2020 (Az. 45-173-6-2 Pliening E) bereits erfolgt.

4.2.4 Anlage eines Walls:

Der Wall darf auf der gesamten Länge östlich des Abbaugebietes eine maximale Höhe von 1 m und im Übrigen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Auf dem Wall östlich des Abbaugebietes ist ein Aufkommen von höheren Gehölzen durch regelmäßige Mahd (1x pro Jahr ab dem 15.06. mit Abfuhr des Schnittguts) zu verhindern.

4.2.5 Beschränkung nächtlicher Beleuchtung:

Eine nächtliche Beleuchtung des Abbaubereichs ist nicht zulässig. Dies betrifft sowohl die Baustellen- als auch spätere Abbaugebietsbeleuchtung. Sofern eine Beleuchtung aus sicherheitstechnischen Gründen unverzichtbar ist, dürfen nur Lampen mit UV-armem bzw. UV-freiem, insektenfreundlichem Lichtspektrum (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Lampen) verwendet werden.

4.2.6 Schutzmaßnahmen für Zauneidechsenlebensräume im Bereich der Querung des Abfanggrabens während der Bauzeit:

Bereiche, die für Fundamente o.ä. des Förderbandes bzw. der Fahrbrücke versiegelt werden, sind vor entsprechenden Eingriffen unattraktiv zu gestalten, z.B. durch regelmäßige Mahd (alle 2 Wochen) oder vorübergehendes Abdecken. Das Baufeld ist vorher mittels in den Boden eingebundener, nicht überkletterbarer, temporärer Kunststoffzäune einzugrenzen. Die Kunststoffbahn soll eine Höhe von ca. 50 cm haben und mit oben abgewinkelten Haltern befestigt werden, so dass ein Überkletterschutz gewährleistet ist. Um ein Unterkriechen zu vermeiden, muss die Kunststoffbahn auf der Seite der zu schützenden Zauneidechsenlebensräume mit Erdreich fest überdeckt werden. Die Kunststoffzäune sind während der Bauphase regelmäßig auf Beschädigungen zu überprüfen.

Hinweis:
Sofern die Arbeiten zur Querung des Abfanggrabens im Bereich des Zauneidechsenvorkommens zwischen November und März (also außerhalb der Aktivitätszeit der Art) erfolgen, kann auf diese Vermeidungsmaßnahme verzichtet werden.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen

4.3.1 Ausgleich für nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

4.3.1.1 Der Verlust von 1.200 m² nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (BNT: W 13 – Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte) ist im räumlichen Zusammenhang (z.B. auf dem Grundstück Fl.Nr. 2302, Gemarkung Pliening) in Absprache mit dem AELF und der uNB durch Gehölzpflanzungen in einem wechselfeuchten Bereich auszugleichen. Sofern die Gehölzpflanzungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2302, Gemarkung

Pliening, hergestellt werden, hat dies im Rahmen der Rekultivierung dieser Fläche zu erfolgen. Sofern sie auf einer anderen Fläche hergestellt werden, ist die zeitliche Umsetzung mit der uNB abzustimmen.

Vor Beginn des Abbaus ist eine Ergänzung zum Erläuterungsbericht sowie eine Tektur zum Rekultivierungsplan mit graphischer Darstellung vorzulegen, aus der sich ergibt, wo der Biotoptyp W 13 neu angelegt wird. Ziffer II.4.1.3 gilt entsprechend.

4.3.1.2 Der für die Errichtung der geplanten Brücke über den Abfanggraben (s. Tekturplanung vom 29.05.2020) zu rodende Gehölzbestand ist qm-genau zu ermitteln und in Abstimmung der uNB auszugleichen. Hierzu ist vor Beginn des Abbaus ein Nachtrag zur Flächenbilanzierung vorzulegen.

4.3.2 Ausgleich für nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Der Verlust von 130 m² nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen (BNT: B116 Gebüsche/ Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standort) ist im räumlichen Zusammenhang (z.B. auf dem Grundstück Fl.Nr. 2302, Gemarkung Pliening) in Absprache mit der uNB auszugleichen.
Sofern die Gehölzpflanzungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2302, Gemarkung Pliening, hergestellt werden, hat dies im Rahmen der Rekultivierung dieser Fläche zu erfolgen. Sofern sie auf einer anderen Fläche hergestellt werden, ist die zeitliche Umsetzung mit der uNB abzustimmen.

Vor Beginn des Abbaus ist eine Ergänzung zum Erläuterungsbericht sowie eine Tektur zum Rekultivierungsplan mit graphischer Darstellung vorzulegen, aus der sich ergibt, wo der Biotoptyp W 16 neu angelegt wird. Ziffer II.4.1.3 gilt entsprechend.

4.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind die in den Unterlagen zur saP beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe folgender Festlegungen durchzuführen:

4.4.1 CEF 1 – Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse:

Im direkten Umfeld der bestehenden betroffenen Lebensräume sind vor Baubeginn am Südrand des geplanten Abbaugebietes Habitatflächen zu entwickeln, so dass die dauerhafte ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsenpopulation im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Hierzu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Herstellung kleiner Wälle mit südgeneigten Böschungen; auf diesen sind abwechselnd folgende Habitatelemente anzulegen:

- Einbau von Rohbodenlinsen aus grabbarem Material (z.B. Sand oder Kies-Sand-Gemisch) als Eiablageplätze
- Einbau von Steinschüttungen aus kantigen, etwa faustgroßen Steinen, so dass frostfreie Hohlräume (Tiefe 80 cm) als Versteck- und Überwinterungsorte entstehen

4.4.2 CEF 2 – Optimierung von Lebensräumen für Feldlerche und Wiesenschafstelze

Für die genannten Arten ist eine Steigerung der Dichte anzustreben; dies kann z.B. erreicht werden durch

- die Anlage von „Lerchenfenstern“ in Kombination mit locker bewachsenen Brachestreifen. Je Revier erforderlich sind mind. 2.000 m² Brachestreifen und zugeordnet 8 -10 Lerchenfenster;
  Hinweis:
  Diese sind v.a. in Wintergetreide sinnvoll und erfordern entsprechend Flächen, auf denen Wintergetreide eine maßgebliche Rolle in der Fruchtfolge spielt. Notwendig ist hier ein regelmäßiger Wechsel der Lage, entsprechend der angebauten Feldfrucht,
- die Anlage von Ackerrandstreifen bzw. Brachen auf einer Fläche von mind. 5.000 m² je auszugleichendem Revier;
- die Umstellung auf Ökolandbau oder Änderungen in der Fruchtfolge hin zu für die Arten geeignetere Kulturen, z.B. Sommergetreide, Hackfrüchte (mit eingeschränkter Bodenbearbeitung);
- eine Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte, niedrigwüchsige Grünlandflächen, insbesondere in Kombination mit Ackerrandstreifen/Brachen.

Es reicht die Umsetzung einer der o.g. Maßnahmen; diese ist vor Beginn des Eingriffes im Abbauabschnitt I im Bereich von Abbauabschnitt II umzusetzen, so dass ein optimierter Lebensraum den jeweiligen Arten vor Abbaubeginn zur Verfügung steht.
Entsprechend ist vor Beginn des Abbaus in Abschnitt II in Abschnitt III zu verfahren.
Die Art der CEF-Maßnahme und die Fläche, auf welcher diese umgesetzt werden soll, ist jährlich der uNB zu melden. Hierzu ist eine entsprechende Beschreibung dem Jahresbericht beizufügen.

Vor Beginn des Abbaus in Abschnitt III soll Abschnitt II verfüllt und (dauerhaft) optimiert sein, so dass im nordöstlichen Teil des rekultivierten Abbaugebietes 3 ha mageres, extensiv genutztes Grünland dauerhaft als Lebensraum für die o.g. Arten bereitgestellt werden kann.

Sofern dies vom zeitlichen Ablauf her nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zu verwirklichen ist, muss übergangsweise andernorts – jedoch im räumlichen Zusammenhang der Maßnahme – eine der o.g. CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Die hierfür beanspruchten Flächen sind mindestens ein Jahr vor Beginn des Abbaus in Abschnitt III der uNB mitzuteilen.

Ein Jahr nach Ende der Rekultivierung ist auf dem 3 ha großen mageren, extensiv genutzten Grünland eine Erfolgskontrolle im Sinne einer saP durchzuführen. Die saP beschränkt sich auf die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze; es reichen drei Begehungen ab März (siehe Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands) aus. Sollten beide Arten nicht auf der Fläche vorkommen, müssen Optimierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der uNB durchgeführt werden.

4.5 Endrekultivierung

Zum Ausgleich des mit dem Kiesabbau verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist das in den Antragsunterlagen dargestellte Ausgleichskonzept vollständig umzusetzen; dieses umfasst im Wesentlichen

- die Herstellung eines sich selbst überlassenen Landschaftssees mit Wechselwasserbereichen,

- die Schaffung von artenreichem Extensivgrünland im nordöstlichen Bereich des Landschaftssees durch Herstellung einer Halbinsel sowie
- die Entwicklung der Ausgleichsflächen als mäßig genutztes, artenreiches Grünland.

Für die Umsetzung sind die Fristen unter Ziffer II. 2.21.1 zu beachten.

4.6 Ökologische Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 2305 (t)

Die ökologische Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 2305 (t) darf während der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ggf. sind in Absprache mit der uNB geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

4.7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vor Beginn der Wiederverfüllungsmaßnahme

Spätestens ein Jahr vor Beginn der Verfüllungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist eine saP durchzuführen, die sich auf die Zufahrt zum Abbaugebiet, welche durch den bereits renaturierten Bereich südlich des Abfanggrabens führt, beschränkt. Hierbei sind alle Arten abzuhandeln, die durch den erhöhten LKW-Verkehr betroffen sein können.

Kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, ist in Absprache mit der uNB zu prüfen, ob im räumlichen Zusammenhang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden können oder jahreszeitliche Beschränkungen für die Wiederverfüllung in Frage kommen. Ist dies nicht möglich, ist auf die Zufahrt im Rahmen der Anlieferung von Verfüllmaterial zu verzichten.

Die CEF-Maßnahme zur Optimierung von Lebensräumen auf der geplanten Halbinsel für die Feldlerche und Wiesenschafstelze ist – sofern die Wiederverfüllung aufgrund dessen nicht wie geplant durchgeführt werden kann – an einer anderen geeigneten Stelle zu erbringen, nachzuweisen und rechtlich zu sichern.

5. Immissionsschutz

5.1 Der Betrieb des Kiesabbaus, einschließlich der Abraumarbeiten und Rekultivierungsmaßnahmen, sowie der zugehörige Lkw-Fahrverkehr, sind antragsgemäß werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zulässig.

5.2 Der Beurteilungspegel der vom gesamten Betrieb (Abraumarbeiten, Kiesabbau und Rekultivierung sowie Reparaturarbeiten an den standortgebundenen Anlagenteilen) ausgehenden Geräusche, einschließlich Kfz-Verkehr, darf an den nächsten Immissionsorten

im Dorfgebiet (Fl.Nr.: 2292/16) den reduzierten Immissionsrichtwert von
tags 57 dB(A)

im allgemeinen Wohngebiet (Fl.Nr.: 2292/24) den reduzierten Immissionsrichtwert von
tags 52 dB(A)

nicht überschreiten.

Als Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 heranzuziehen.

Hinweis:
Die Tageszeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

5.3 Die Lkw-Fahrten werden auf max. 100 Fahrten pro Tag festgesetzt.

5.4 Die Anzahl der Lkw-Fahrten pro Tag ist zu dokumentieren; die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

5.5 Bei Wetterlagen, die Staubaufwirbelungen begünstigen (z.B. länger andauernde Hitze, Wind), sind die Fahrwege innerhalb der Kiesgrube sowie die zum Stauben neigenden Teile des Erschließungsweges zu befeuchten. Während der Rekultivierungsarbeiten sind auch das Verfüllmaterial und/ oder die Rekultivierungsfläche bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (s.o.) zu befeuchten.

5.6 Die im Einsatz befindlichen Maschinen (z.B. Schwimmbagger, Raupe) und Geräte (z.B. Förderband) sind nach Herstellerangaben zu betreiben und zu warten. Beim Auftreten von nicht zum Normalbetrieb gehörenden Störgeräuschen (z.B. Quietschen des Förderbandes) ist umgehend Abhilfe zu schaffen.

5.7 Es dürfen maximal zwei Erdbewegungsmaschinen (z.B. Schwimmbagger und Radlader) gleichzeitig auf dem Abbaugelände eingesetzt werden.

5.8 Die eingesetzten Erdbewegungsmaschinen müssen den Anforderungen der 32. BImSchV (Baumaschinenlärm-Verordnung) respektive der EG-Richtlinie 2000/14/EG entsprechen.

Hinweis:
Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wird.

6. Bodendenkmalschutz

Eventuell festgestellte Bodendenkmäler sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) und der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg anzuzeigen und tachymetrisch einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht sind dem BLfD unverzüglich vorzulegen.

7. Sicherheitsleistung

7.1 Um die plangerechte Rekultivierung sicherzustellen, wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 390.000,00 € festgesetzt. Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung (Deckungsvorsorge) nach Ziffer II.2.11 dieses Bescheides bleibt davon unberührt.

7.2 Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn des Abbaus in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Ebersberg zu hinterlegen.

7.3 Mit der Durchführung der planfestgestellten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheit geleistet ist.

7.4 Vor der Rückgabe der Sicherheitsleistung durch die Planfeststellungsbehörde hat der Unternehmer die Bescheinigung über die beanstandungsfreie Abnahme vorzulegen.

8. Abnahme

Innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten ist durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) die Abnahme nach Art. 69 BayWG durchführen zu lassen.
Das Abnahmeprotokoll ist der Planfeststellungsbehörde bis 4 Wochen nach Durchführung der Abnahme in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

9. Sonstiges

9.1 Die Bestimmungen dieses Bescheides gelten auch gegenüber allen Rechtsnachfolgern der Unternehmerin.

9.2 Für den Fall, dass die Zuverlässigkeit des Betreibers in Frage zu stellen ist (z.B. aufgrund mehrmaliger Missachtung oder unzureichender Erfüllung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen), behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, die Zulassung der teilweisen Wiederverfüllung der Kiesabbaufläche mit Z-0 – Material zu widerrufen.

9.3 Im Übrigen bleibt die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten (insbesondere zu Änderungen der Abbautiefe, zur Errichtung weiterer Messstellen, zur Änderung von Umfang und Häufigkeit wasserchemischer Untersuchungen sowie zu Änderungen der Mindestanforderungen an das Verfüllmaterial) vorbehalten.

III. Zwangsgelder

1. Für den Fall, dass entgegen der Auflage in Ziffer II.2.6 dieses Bescheides der Planfeststellungsbehörde ein unerwartetes Antreffen der tertiären Schicht nicht unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € zur Zahlung fällig.

2. Für den Fall, dass für die teilweise Wiederverfüllung der Kiesabbaufläche Materialien verwendet werden, die nicht die in Ziffer II.2.9.2 dieses Bescheides genannten Anforderungen erfüllen, wird je Verstoß ein Zwangsgeld in Höhe von 7.500 € zur Zahlung fällig.

3. Für den Fall, dass die in Ziffer II.2.20.4 dieses Bescheides vorgeschriebene Abstimmung mit der OMV Deutschland nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen im Wirkbereich der Pipeline erfolgt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € zur Zahlung fällig.

4. Für den Fall, dass entgegen Ziffer II.3.2.3 dieses Bescheides mit dem Bau der Brücke über den Abfanggraben begonnen wird, ohne dass der erforderliche Standsicherheitsnachweis vorgelegt wurde, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000 € zur Zahlung fällig.

5. Für den Fall, dass der Kiesabbau entgegen Ziffer II.2.20.3 dieses Bescheides nicht entsprechend dem Abbaukonzept des Ingenieurbüros KDGEO vom 12.11.2015 erfolgt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € zur Zahlung fällig.

6. Für den Fall, dass entgegen Ziffer II.4.1.1 eine ökologische Bauleitung nicht bestellt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 € zur Zahlung fällig.

7. Für den Fall, dass entgegen Ziffer II.4.1.3 eine dingliche Sicherung über Dienstbarkeit und Reallast nicht bestellt und vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €

zur Zahlung fällig.

8. Für den Fall, dass entgegen Ziffer II.4.2.4 der Wall höher als 1 bzw. 2 m geschüttet wird oder der Bewuchs auf dem Wall östlich des Abbaugebietes nicht mindestens einmal im Jahr nach dem 15.06. gemäht und abgefahren wird, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 € zur Zahlung fällig.

9. Für den Fall, dass entgegen Ziffer II.4.2.5 das Abbaugebiet beleuchtet oder – sofern es beleuchtet werden muss – dies nicht mit insektenfreundlichen zugelassenen Leuchtmittel erfolgt, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € zur Zahlung fällig.

10. Für den Fall, dass der auszugleichende Biotoptyp W 13 entgegen Ziffer II.4.3.1 oder der Biotoptyp B 116 entgegen Ziffer II.4.3.2 nicht im festgesetzten Zeitraum neu angelegt wird, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 € zur Zahlung fällig.

11. Für den Fall, dass entgegen Ziffer II.4.4.1 und 4.4.2 die erforderlichen CEF-Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 € zur Zahlung fällig.

Die Zwangsgelder sind hiermit angedroht. Sie können im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

IV. Entscheidung über Einwendungen

1. Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben von

1.1 der BMK Partnergesellschaft mbH in Vertretung für Einwendungsführer 1

1.2 dem Bürgerverein Landsham e.V., vertreten durch Herrn Roland Ernst, mit Vorlage einer Unterstützerliste, die unterzeichnet wurde von 107 Bürgern (bezeichnet als Einwendungsführer 2 bis 108).

Hinweis:
Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die namentliche Nennung der einzelnen Unterzeichner verzichtet; eine Liste der einzelnen Unterzeichner ist bei der Planfeststellungsbehörde hinterlegt.

1.3 Des Weiteren wurde vorgelegt eine Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V., vertreten durch Herrn Franz Höcherl.

2. Alle Einwendungen und Stellungnahmen wurden fristgerecht vorgelegt und sind zulässig.

3. Begründetheit:

3.1 Die Einwendungen unter Ziffer IV.1.1 werden als unbegründet zurückgewiesen.

3.2 Die Einwendungen unter Ziffer IV.1.2 werden als unbegründet zurückgewiesen; sofern Belange des Lärmschutzes und Schäden am öffentlichen Wegenetz angesprochen sind, wird diesen mit den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid Rechnung getragen.
Die Einwände bezüglich der Nutzung der Wege südlich und nördlich entlang des Abfanggrabens haben sich erledigt durch die Planänderung vom 29.05.2020.

3.3 Der Forderung des BUND nach Verlegung der Erschließungstrasse an den westlichen Rand des Gesamtabbaugebiets kann nicht Rechnung getragen werden; im Übrigen erfolgt die Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Belangen unter der Ziffer 3.5.4 der nachfolgenden Begründung.

V. Kosten

1. Die Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies und Sandwerke KG hat als Antragstellerin die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von **12.456,00 €** erhoben; Auslagen sind in Höhe von **1.400,44 €** angefallen (s. beiliegende Kostenrechnung).

Hinweis:
Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses in der örtlichen Presse (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG und Art 74 Abs. 5 BayVwVfG) werden zu gegebener Zeit gesondert in Rechnung gestellt.

Gründe:

I.
Sachverhalt

1. Antrag

Die Unternehmerin beantragte zunächst mit Antragsunterlagen vom 30.11.2018 die wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung eines Landschaftssees im Zuge des Kiesabbaus auf den Grundstücken Fl.Nr. 2305 (Teil), 2313, 2316, 2317 und 2318, Gemarkung Pliening; aufgrund verschiedener im anschließenden Verfahren vorgebrachter Forderungen von Fachbehörden wurde dieser Antrag zurückgenommen und ein neuer Antrag mit Unterlagen vom 30.08.2019 eingereicht, der im Wesentlichen eine deutliche Reduzierung der zur Wiederverfüllung vorgesehenen Flächen, zum anderen eine Verlegung der wegemäßigen Erschließungstrasse an den Westen des Gesamtabbaugebiets der Firma vorsah. Nachdem es der Firma nach ihren Angaben nicht möglich war, den für diese Wegeführung erforderlichen Grunderwerb zu realisieren, wurde mit Antragsänderung vom 15.11.2019 die Wegeführung aus dem ursprünglichen Antrag erneut in das Verfahren eingebracht und ist nunmehr als antragsgegenständliche Erschließungstrasse vorgesehen; dabei ist die Nutzung der bestehenden Wege durch bereits abgebautes bzw. in Abbau befindliches Gelände südlich des Abfanggrabens vorgesehen. Zur Querung des Abfanggrabens soll entgegen der ursprünglichen Planung jedoch nicht die bestehende Brücke über den Abfanggraben genutzt, sondern auf der Grundlage der Tekturunterlagen vom 29.05.2020 eine neue Brücke über den Abfanggraben errichtet werden, die unmittelbar an den bestehenden Weg auf dem Grundstück Fl.Nr. 2302, Gemarkung Pliening, anschließt (somit erübrigt sich – im Vergleich zur ursprünglichen Planung – die Nutzung der Wege südlich und nördlich entlang des Abfanggrabens).

2. Vorhaben, bisher erteilte Genehmigungen:

Die Firma Ebenhöh GmbH &. Co. Kies- und Sandwerke KG baut derzeit auf ihrem Abbaugelände bei Gerharding, Gemeinde Pliening, im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 2302 und 1721/1 der Gemarkung Pliening im Wege des Nassabbaus Kies ab. Das zum Abbau freigegebene Material ist nahezu erschöpft.

Die Unternehmerin plant daher, das Abbaugebiet in den Bereich nördlich des sog. Abfanggrabens auf die Grundstücke Fl.Nr. 2305 (Teil), 2313, 2316, 2317 und 2318, Gemarkung Pliening, zu erweitern.

Dieser Bereich liegt vollständig innerhalb des im Regionalplan (in der Fassung vom 01.04.2019) für die Region 14 festgelegten Vorranggebiets für Kies und Sand Nr. 301. Er wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist frei von Gehölzen.

Die antragsgegenständliche Abbaufläche beträgt ca. 15,4 ha und ist in drei Abschnitte unterteilt. Insgesamt sollen bei einer Abbautiefe von ca. 19 bis 23 m voraussichtlich ca. 3.000.000 m³ Kies mittels eines Schwimmbaggers gefördert und über die vorhandene Förderbandtrasse, die über den Abfanggraben in das neue Abbaugebiet hinein erweitert werden muss, zum bestehenden Kieswerk transportiert werden.

Die Zeitdauer des gesamten Vorhabens wird mit etwa 15 Jahren veranschlagt (12 Jahre Kiesabbau, 3 weitere Jahre bis zur Beendigung der Rekultivierung).

Ein Teilbereich von 3 ha im Nordosten der Abbaufläche wird im Zuge der Rekultivierung mit ca. 650.000 m³ Material wiederverfüllt. Die Wiederverfüllung erfolgt überwiegend mit

örtlich anfallendem Abraum, unverwertbaren Lagerstättenanteilen und unbedenklichem Bodenaushub (Z-0-Material). Ca. 250.000 m³ Material sollen zugefahren werden. Die Wiederverfüllung wird sukzessive mit dem Abbau in Abschnitt II und III durchgeführt, um die entstehenden Flächen als Habitat für die von der Maßnahme betroffenen Bodenbrüter herzustellen und zu optimieren (CEF-Maßnahme).
Darüber hinaus erfolgt ein Einbringen von Material für die Modellierung der Böschungen.

Insbesondere zum Materialtransport für die geplante Teilwiederverfüllung und die Rekultivierung wird eine Zufahrt zum Gelände benötigt. Diese erfolgt vom Kieswerk der Fa. Ebenhöh ausgehend über die bestehende Trasse durch das Abbaugelände südlich des Abfanggrabens und über eine neu zu errichtende Brücke über den Abfanggraben, über die das antragsgegenständliche Gebiet direkt erreicht werden kann.

Der entstehende Landschaftssee dient ausschließlich Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes. Hierzu werden im Zuge der Rekultivierung – die sukzessive zum Abbau erfolgt – vor allem ein Bereich als besonders geschützter Lebensraum aufgeschüttet, Lebensräume für Amphibien und bodenbrütende Vogelarten optimiert und Lebensräume für die Zauneidechse geschaffen.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung im Ortsteil Landsham Moos beträgt ca. 300 m.

Im Hinblick auf die nur noch begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen wurde der Fa. Ebenhöh mit Bescheid vom 18.02.2020 im Vorgriff auf die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren eine jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Freilegung von Grundwasser auf dem Grundstück 2318 (t) auf einer Fläche von ca. 7.500 m² und bis zu einer Tiefe von ca. 6 m erteilt, um das Einsetzen eines Schwimmbaggers zu ermöglichen. Da zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung keine belastbare Einschätzung über die abschließende Entscheidung im laufenden Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Kiesabbaugebietes getroffen werden konnte, unterzeichnete die Fa. Ebenhöh eine Verpflichtungserklärung. Danach verpflichtete sich die Firma - sofern ein positiver Planfeststellungsbeschluss durch die Planfeststellungsbehörde nicht erlassen werden kann - alle durch den Grundwasseraufschluss verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand des Grundstücks Fl.Nr. 2318 (t), Gemarkung Pliening, wiederherzustellen.

Mit Bescheid vom 03.02.2020 wurde außerdem die abgrabungsrechtliche Erlaubnis erteilt, den Oberboden auf dem ersten Abbauabschnitt – auf dem sich auch die freizulegende Grundwasserfläche befindet – außerhalb der Vogelbrutzeit (also bis 28.02.2020) abzutragen.

Für die Aufstellung der weiterführenden Förderbandstrecke wurde mit Bescheid vom 30.07.2020 der vorzeitige Beginn zugelassen.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

- Vorlage der Antragsunterlagen vom 30.08.2019 im September 2019; die Antragsunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht und den Plänen einen UVP-Bericht (dessen Inhalt im Scoping-Termin vom 13.02.2019 mit den maßgeblichen Fachstellen festgelegt wurde), eine Stellungnahme zu den hydrogeologischen Auswirkungen des Vorhabens, eine Fachstellungnahme zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie ein schalltechnisches Gutachten;

  Änderung der Unterlagen am 30.11.2019 bezüglich Zuwegung und Verfüllfläche;

Vorlage der Tekturunterlagen vom 29.05.2020 zur Errichtung einer Brücke über den Abfanggraben im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2311, Gemarkung Pliening.

- Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange:

  - Wasserwirtschaftsamt Rosenheim als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren
  - Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg
  - Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg
  - Sachgebiet 41, Bauleitplanung u. Denkmalschutz, beim Landratsamt Ebersberg
  - Sachgebiet 42, Bauordnungsrecht, beim Landratsamt Ebersberg
  - Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung
  - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
  - Landratsamt München, untere Immissionsschutzbehörde

  Hinweis:
  Einige Träger öffentlicher Belange verweisen auf ihre Stellungnahme im ursprünglichen Verfahren zu den im November 2018 vorgelegten Unterlagen. Auf diese Stellungnahmen wird zurückgegriffen, sofern sie im Einklang mit den antragsgegenständlichen Unterlagen stehen.

- Beteiligung folgender anerkannter Verbände:

  - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
  - Bund Naturschutz in Bayern e.V.

- Beteiligung der Gemeinde Pliening im Hinblick auf

  - eigentumsrechtliche Belange
  - Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB
  - Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

- Beteiligung der Gemeinde Kirchheim bei München

- Beteiligung der Uniper Kraftwerke GmbH sowie der OMV Deutschland GmbH

- Auslegung der entscheidungserheblichen Unterlagen (Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts und maßgebliche Gutachten / Stellungnahmen) bei den Gemeinden Pliening und Kirchheim in der Zeit vom 13.01.2020 bis 12.02.2020 mit vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Auslegungsort und -zeit und dem Hinweis, dass Einwendungen bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, spätestens bis zum 12.03.2020, erhoben werden können

- Bekanntmachung des Vorhabens auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg mit Zurverfügungstellung der entscheidungserheblichen Unterlagen in der Zeit vom 13.01. bis 12.03.2020

- Bekanntgabe des Vorhabens im UVP-Portal am 13.01.2020

- Anforderung von Unterlagen zur privatrechtlichen Verfügbarkeit bzw. dinglichen Sicherung der für das Vorhaben vorgesehenen internen Erschließungswege von der Unternehmerin

- Überarbeitung des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim im Hinblick auf den zum 23.12.2019 neu gefassten Verfüllleitfaden für Gruben und Brüche

- Zuleitung der Tekturunterlagen vom 29.05.2020 an die Gemeinde Pliening zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur geplanten Brücke sowie nochmalige Beteiligung des AELF und der uNB zu den Tekturunterlagen

- Anberaumung eines Erörterungstermins für den 17.06.2020 mit individueller Ladung der Einwendungsführer, der Träger öffentlicher Belange, der Unternehmerin sowie der Gemeinden Pliening und Kirchheim; öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in den Gemeinden Pliening und Kirchheim sowie auf der Homepage des Landratsamtes Ebersberg

- Durchführung des Erörterungstermins am 17.06.2020 im Alten Speicher Ebersberg unter Berücksichtigung der Maßgaben und Hygieneschutzbestimmungen, die wegen der herrschenden Corona-Pandemie zu beachten waren

- Prüfung, ob ein Verfahren von überörtlicher Bedeutung im Sinne von § 38 BauBG vorliegt (mit Bejahung dieser Frage und Information der Gemeinde Pliening, dass aufgrund dessen das gemeindliche Einvernehmen entbehrlich ist)

- Erteilung einer vorzeitigen Zulassung für die Installation des über die Grundstücke der Fa. Uniper im Bereich des Abfanggrabens weiterzuführenden Förderbandes mit Bescheid vom 30.07.2020

- Nochmalige Äußerung der Gemeinde Pliening als Träger öffentlicher Belange am 31.08.2020 (auf der Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.08.2020)

- Übersendung eines Bescheidsentwurfs an die Unternehmerin mit der Möglichkeit für die Firma, sich zu den geplanten Inhalts- und Nebenbestimmungen noch einmal gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu äußern

- Vorlage der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Geh- und Fahrtrecht und Bestandsrecht für Förderband- und Lkw-Brücke) für die betroffenen Grundstücke der Fa. Uniper (Fl.-Nrn. 2321, 2311 und 2319, Gemarkung Pliening)

- Mitteilung der Unternehmerin am 22.10.2020, dass der bisherige Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 2316, 2317 und 2318, Gemarkung Pliening, diese an die Fa. Ebenhöh veräußert hat (damit stehen alle antragsgegenständlichen Grundstücke im Eigentum der Fa. Ebenhöh)

II.
Rechtliche Würdigung

1. Verfahrensrechtliche Vorgaben

1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, (= Planfeststellungsbehörde) ist zur Durchführung des Verfahrens sowie zum Erlass dieses Bescheides sachlich und

örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Planfeststellungsverfahren muss nach § 70 Abs. 2 WHG den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles vom 30.11.2018 ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen des Vorhabens nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten.

1.3 Verfahrensbestimmungen

Für das Planfeststellungsverfahren gelten gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind. Das Planfeststellungsverfahren ist unter Beachtung dieser Vorschriften durchgeführt worden, ergänzt durch die Maßgaben des UVPG (vgl. § 70 Abs. 2 WHG und Art. 69 Satz 3 BayWG). Insbesondere wurde im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens die 1-monatige Einwendungsfrist in § 21 Abs. 2 UVPG beachtet und auch den gemäß § 63 BNatSchG zu beteiligenden anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Ladung zum Erörterungstermin ist sowohl individuell an alle Einwendungsführer und Träger öffentlicher Belange ergangen als auch öffentlich bekanntgemacht worden bei den Gemeinden Pliening und Kirchheim (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin fand am 17.06.2020 – unter Beachtung der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geltenden Hygienevorschriften – statt; zu den Redebeiträgen wurde ein Protokoll erstellt, das den Teilnehmern des Erörterungstermins im Nachgang zur Information übersandt wurde. Der Vertreter des Bürgervereins Landsham erklärte sich im Rahmen des Termins bereit, das Protokoll den Unterzeichnern der Unterschriftsliste zukommen zu lassen.

Auf eine nochmalige öffentliche Auslegung der Tekturunterlagen vom 29.05.2020 wurde verzichtet, da hiervon nur die Belange der Fa. Uniper betroffen sind – mit der eine Einigung auf privatrechtlicher Ebene erzielt wurde – und es sich im Hinblick auf das Gesamtvorhaben nur um eine unwesentliche Änderung handelt, mit der zudem einer Reihe von im Verfahren vorgebrachten Einwendungen Rechnung getragen wird. Im Übrigen wurde die Tekturplanung im Rahmen des Erörterungstermins den Teilnehmern nochmals vorgestellt.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die erforderlichen Grundlagen für eine Beurteilung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet. Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden waren sachgerecht.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgte dies in einem gesonderten Dokument, welches dem Planfeststellungsbeschluss als Anlage beiliegt und Bestandteil dieses Bescheides ist.

Durch das Vorhaben entstehen erhebliche Bodenverluste, der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, eine lokal begrenzte (aber minimierbare) Staubentwicklung und – für die

Dauer des aktiven Betriebes – eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
Dem gegenüber steht die langfristige deutliche ökologische Aufwertung der Vorhabensfläche. Relevante Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die Nachbarschaft (insb. relevante Lärmemissionen) sind nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt festzuhalten, dass bei Verwirklichung des Vorhabens im Hinblick auf die geprüften Schutzgüter und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und fachgesetzlich begründeten Nebenbestimmungen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellungen der UVP wurden bei der Entscheidung über den Antrag der Fa. Ebenhöh im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt und haben Eingang in diesen Bescheid gefunden (§ 26 Abs. 1 UVPG).

3. Materiell-rechtliche Prüfung

Bei Durchführung des Planfeststellungsverfahrens waren zunächst folgende allgemeinen Vorgaben und Überlegungen zu berücksichtigen:

3.1 Planfeststellungspflicht

Das geplante Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, weil beim Kiesabbau im antragsgegenständlichen Bereich Grundwasser freigelegt wird, das nach Abschluss des Abbaus als Landschaftssee rekultiviert wird.
Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau ist § 68 Abs. 3 WHG. Die Erstellung der Halbinsel ist Teil des Gewässerausbaus und damit ebenfalls Gegenstand der Planfeststellung.

3.2 Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Genehmigungswirkung

Neben der Planfeststellung sind gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Konzentrationswirkung erstreckt sich nicht auf wasserrechtliche Benutzungszulassungen, weil § 19 Abs. 1 WHG eine allgemeine Einschränkung der Konzentrationswirkung von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG bewirkt. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für die Freilegung von Grundwasser ist jedoch im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da diese Maßnahme dem Ausbau des Landschaftssees dient (§ 9 Abs. 3 WHG).

Durch die Planfeststellung wird insbesondere ersetzt die grundsätzlich erforderliche Baugenehmigung für die geplante Brücke über den Abfanggraben. Die Förderbänder und Erschließungswege sind – wie die Brücke – wesensnotwendige Erschließungseinrichtungen für die auf die Kiesgewinnung ausgerichtete Herstellung eines Gewässers und damit ebenfalls von der Wirkung der Planfeststellung umfasst.

Der Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens, dessen Standort und dessen Einpassung in die vorhandenen tatsächlichen und

rechtlichen Gegebenheiten.

Die bei der Planung und ihrer Verwirklichung auftauchenden Probleme müssen im Planfeststellungsbeschluss gelöst und bewältigt werden und zwar in einer sachgerechten Weise; nur dann ist der Planfeststellungsbeschluss rechtmäßig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen unter Würdigung aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich auf sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen.

Im Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über eventuelle Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (§ 70 Abs. 1, § 13 Abs. 1 WHG).

3.3 Privatnützige Planfeststellung

Beim geplanten Gewässerausbau handelt es sich um ein privatnütziges Vorhaben. Zwar liegen Rohstoffgewinnung und ausreichende Rohstoffversorgung auch im öffentlichen Interesse, dennoch steht bei Vorhaben zur Kies- und Sandgewinnung die Privatnützigkeit im Vordergrund (vgl. BVerwGE 55, 220).

Daraus ergibt sich, dass die Frage der Planrechtfertigung entfällt. Im Gegenzug ist es jedoch bei der privatnützigen Planfeststellung nicht möglich, gegenläufige öffentliche oder private Rechtspositionen zu überwinden (vgl. hierzu Kopp/Ramsauer, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, Rd.Nr. 47, 47 a zu § 74 VwVfG; Anmerkung: Die Vorschriften im VwVfG entsprechen den im vorliegenden Verfahren anzuwendenden Vorschriften des BayVwVfG weitgehend, so dass die Kommentierungen zum VwVfG entsprechend herangezogen werden können).

Aufgrund der Tatsache, dass die Notwendigkeit der Planrechtfertigung entfällt, dem Planfeststellungsbeschluss vor allem keine enteignende Wirkung zukommen kann, entfällt auch die planfeststellungsrechtliche Pflicht zur Alternativenprüfung. Ungeachtet dessen kann Kies ohnehin nur dort gewonnen werden, wo er geologisch auch zur Verfügung steht. Eine Vorauswahl hinsichtlich des Standorts trifft bereits der Regionalplan mit der Festlegung des Gebiets als Vorranggebiet zur Gewinnung von Bodenschätzen. Zudem schließt der Abbaubereich an ein bestehendes Betriebsgelände der Unternehmerin an, in dem alle für den Kiesabbau erforderlichen Infrastruktureinrichtungen bereits vorhanden sind. Ein Verzicht auf die Durchführung des Vorhabens (Nullvariante) kommt im Hinblick auf die dringend erforderliche Rohstoffversorgung im Großraum München nicht in Frage. Insofern ist das Vorhaben aus Sicht der Unternehmerin, aber auch im Hinblick auf die Anforderungen des Fachrechts im antragsgegenständlichen Bereich vernünftigerweise geboten.

Unberührt davon bleibt die ggf. bestehende Pflicht zur Durchführung einer Alternativenprüfung aufgrund von wasser- bzw. naturschutzrechtlichen Vorschriften.

3.4 Prüfung der Vorgaben von § 68 Abs. 3 WHG

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

a) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und

b) andere Anforderungen nach dem WHG gewahrt werden und

c) sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden.

Zudem ist gemäß § 70 Abs. 1 WHG auch § 14 Abs. 3 WHG Folgendes zu beachten: Ist zu erwarten, dass die Planfeststellung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Art. 14 Abs. 3 WHG gilt gleichermaßen, wenn ein Dritter, der Einwendungen erhoben hat, ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen zu erwarten hat, die nicht nur geringfügig sind und sofern nicht der aus der beabsichtigten Gewässerbenutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt (§ 14 Abs. 4 WHG).

In einem letzten Prüfschritt ist sodann zu prüfen, ob bei Abwägung der dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange zugunsten des Antragstellers entschieden werden kann.

Im Nachfolgenden ist daher zunächst zu eruieren, ob dem Vorhaben Versagungsgründe im Sinne der vorgenannten Ausführungen entgegenstehen.

Sofern dies verneint werden kann, muss im Rahmen des Planungsermessens geprüft werden, ob dem Vorhaben zugestimmt werden kann. Dabei muss die Planfeststellungsbehörde eine sachgerechte Abwägung aller vom Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange vornehmen.

3.4.1 Prüfung, ob zwingende Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG vorliegen

Zur Klärung der Frage, ob zwingende Versagungsgründe vorliegen, wurden die Behörden am Verfahren beteiligt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden (könnten).

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist.

Als Gründe des Allgemeinwohls nennt § 68 Abs. 3 Satz 1 WHG exemplarisch, dass bei Verwirklichung eines Gewässerausbaus insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten sein darf. Maßgeblich zu beachten ist auch § 67 Abs. 1 WHG, wonach Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Zudem sind die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 47 HWG) zu beachten.

Unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen und unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Vorhabens ist für das antragsgegenständliche Vorhaben in diesem Zusammenhang vor allem zu prüfen, ob nachteilige Veränderungen des Gewässerzustandes mit dem Vorhaben verbunden sein können.

Durch den Kiesabbau wird Grundwasser freigelegt. Dementsprechend ist eine mögliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorwiegend unter den beiden folgenden Aspekten zu bewerten:

a) Reinhaltung des Grundwassers

b) Veränderungen im hydrogeologischen Grundwasserregime

zu a):

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers sind vom Vorhaben nicht zu erwarten.

Speziell um die Reinhaltung des Grundwassers im Rahmen von Kiesabbauten zu gewährleisten, wurden zwischen dem damaligen Bayerischen Staatministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (jetzt Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. Grundsätze entwickelt, die in einem sogenannten „Eckpunktepapier für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ festgehalten sind. Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltschutz vom 06.11.2002 wurde zur allgemeinen Beachtung im Vollzug der Leitfaden zum Eckpunktepapier vom 21.06/13.07.2001 eingeführt, welcher vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltschutz mit dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden sowie mit dem Staatministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie gemeinsam entwickelt und abgestimmt worden ist. Der sog. Verfüll-Leitfaden wurde im Jahr 2019 fortgeschrieben und mit UMS vom 31.01.2020 verbindlich eingeführt.

Unter Beachtung des Leitfadens sollen im Hinblick auf den Grundwasserschutz Nassabbaustellen grundsätzlich nicht verfüllt werden; ausgenommen davon ist die Verfüllung mit unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau (Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile, wie z.B. Waschschlamm aus der Kiesveredelungsanlage).

Entsprechend dem Leitfaden kann einer ausnahmsweisen Verfüllung bzw. Teilverfüllung von Nassabbaustellen mit Fremdmaterial nur zugestimmt werden, wenn dies durch ein öffentliches Interesse begründet wird und darüber hinaus ausreichend unbelastetes Material zur Verfügung steht.

Gründe des öffentlichen Wohls können sich laut Leitfaden z.B. aus qualifizierten Konzepten des Naturschutzes oder aus Vorgaben der Regionalplanung für eine Folgenutzung ehemaliger Gewinnungsstätten ergeben.

Der geplante Kiesabbau stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Zum Ausgleich plant die Unternehmerin die Modellierung der Ufer einschließlich der Schüttung einer Halbinsel, auf der ökologisch wertvolle Flächen geschaffen werden sollen. Hierfür werden ca. 650.000 m³ an Material benötigt. Nach Angaben

der Unternehmerin stehen aus dem Kiesabbau ca. 400.000 m³ an Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen zur Verfügung; ergänzend werden ca. 250.000 m³ an Fremdmaterial benötigt.

Konkret ist aus naturschutzfachlichen Gründen geplant, zur Schaffung eines Habitats für bodenbrütende Vogelarten und zur ökologischen Aufwertung der Kiesabbaufläche im entstehenden Landschaftssee eine Halbinsel zu schütten sowie wechselfeuchte Zonen in den Randbereichen zu schaffen. Das hieraus resultierende Konzept dient dem Arten- und Biotopschutz und fügt sich ein in das Konzept zur Schaffung ökologisch wertvoller Lebensräume, das bereits den vorangegangenen Abbaugenehmigungen mit deren Zielsetzungen für die Rekultivierung zugrunde lag. Als Nachfolgenutzung ist des Weiteren im aktuellen Regionalplan unter G 5.7.2.1 festgehalten, dass im Bereich von VR 301 eine naturorientierte Biotopentwicklung und Schaffung eines Landschaftssees als Nachfolgenutzung anzustreben ist. Aus der Begründung dazu ergibt sich, dass Abbaufelder mit hohem Grundwasserstand die Notwendigkeit einer Teilverfüllung begründen, da diese als Brutplätze für Wiesenbrüter und feuchtbiotopgebundene Arten geeignet sind. Genau dieser Zielsetzung folgt die mit dem Abbauantrag vorgelegte Rekultivierungsplanung. Damit kann ein öffentliches Interesse an der Teilverfüllung – auch mit Fremdmaterial – bejaht werden. Dies wurde auch in der Stellungnahme der uNB vom 08.10.2019 bestätigt.

Mit den umfangreichen in dieser Planfeststellung getroffenen Maßgaben zum Grundwasserschutz entsprechend den Vorgaben des Leitfadens (Herkunftsnachweis, inner- und außerbetriebliche Anforderungen wie Eigen- und Fremdüberwachung, Dokumentation usw.) ist außerdem gewährleistet, dass kein verunreinigtes Material verfüllt wird und somit der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.

Von einem Verstoß gegen die in § 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser ist unter Berücksichtigung der fachlichen Aussagen und der Vorgaben dieses Bescheides nicht auszugehen.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete, speziell auf das 2,5 – 3 km östlich des geplanten Abbaugebietes festgesetzte Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Finsing, sind aufgrund der Grundwasserfließrichtung nach Nordnordwest nicht zu erwarten.

zu b):

Hier war zu prüfen, ob es durch die Schaffung weiterer Wasserflächen im Kiesabbaugebiet und seiner Umgebung zu negativen Einflüssen auf die bestehenden Grundwasserverhältnisse kommen kann.
Zu dieser Frage liegt ein Gutachten von KDGeo vom 19.07.2019 vor. Hierzu hat sich das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim folgendermaßen geäußert:

„Das Abbaugebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Landsham in der Gemeinde Pliening in der Münchner Schotterebene. Die Höhenlage beträgt ca. 501 mNN. Die ursprüngliche Geländeoberfläche ist eben.

[...]

Laut Antrag soll die Abbautiefe bei 480,0 mNN liegen. Die Tertiäroberfläche wurde in der Bohrung B3 (südlich des Abfanggrabens) in einer Tiefe von ca. 482,6 mNN erbohrt. In der Bohrung GWM6 wurde die tertiär Oberfläche bis einer Tiefe von 480,2 mNN nicht erbohrt.

Als direkter Vorfluter des Kiesabbaugebiets dient der südlich angrenzende Abfanggraben, welcher Spitzenwasserstände bei Hochwasser im Grundwasserkörper wirksam abfängt. Die höchsten Grundwasserstände liegen somit auch bei Hochwasser nur ca. 0,7 m über den langjährigen Mittelwasserständen. Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten ist die generelle Grundwasserfließrichtung nach Norden gerichtet und wird lokal durch den tiefer als der Grundwasserspiegel liegenden Abfanggraben nach Nord-Nordwest umgelenkt.

Gemäß der Stichtagmessung vom 19.07.2019 liegt der Grundwasserspiegel im Südwesten bei ca. 497,58 mNN und im Nordosten bei ca. 496,89 mNN. Unter Berücksichtigung des Hochwassermodells der E.ON Energie Deutschland GmbH liegt der HGW bei 498,28 mNN (im Südwesten) und bei 497,59 mNN (Nordosten)."

Aufgrund der Trennung der bisherigen Abbaufläche und der neuen Abbaufläche durch den Abfanggraben ist mit keinen Seespiegeländerungen im bestehenden Abbaugebiet zu rechnen.

Ungeachtet dessen werden im Rahmen eines umfangreichen Grundwassermonitorings an bestehenden und neu zu errichtenden Grundwassermessstellen die Auswirkungen von Abbau und Verfüllung auf das Grundwasserregime dauerhaft beobachtet.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass unter der Voraussetzung, dass die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen eingehalten werden, die Vorgaben nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG im Hinblick auf eine schädliche Veränderung des Gewässers (Grundwassers) eingehalten werden.

Die übrigen in den §§ 67, 68 WHG exemplarisch genannten Parameter für die Allgemeinwohlprüfung, auch die Bewirtschaftungsgrundsätze für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff. WHG, sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

3.4.2 Wahrung der anderen Anforderungen nach dem WHG

Auch die sonstigen Anforderungen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG), werden – sofern sie einschlägig sind – eingehalten bzw. sind Gegenstand der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.

3.4.3 Zwingende Versagungsgründe aus Vorschriften außerhalb des Wasserrechts

Zwingende Versagungsgründe können sich auch aus Vorschriften außerhalb des Wasserrechts ergeben; dies gilt vor allem für naturschutzrechtliche Bestimmungen.
Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie der in den Antragsunterlagen aufgezeigten Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen liegen keine zwingenden naturschutzrechtlichen Versagungsgründe vor; insbesondere liegen keine artenschutzrechtlichen Ausschlusskriterien und keine Verstöße gegen gesetzliche Verbote vor. Nach Naturschutzrecht erforderliche Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Biotopschutz konnten erteilt werden. Auch die Vorgaben der Eingriffsregelung in § 15 BNatSchG führen nicht zu einem zwingenden Versagungsgrund für die Planfeststellung.

3.4.4 Erfüllung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit eines Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Soweit Genehmigungen ersetzt werden, müssen im Übrigen dennoch die jeweiligen materiellen Anforderungen erfüllt werden. Aus diesem Grund wurden die oben unter I.3 der Gründe genannten Fachbehörden am

Verfahren beteiligt.

3.4.4.1 Belange der Raumordnung und Landesplanung

Die antragsgegenständliche Kiesabbaufläche liegt vollständig in dem im Regionalplan München festgelegten Vorranggebiet für Kies und Sand VR 301.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen zudem nach § 35 Abs. 3 BauGB (ungeachtet der Frage der direkten Anwendbarkeit – s. dazu im folgenden „Vorhaben von überörtlicher Bedeutung“) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind an verschiedenen Stellen in RP 14 aufgeführt.

In ihren Stellungnahmen vom 23.09.2019 und vom 11.02.2019 (zum ursprünglichen Antrag vom 30.11.2018, auf die sich die Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde bezieht) kommt die Höhere Landesplanungsbehörde zum Ergebnis, dass das Vorhaben hinsichtlich des Kiesabbaus generell, hinsichtlich der geplanten Folgenutzung bei Bestätigung des öffentlichen Interesses an der Wiederverfüllung als raumverträglich zu bewerten ist. Im Einzelnen wird auf die genannten Stellungnahmen verwiesen. Im Hinblick auf das erforderliche öffentliche Interesse an einer Teilverfüllung wird auf die Ausführungen unter 3.4.1. a) verwiesen.
Mit den umfangreichen in dieser Planfeststellung getroffenen Maßgaben zum Grundwasserschutz entsprechend den Vorgaben des Leitfadens (Herkunftsnachweis, inner- und außerbetriebliche Anforderungen wie Eigen- und Fremdüberwachung, Dokumentation usw.) ist gewährleistet, dass kein verunreinigtes Material verfüllt wird und somit der Grundwasserschutz gewahrt ist.

Nicht angesprochen hat die ROB in ihren Stellungnahmen die Lage des Vorhabens im „Regionalen Grünzug Nr. 12“ und innerhalb des „Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 7.1“. Dabei ist zu beachten, dass es sich nach herrschender Meinung bei Vorranggebieten um Ziele, bei Vorbehaltsgebieten um Grundsätze der Raumordnung handelt (vgl. dazu BVerwGE 118, 33 = NVwZ 2003, 738 (742)). Auch Regionale Grünzüge gelten als Vorranggebiete.

Dies bedeutet vorliegend, dass sich die Vorrangfläche Kiesabbau in ihrer Gewichtung und ihren Zielsetzungen gegenüber der Vorbehaltsfläche „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ durchsetzen kann, wobei diese dennoch in die Abwägung einzustellen ist.

Im Verhältnis von Vorrangfläche Kiesabbau und Regionalem Grünzug handelt es sich in beiden Fällen um verbindliche Ziele der Regionalplanung, deren Ziele in Einklang gebracht werden müssen. Für den Regionalen Grünzug ist festgelegt, dass er in seiner Funktion einen großräumigen, landschafts- und klimaökologischen Ausgleichsraum (Kaltluftentstehungsgebiet bzw. Frischluftproduktionsgebiet) für die umliegenden Siedlungen darstellt. Der hier maßgebliche Abschnitt „Unterföhring/Aschheim-Ismaninger Speichersee“ hat zudem folgende Funktionen:

- Erholungsvorsorge mit der Notwendigkeit einer weiteren ökologischen Aufwertung des Naturraumes und Erschließung weiterer extensiver Erholungsmöglichkeiten (Rad- und Wanderwege)

- großräumige Siedlungsgliederungsfunktion zwischen den Siedlungsschwerpunkten Unterföhring und Ismaning zur Vermeidung eines bandartigen Zusammenwachsens.

Zu den Zielsetzungen des Regionalen Grünzugs ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung dieser Funktionen durch den Kiesabbau nicht erfolgt. Insbesondere beeinflusst das Vorhaben nicht die Funktion des Gebiets als Kaltluftentstehungsgebiet. Zwar führt die Schaffung von Wasserflächen zu Veränderungen des Kleinklimas am Standort, wesentliche Auswirkungen auf die Umgebung sind nach den Ausführungen in den Antragsunterlagen aber nicht zu erwarten und werden auch von keiner Fachbehörde vorgetragen.
Das Vorhaben führt zu einer starken ökologischen Aufwertung des Naturraumes und wird nach Beendigung zu weiteren Wegen für die umliegende Bevölkerung – und somit zu einem weiteren Ausbau der Erholungsfunktion des Gebietes – führen. Da die Herstellung des Landschaftssees einem Zusammenwachsen von Siedlungen entgegenwirkt, wird auch die Funktion unter Spiegelstrich 2 nicht beeinträchtigt.

Auch die Grundsätze zum „Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet“ werden bei Umsetzung des Vorhabens, vor allem im Hinblick auf die spätere Art der Rekultivierung berücksichtigt.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Belange der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

3.4.4.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Belange

Vorhaben von überörtlicher Bedeutung

Die Planfeststellungsbehörde ist zunächst davon ausgegangen, dass es sich bei dem Vorhaben der Firma Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, das bauplanungsrechtlich zulässig ist, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Einvernehmen der Gemeinde vorliegt.
Nach einem Hinweis der anwaltschaftlichen Vertreter der Gemeinde Pliening vom 01.07.2020 wurde explicit nochmals die Frage geprüft, ob es sich beim geplanten Kiesabbau um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung im Sinne von § 38 BauGB handelt, mit der Folge, dass die §§ 29 bis 37 BauBG nicht anwendbar sind und damit auch das gemeindliche Einvernehmen entbehrlich ist, sofern die Gemeinde am Verfahren beteiligt war.

Nach entsprechender rechtlicher Prüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung vorliegt. Hierfür sprechen vor allem folgende Gründe:

- Das Vorhaben stellt einen Nassabbau auf der Basis der bundesrechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes dar; für das Vorliegen eines Vorhabens von überörtlicher Bedeutung hat die Rechtsprechung den Begriff des „typisierenden Vorhabens“ geprägt und darunter eindeutig Nassabbauten zugeordnet (s. dazu z.B. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 38 Rn. 33 f., 36; VG München, Urteil vom 27.11.2012 - M 2 K 12.2008).

- Das Vorhaben übersteigt mit einer Größe von ca. 15 ha erheblich die in den letzten Jahren genehmigten Abbauvorhaben im Bereich von Gerharding, die bislang als Vorha-

ben von örtlicher Bedeutung betrachtet wurden, und ist Teil einer überörtlich bedeutsamen Vorrangfläche für den Kiesabbau.

- Zwar tangiert das Vorhaben direkt nur den Bereich der Gemeinde Pliening; auch soll die geplante Rekultivierung vorwiegend der Naherholung von Bürgern der Gemeinde Pliening dienen. Ungeachtet dessen liegt der geplante Abbau nahe der Gemeinde Kirchheim und kann sich in seinen Auswirkungen grundsätzlich auch auf diesen Bereich auswirken.

- Spätestens nach seiner Rekultivierung stellt das Vorhaben einen weiteren ökologisch bedeutsamen Baustein im Vorfeld des europarechtlich relevanten RAMSAR – Vogelschutzgebiets am Speichersee im benachbarten Landkreis München dar und ist auch deshalb von überörtlicher Bedeutung.

- Nicht zuletzt dient der geplante Kiesabbau nicht nur der Rohstoffversorgung im Bereich der Gemeinde Pliening, sondern in der Region München.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass das Vorhaben als von überörtlicher Bedeutung im Sinne von § 38 BauGB zu bewerten ist, so dass eine Anwendung der §§ 29 bis 37 BauGB nicht gegeben ist. Damit entfällt das Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens. Ungeachtet dessen war die Gemeinde Pliening entsprechend der Vorgaben von § 38 BauBG am Verfahren beteiligt und hat ihre Belange im Rahmen der Stellungnahme vom 12.03.2020 und im Erörterungstermin am 17.06.2020 vorgetragen. Ergänzend wurde ihr am 22.7.2020 nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben. In diesem Rahmen hat sich der Gemeinderat Pliening am 27.08.2020 erneut mit dem Abbauantrag befasst und Stellung genommen zur geplanten Brücke über den Abfanggraben; hinsichtlich der Mineralölleitung der Fa. OMV Deutschland GmbH fordert die Gemeinde eine Beteiligung der OMV am Verfahren (dies ist erfolgt).

Die vorliegende planfeststellungspflichtige Fachplanung ist somit aus der Planungskompetenz der Gemeinde herausgelöst und auch die Anforderungen von § 35 Abs. 1 BauGB finden keine direkte Anwendung.

Dennoch sind gemäß § 38 BauBG die städtebaulichen Belange zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Das Vorhaben liegt im Bereich des gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pliening und ist dort als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Bereits die Festlegung als Vorrangfläche im Regionalplan führt allerdings zur Nachrangigkeit der Festlegung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pliening.

Die sonstigen in § 35 Abs.1 BauGB genannten Anforderungen (keine schädlichen Umweltauswirkungen, keine Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, keine Verunstaltung des Landschaftsbildes, Wahrung der Belange des Denkmalschutzes, keine Gefährdung der Wasserwirtschaft) sind ohnehin Gegenstand der Prüfung im Planfeststellungsverfahren und bereits in diesem Zusammenhang zu bewerten und im Abwägungsprozess zu gewichten.

Dies gilt auch für die Frage, inwieweit das Vorhaben ausreichend erschlossen ist.

Die Gemeinde hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Erschließung aus ihrer Sicht nicht ausreichend gesichert sei.

Auch wenn der Gemeinde keine finanziellen Lasten für die Erschließung des Abbaugeländes entstehen, ist dennoch auch die Erschließung ein Instrument in der Hand der Gemeinde, das eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten soll, insbesondere durch eine Lenkung der städtebaulichen Entwicklung und auch Verhinderung einer unerwünschten Zersiedlung (vgl. dazu BVerwG Urt. v. 7. 2. 1986 – 4 C 30/84, BVerwGE 74, 19, Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 14. Aufl. 2019, BauGB § 35 Rn. 65).

Die Frage, inwieweit die Erschließung gesichert ist, stellt also einen städtebaulichen Belang dar, der im Rahmen von § 38 BauBG zu prüfen ist.

Das Kieswerk der Fa. Ebenhöh ist direkt an eine öffentliche Straße angeschlossen.

Der internen Erschließung dient für den Transport des gewonnenen Kieses zum Kieswerk eine Förderbandstrecke, die in weiten Teilen bereits vorhanden ist und vom derzeit genutzten Abbaugebiet in das neue Abbaugebiet verlängert wird. Dabei erfolgt eine Überquerung des sog. Abfanggrabens der Fa. Uniper.
Die wegemäßige Erschließung des Abbaugebiets – ausgehend vom Kieswerk – erfolgt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2319, 2321, 2302, 1721/1, 1720, 1722, 2370, 2370/1, 2369 und 2347/2, Gemarkung Pliening, die ebenfalls bis zum derzeit genutzten Abbaugebiet im Bereich der Fl.Nr. 2302, Gemarkung Pliening, bereits vorhanden ist und von dort aus mittels einer Brücke über den Abfanggraben weitergeführt werden soll.
Da die Wege teilweise über nicht im Eigentum der Fa. Ebenhöh stehende Grundstücke bzw. über noch nicht dinglich gesicherte eigene Grundstücke führen sollten, wurden von der Unternehmerin entsprechende dingliche Sicherungen verlangt, die im Zuge des Verfahrens, zuletzt am 13.10.2020 für die Nutzung der Grundstücke der Fa. Uniper, vorgelegt wurden. Auf der Basis der vorgelegten Unterlagen geht die Planfeststellungsbehörde von der gesicherten Erschließung des Vorhabens aus.

Zur Frage, ob die Erschließung ausreichend gesichert ist, sind außerdem folgende Gesichtspunkte von Belang:

- Laut herrschender Rechtsprechung liegt eine (bauplanungsrechtlich) gesicherte Erschließung vor, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks funktionsfähig angelegt ist und damit zu rechnen ist, das sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Die Anforderungen an eine ausreichende Erschließung richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten, also nach den Auswirkungen und Bedürfnissen des jeweiligen Vorhabens. Nach den vorliegenden Unterlagen stehen die notwendigen Erschließungseinrichtungen für die Dauer des Abbaus und der Rekultivierung (geplant bis 2035) auf jeden Fall zur Verfügung, da die entsprechenden Verträge bis 2039 gelten.

- Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Erschließung, dass das Vorhaben eine unmittelbare Zufahrt zum öffentlichen Wegenetz hat. Ort der Beurteilung ist das Abgrabungsgebiet. Wie oben beschrieben, ist – ausgehend von der direkten Anbindung des Kieswerks an eine öffentliche Straße – das Abbaugebiet über die davon ausgehenden Wege an das öffentliche Wegenetz angeschlossen.

- Die Funktionalität und Geeignetheit der Wege und Förderbänder für die vorgesehene Erschließung ist gegeben.

- Weitere Voraussetzung für die „dauerhaft zur Verfügung stehende“ Erschließung ist es, dass sowohl für die Zuwegung zum Abbaugebiet als auch für die Förderbandtrasse dingliche Sicherheiten zugunsten der Antragstellerin vorhanden sind. Zu dieser Frage liegen der Planfeststellungsbehörde der Tausch- und Pachtvertrag vom

28.12.2012 sowie entsprechende Grundbucheintragungen vom 28.12.2012 vor für den Bereich der Grundstücke der Einwendungsführer 1 (mit Laufzeit bis 2039), der Nachweis der dinglichen Sicherung vom 20.05.2020 für den Weg, der im Eigentum der Unternehmerin ist (Fl.Nr. 2302 und 1721/1, Gemarkung Pliening) sowie die am 13.10.2020 vorgelegte dingliche Sicherung der Grundstücke der Fa. Uniper (Fl.-Nrn. 2321, 2311 und 2319, Gemarkung Pliening).

Soweit die Verfügbarkeit der Grundstücke für die Erschließung der Abbaugrundstücke von den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 1720, 1722, 2370, 2370/1, 2369 und 2347/2, Gemarkung Pliening, bestritten wird, dies insbesondere mit der Begründung, dass die vorliegenden Verträge und Grunddienstbarkeiten nicht eine Erschließung von Grundstücken nördlich des Abfanggrabens beinhalteten, ist dies für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Weder aus den Grundbucheinträgen noch aus den vorliegenden, den Grundbucheinträgen zugrundeliegenden Verträgen kann eine Einschränkung dergestalt entnommen werden, dass die Bestellung der Dienstbarkeiten nur für Grundstücke südlich des Abfanggrabens gilt. Im Gegenteil liegen der Planfeststellungsbehörde Unterlagen zu einem Schriftwechsel aus dem Jahr 2012 zwischen den anwaltschaftlichen Vertretern der Unternehmerin und den Eigentümern der o.g. Erschließungsgrundstücke vor, die explicit bereits einen Abbau nördlich des Abfanggrabens ansprechen.
Dies gilt auch für die in den notariellen Urkunden genannten Förderbänder, die eine Erschließungseinrichtung darstellen, die wesensnotwendig dem Kiesabbaubetrieb, der Gegenstand der Grunddienstbarkeiten ist, zuzuordnen sind, so dass deren Bestand und Betrieb ebenfalls von den Grunddienstbarkeiten umfasst wird.
Im Einzelnen wird hierzu auf die nachfolgende Begründung unter Ziffer 3.5.2 verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erschließung als ausreichend gesichert betrachtet werden kann und sich hieraus kein Versagungsgrund für die beantragte Planfeststellung ergibt.

Die geplante Brücke über den Abfangfragen ist aufgrund ihrer lichten Weite von mehr als 5,00 m gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 8 BayBO baugenehmigungspflichtig. Gemäß Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO sind im Zusammenhang mit Bau und Nutzung der Brücke Fragen zur Standsicherheit zu beachten. Bei Vorlage der mit diesem Bescheid geforderten Nachweise stehen bauordnungsrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

3.4.4.3 Naturschutzfachliche und -rechtliche Belange

Die naturschutzfachlich und -rechtlich relevanten Aspekte des Vorhabens sind im Wesentlichen im Erläuterungsbericht, im Rekultivierungsplan, in der Bewertung nach der Bayer. Kompensationsverordnung und in den „Naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ dargestellt.

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) hat sich in verschiedenen Stellungnahmen zum Abbau, zur geplanten Wiederverfüllung eines Teilbereichs der Wasserfläche und zur Rekultivierung sowie zur geplanten Erschließung des Abbauvorhabens geäußert.

In ihrer Stellungnahme vom 16.04.2019 weist die uNB darauf hin, dass es bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens wegen seiner Lage in einem Regionalen Grünzug, in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und im Vorfeld des SPA- und RAMSAR – Schutzgebietes am Speichersee eines besonderen Interessenausgleichs mit der Not-

wendigkeit der Rohstoffsicherung, die über die Ausweisung der Vorrangfläche zum Ausdruck kommt, bedarf. Sie fordert daher Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz besonders geschützter Tierarten.
Das Vorhaben liegt weder in naturschutzrechtlich relevanten Gebieten nach den §§ 23, 24, 25, 26 und 28 BNatSchG noch in einem Natura-2000-Gebiet.

Bei der Erstellung der Erschließungseinrichtungen (Förderband, Fahrbrücke) kommt es jedoch zum Verlust eines nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops (Waldmantel feuchter bis nasser Standort) sowie zum Verlust von ca. 130 m² eines nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils (Gebüsche/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standort).
Nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Ausgleich ist dabei als gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen. Für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG ist der Nachweis zu erbringen, dass die Zerstörung oder Beeinträchtigung des betroffenen Biotops im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen wird.

Im vorliegenden Fall sind Ausgleichsmaßnahmen auf der in den Antragsunterlagen dargestellten Ausgleichsfläche vorgesehen; im Detail sind Angaben zum genauen Ort des Ausgleichs auf dieser Fläche noch nachzureichen (s. Ziffern II. 4.3.1 und 4.3.2 dieses Bescheides). Die gleichartige Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Funktionen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG wird jedoch von der uNB nicht in Frage gestellt, so dass die grundsätzlich notwendige Zulassung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG im Rahmen der Konzentrationswirkung dieser Planfeststellung möglich ist.

Der geplante Kiesabbau stellt insgesamt einen Eingriff in Natur- und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatschG) dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
Der Eingriff ist im vorliegenden Fall nicht vermeidbar, da Kies nur dort gewonnen werden kann, wo er in ausreichender Menge und Qualität vorkommt. Mit Ausweisung eines Vorranggebiets für die Gewinnung von Bodenschätzen weist der Regionalplan dem Gebiet eine hohe Bedeutung für den Kiesabbau zu. Alternativen zum Abbau an diesem Ort mit geringeren Auswirkungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.
Um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu reduzieren, sehen die Antragsunterlagen eine Reihe von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor.

Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs erfolgten auf der Basis der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens mit einzubeziehen. Dargestellt sind die Ergebnisse der Eingriffs- und Ausgleichsermittlung im Erläuterungsbericht.
Mit dem berechneten Kompensationsbedarf von 138.664 Wertepunkten in der „Bewertung nach der BayKompV“ besteht aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht Einverständnis. Der Kompensationsumfang nach Gegenüberstellung von Ausgangs- und

Prognosezustand mit 1.152.900 Wertepunkten ist nachvollziehbar. Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Einschätzung der uNB dazu geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.
Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wird zunächst auf die Unterlagen zur saP verwiesen. Wie sich daraus ergibt, sind im vorgesehenen Abbaugebiet drei Paare bodenbrütender Vogelarten (Feldlerche und Wiesenschafstelze) sowie im Bereich der Querung des Abfanggrabens Zauneidechsen betroffen. Es handelt sich hierbei um im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten bzw. um europäische Vogelarten, die einem besonderen Schutz unterliegen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Sind – wie hier – Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV FFH-RL aufgeführten Arten oder europäischen Vogelarten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG nur dann nicht als verwirklicht gelten, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nachweislich der Darstellungen in der saP werden für die genannten Arten grundsätzlich Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die saP stellt aber auch dar, dass die in den Antragsunterlagen zur Umsetzung vorgesehenen CEF-Maßnahmen geeignet sind, das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Demzufolge ist eine Ausnahme nach § 44 Abs. 7 BNatSchG für die geplanten Abbaumaßnahmen nicht erforderlich. Diese Einschätzung wird – vorbehaltlich der Umsetzung der in den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid vorgesehenen Maßnahmen – auch von der uNB geteilt.

Für die geplante Errichtung einer Brücke über den Abfanggraben wurde nochmals eine Überprüfung durch das Büro Bauer veranlasst, inwieweit die Brücke Auswirkungen auf die Gewässerdurchgängigkeit im Bereich des Abfanggrabens hat. Gemäß den Darlegungen im Schreiben des Büros vom 28.07.2020 sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Durchgängigkeit zu erwarten. Die uNB fordert hierzu lediglich, die Bereiche, in denen seitlich der Brücke zusätzlich Gehölze beseitigt werden müssen, nachträglich noch in die Eingriffsbilanzierung mit einzubeziehen und dort darzustellen; so soll erkennbar gemacht werden, dass der Eingriff bereits mit den geplanten Maßnahmen ausgeglichen wird.

Weiter thematisiert die uNB in ihren Stellungnahmen die Erschließung des Abbaugeländes.
Zum einen fordert sie für die Zuwegung zum Abbaugelände durch bereits rekultiviertes Gebiet eine saP vor Beginn der Wiederverfüllung im antragsgegenständlichen Bereich, zum anderen die Beseitigung der Förderbandtrasse und der Fahrbrücke sowie die Auflassung der Wege nach Beendigung der Rekultivierung im antragsgegenständlichen Bereich.

Zwar umfasst die im Regionalplan ausgewiesene Vorrangfläche nördlich des Abfanggrabens eine Fläche von ca. 65 ha, von der vom jetzigen Abbauantrag lediglich eine Fläche von ca. 16 ha betroffen ist, so dass davon auszugehen ist, dass der Kiesabbau auch nach Ausschöpfung des mit diesem Bescheid genehmigten Umfangs weitergeführt werden soll. Ungeachtet dessen kann zum jetzigen Zeitpunkt nur über die Fragen entschieden werden, die Gegenstand des aktuellen Antrags sind.

Die Pflicht zur Beseitigung der kompletten Förderbandtrasse und der Fahrbrücke über den Abfanggraben nach Beendigung des Kiesabbaus bzw. nach Rekultivierung des Abbaugebiets resultiert aus der Befristung der Planfeststellung in der Form, dass sie einen Endzeitpunkt für Abbau und Rekultivierung vorgibt. Nach Ablauf dieser Fristen besteht nach dem aktuellen Stand kein Recht mehr zum Kiesabbau und damit kein Bedürfnis mehr für die Anlagen, die ausschließlich dem Abbau bzw. der Rekultivierung dienen. Damit war die Beseitigung der Anlagen spätestens zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten auf dem antragsgegenständlichen Bereich zu fordern.

Für die wegemäßige Erschließung gelten grundsätzlich die gleichen Überlegungen. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die für den Kiesabbau genutzten Wege auch dem landwirtschaftlichen Verkehr sowie Fußgängern und Radfahrern dienen. Insofern war es sachgerecht, lediglich die weitere Nutzung der Erschließungswege für Zwecke des Kiesabbaus und der Rekultivierung nach Ablauf der mit diesem Bescheid festgelegten Rekultivierungsfristen zu untersagen. Ausgenommen hiervon sind explicit Fahrten, die der Umsetzung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen dienen (z.B. Pflegemaßnahmen auf den rekultivierten Flächen, Beprobung von Messstellen und dgl.).

Rechtsgrundlage für die Forderung zur Beseitigung der Förderbandtrasse und der Fahrbrücke über den Abfanggraben bzw. für die Nutzungsaufgabe der Wege zum Zweck des Kiesabbaus bzw. der Rekultivierung ist – neben der Tatsache, dass die Erschließungsanlagen mit Beendigung des planfestgestellten Vorhabens nicht mehr erforderlich sind – die Eingriffsregelung in § 15 BNatSchG, wonach vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen sind; mit Ablauf der Planfeststellung und dem damit verbundenen Abbau- bzw. Rekultivierungsende stellen die Förderbandtrasse und die Nutzung der Wege für Zwecke des Kiesabbaus vermeidbare Eingriffe im Sinne der Vorschrift dar, die zu unterlassen sind.

Die Forderung, vor Beginn von Verfüllmaßnahmen für die Schaffung der Halbinsel eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zufahrtsbereich durch das bereits renaturierte Gelände durchzuführen, beruht auf § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dieses Gelände hat durch die Abnahme des betriebsbedingten LKW-Verkehrs einerseits und durch die in den letzten Jahrzehnten durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen andererseits eine zunehmende ökologische Wertigkeit als Lebensraum für viele Tierarten, insbesondere der Gruppe der Amphibien und Reptilien, gewonnen. Deren Lebensräume und die Tierarten selbst können durch den in Zukunft geplanten, verfüllbedingt wieder stärker zunehmenden LKW-Verkehr gefährdet werden, so dass es dadurch zu gesetzlich verbotenen Tötungen besonders geschützter Tierarten kommen kann. Diese Tötungsgefahr zu erkennen und ggf. durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, ist Ziel der saP.

3.4.4.4 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Seitens des AELF werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen Abbau und Rekultivierung erhoben.
Die Forderungen, dass ausreichend Abstand von landwirtschaftlichen Flächen zu halten und dass die Zufahrt zu umliegenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin zu gewährleisten ist, werden von der Planung bereits berücksichtigt.

Im Westen des geplanten Vorhabens auf Fl.Nr. 2318/0, Gemarkung Pliening, befindet sich unmittelbar angrenzend auf einer Länge von ca. 300 m Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. Zum Schutz des Waldes ist aus fachlicher Sicht ein Mindestabstand von 10 m erforderlich; dem wird durch die Nebenbestimmung in Ziffer II. 2.20.1 dieses Bescheides Rechnung getragen.

Von den mit der Querung des Abfanggrabens verbundenen Gehölzbeseitigungen – sowohl für die Verlängerung der Förderbandtrasse als auch für die Errichtung der Fahrbrücke – ist kein Wald im Sinne des Waldgesetzes betroffen.

3.4.4.5 Immissionsschutzfachliche Belange

Das Vorhaben wurde von der unteren Immissionsschutzbehörde im Hinblick auf davon ausgehende Immissionen geprüft. Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage für die Lärmbelastung ist die geltende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.

Den Antragsunterlagen liegt eine schalltechnische Untersuchung der Hoock Farny Ingenieure, Projekt Nr. PLN-3076-02 / 3076-02_E02.docx, vom 07.11.2018 bei.

Im Gutachten werden drei verschiedene Varianten des Kiesabbaus und der Rekultivierung betrachtet:

Variante 1: Kiesabbau nur im Erweiterungsbereich
Variante 2: Kiesabbau im Erweiterungsbereich und Rekultivierung im Erweiterungsbereich
Variante 3: Kiesabbau im Erweiterungsbereich und Rekultivierung im Bestandsbereich

Der Gutachter hat bei seiner Prognoseberechnung folgende Emissionsansätze zugrunde gelegt:

- Betriebszeiten von 7:00 Uhr – 20:00 Uhr
- Kiesabbau mit einem Schwimmbagger (13 h/d)
- Verfüllung und Rekultivierung mit einer Planierraupe (13 h/d)
- Abraumarbeiten mit einem Radlader (9 h/d)
- max. 100 Lkw/d liefern Verfüllmaterial
- Rekultivierung und Kiesabbau sind gleichzeitig möglich
- Kein Erdwall am Süd- und Ostrand des Abbaugeländes

Die Höhe der Emissionsquelle wurde auf Höhe der heutigen Geländeoberkante angesetzt.

Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Immissionsorten:

Varianten	Immissionsort	Beurteilungspegel am Tag in dB(A)	Immissionsrichtwert TA Lärm am Tag in dB(A)
1	IO 1 MD	49	60
	IO 2 WA	47	55
2	IO 1 MD	51	60
	IO 2 WA	50	55
3	IO 1 MD	51	60

	IO 2 WA	51	55

Anhand der Ergebnisse ist zu erkennen, dass auch bei einer worst case Annahme (Variante 3) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten und um mehr als 3 dB(A) unterschritten werden.
Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten (Nr. 3.2.1, Abs. 6 TA Lärm). Selbst bei einer geringeren Unterschreitung als 6 dB(A) können schädliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da es in Landsham Moos keine weitere anlagenbezogene Lärmvorbelastung gibt.

Den Belangen des Lärm- und Staubschutzes wird durch die Nebenbestimmungen in Ziffer II.5 dieses Bescheides Rechnung getragen.

Aufgrund der Tekturplanung vom 29.05.2020 (Errichtung einer Brücke über den Abfanggraben) erfolgte eine nochmalige immissionsschutzfachliche Bewertung – auch im Hinblick auf entsprechende Forderungen im Erörterungstermin am 17.06.2020.
Dabei wurde im Rahmen einer überschlägigen Prüfung festgestellt, dass der betrachtete Abschnitt der Wegstrecke am nächstgelegenen Wohnhaus in Landsham Moos

- ohne Brücke ca. 37 dB(A)
- mit Brücke ca. 34 dB(A)

verursacht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Fahrweg mit Brücke eine Lärmreduzierung im betrachteten Wegstreckenelement für die Anwohner in Landsham Moos zur Folge hat. Positiv wird auch gesehen, dass die Brücke nicht nur für die Bewohner in Landsham Moos keine Nachteile bringt, sondern für das ca. 200 m westlich der Landkreisgrenze gelegene Anwesen eine spürbare Verbesserung darstellt, da die Lärmbelastung dort überwiegend aus dem Fahrweg der Lkws generiert worden wäre.

3.4.4.6 Belange des Bodendenkmalschutzes

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Bodendenkmälern auf den antragsgegenständlichen Grundstücken liegen nicht vor, so dass Belange des Denkmalschutzes – nach derzeitigem Kenntnisstand – nicht berührt sind. Für den Fall, dass wider Erwarten Bodendenkmäler aufgefunden werden, ist die Nebenbestimmung unter Ziffer II. 6 dieses Bescheides zu beachten.

3.4.4.7 Belange des Bodenschutzes

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von 3 BBodSchG werden durch den Kiesabbau nicht verursacht, da dem Boden auch eine Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte zukommt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3a BBodSchG), deren Nutzung mit den Zielsetzungen des Bodenschutzrechts vereinbar ist. Die Forderung in § 202 BauGB, Mutterboden bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche (die durch den Abbau bedingt ist) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen, wird dadurch Rechnung getragen, dass er während des Abbaus gelagert und für spätere Zwecke der Rekultivierung wiederverwendet wird; er weist danach zwar zunächst einen gestörten Aufbau auf, kann aber seine ursprünglichen Funktionen weitgehend wieder erfüllen. Zudem ist es laut Ziffer II. 2.9.2 dieses Bescheides unzulässig, Mutterboden im Grundwasser zu verfüllen.

3.4.4.8 Sonstige Belange

Stellungnahmen der Gemeinden Pliening und Kirchheim

Von der Gemeinde Pliening wurden als Trägerin öffentlicher Belange in der Gemeinderatssitzung am 20.02.2020 folgende Beschlüsse gefasst, zu denen auf der Basis der fachlichen Stellungnahmen und der rechtlichen Beurteilung Stellung genommen wird:

- *Die Kiesabbauzeiten sind auf Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu beschränken.*

  Nach der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme entsprechen die von der Unternehmerin beantragten Betriebszeiten von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr werktags den geltenden Bestimmungen.
  Laut dem Ergebnis des Lärmschutzgutachters werden – wie unter Ziffer 3.4.4.5 bereits ausgeführt – bei maximaler Ausschöpfung des beantragten Betriebes an den maßgeblichen Immissionsorten bei jeder der drei berechneten Varianten die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten. Die TA Lärm konkretisiert als Verwaltungsvorschrift die Grenze der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind beim Unterschreiten der Immissionsrichtwerte somit nicht gegeben. Da die beantragte Betriebszeit nur eingeschränkt werden darf, wenn z.B. schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, diese aber offensichtlich ausgeschlossen werden können, besteht keine Rechtfertigung, die Betriebszeit von 20:00 Uhr auf 18:00 Uhr zu verkürzen.
  Vorschriften, die Arbeiten generell während einer bestimmten Zeit verbieten, gibt es mit Ausnahme des Sonn- und Feiertagsgesetzes nicht.
  Der Samstag wird in der TA Lärm (einschlägiges Regelwerk) als Werktag geführt. Ein Grund für eine Einschränkung der Werktage von sechs auf fünf pro Woche ist aus rechtlicher Sicht nicht erkennbar.

- *Die Gemeinde Pliening regt an, bei Staub begünstigenden Wetterlagen nicht nur die Wege innerhalb der Kiesgrube, sondern auch die zu befahrenden Schotterwege zu befeuchten.*

  Die untere Immissionsschutzbehörde (uIB) nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:
  Schotterwege unterscheiden sich von Kieswegen dadurch, dass Schotter, im Gegensatz zum natürlich vorkommenden Kies, ein gebrochener Mineralstoff oder Stein mit einer Korngröße zwischen ca. 3 und 6 cm ist. Im Kies finden sich sehr viele Fein- und Feinstanteile, die im trockenen Zustand beim Befahren als Staub aufgewirbelt werden können. Beim geschotterten Weg lagern sich die Feinanteile, die durch die Reifen der Lkw aus der Kiesgrube ausgetragen werden, in den Zwischenräumen des Schottermaterials ab. Eine Staubaufwirbelung durch das Befahren ist daher in wesentlich geringerem Maße als bei Kieswegen gegeben.

  Ungeachtet dessen hat die uIB vorgeschlagen, die Nebenbestimmung zum Schutz vor Staubaufwirbelungen durch den Zusatz „sowie die zum Stauben neigenden Teile des Erschließungsweges“ zu ergänzen; dem ist die Planfeststellungsbehörde entsprechend nachgekommen.

- *Die Gemeinde Pliening weist auf eine nördlich des Abfanggrabens verlaufende Kerosinpipeline der OMV Deutschland GmbH hin und bittet um entsprechende Berücksichtigung im Verfahren*

Hierzu hat eine intensive Abstimmung zwischen der Unternehmerin und der OMV Deutschland GmbH stattgefunden. Dem Unternehmen wurde außerdem im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben, von der kein Gebrauch gemacht wurde.

- *Die Gemeinde Pliening fordert für die geplante wegemäßige Erschließung des Abbaugeländes eine dingliche Sicherung.*

  Die entsprechenden Nachweise über die dingliche Sicherung wurden der Planfeststellungsbehörde am 13.10.2020 vorgelegt.

- *Die Gemeinde Pliening fordert einen Nachweis, dass der Weg südlich des Abfanggrabens verkehrssicher und konfliktlos für alle Verkehrsteilnehmer genutzt werden kann.*

  Dieses Anliegen erledigt sich durch den Verzicht auf die Nutzung der Wege südlich und nördlich des Abfanggrabens weitgehend. Bei der Querung der Wege ist das von der Unternehmerin vorgelegte Verkehrskonzept vom 08.07.2020 zu beachten (s. Ziffer II. 3.1.3).

- *Die Gemeinde Pliening fordert, die im Planfeststellungsbeschluss vom 11.02.2016 (der für den Abbau auf den Grundstücken Fl.Nr. 2302 und 1712/1, Gemarkung Pliening gilt) gesetzte Frist für die Rekultivierung bis zum 31.12.2025 nicht zu verlängern; von dieser Forderung betroffen ist auch der zur Erschließung des neuen Abbauvorhabens vorgesehene Weg im Westen des Grundstücks Fl.Nr. 2302, Gemarkung Pliening.*

  Eine entsprechende Festlegung ist im Hinblick auf den zuvor stattfindenden Abbau auch von konjunkturellen Entwicklungen und dem tatsächlich bestehenden Rohstoffbedarf abhängig; eine Aussage dazu, dass eine Fristverlängerung für die Rekultivierung des derzeitigen Abbaugebiets über den 31.12.2025 hinaus nicht erfolgen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Unabhängig davon ist der Planfeststellungsbeschluss vom 11.02.2016 nicht Gegenstand des Verfahrens. Sofern Hintergrund der Forderung der Gemeinde Pliening die Befürchtung ist, dass ein Nebeneinander von aktuellem Abbau und Rekultivierung im Bereich früher genehmigter Abbaugrundstücke zu erhöhten Lärmbelastungen führt, kann diese Befürchtung durch die immissionsschutzfachliche Prüfung entkräftet werden, die zum Ergebnis kommt, dass die vorgeschriebenen Lärmwerte auch bei gleichzeitig stattfindendem Abbau und Rekultivierung eingehalten werden.

- *Die Gemeinde Pliening fordert, für den antragsgegenständlichen Kiesabbau eine verbindliche Frist für Abbau und Rekultivierung festzusetzen und nicht zu verlängern.*

  Eine Frist für Abbau und Rekultivierung ist in der Planfeststellung enthalten (s. Ziffer II. 2.21.1); zur Frage einer Verlängerung dieser Fristen gelten die Aussagen zum vorherigen Spiegelstrich entsprechend.

- *Die Gemeinde Pliening fordert die Vorlage eines Abbaukonzepts, das auch sicherheitsrechtliche Aspekte (insbesondere zur Entwicklung von Böschungswinkeln oberhalb des Wasserspiegels) berücksichtigt.*

  Zur Entwicklung der Böschungswinkel kann auf das Abbaukonzept aus dem Genehmigungsverfahren von 2015 zurückgegriffen werden, das sich explicit mit der Frage der Böschungswinkel befasste und dessen Aussagen auch im vorliegenden Verfahren entsprechend Gültigkeit haben (s. Ziffer II.2.20.3). Bei Einhaltung der dortigen Vorga-

ben kann davon ausgegangen werden, dass bei Herstellung der Böschungen ein ausreichender Abstand zu den Grundstücksgrenzen eingehalten wird. Im Übrigen ist die Überwachung der Böschungen Teil der in den Nebenbestimmungen festgelegten Eigenüberwachungspflichten (s. Ziffer II.2.12).
Zur Kreuzung der Wege am Abfanggraben hat die Unternehmerin am 08.07.2020 ein Verkehrskonzept vorgelegt, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

- *Die Gemeinde Pliening bittet, das im Gutachten von KDGeo vorgesehene Grundwassermonitoring im Planfeststellungsbeschluss zu beauflagen*.

  Die Durchführung eines Grundwassermonitorings ist in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid enthalten.

- *Die Gemeinde Pliening fordert, dass ihr die Aufzeichnungen der Grundwasserpegelstände zur Verfügung zu stellen sind*.

  Die Aufzeichnungen der Pegelstände können als Informationen im Sinne des Bayer. Umweltinformationsgesetzes jederzeit abgefragt werden und sind zur Verfügung zu stellen. Eine regelmäßige Übermittlung an die Gemeinde Pliening wird nicht für sachgerecht gehalten, da die Überwachung der Pegelstände im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung vorzunehmen ist und die Ergebnisse bereits regelmäßig der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der Gewässeraufsicht zur Überprüfung zu übermitteln sind.

- *Die Gemeinde Pliening fordert, dass Grundstückseigentümern in geeigneter Form Anspruch auf Schadenersatzleistungen zuzusichern ist, für den Fall, dass durch abbaubedingte Änderungen der Grundwasserverhältnisse Kellerüberflutungen oder sonstige Gebäudeschäden entstehen.*

  Zielrichtung der wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen in vorliegender Planfeststellung ist die Vermeidung entsprechender nachteiliger Auswirkungen für Dritte. Sofern derzeit nicht absehbare nachteilige Auswirkungen eintreten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Haftung und Schadensersatz.

- *Die Gemeinde Pliening regt eine Prüfung an, inwieweit entlang der Fahrwege Schutzmaßnahmen veranlasst sind.*

  Entsprechende Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.

- *Die Gemeinde Pliening verlangt Schutzmaßnahmen für die ökologische Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 2305 (t), Gemarkung Pliening, während der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten*

  Der Forderung wurde unter Ziffer II.4.6 des Bescheides Rechnung getragen.

- *Weiter fordert die Gemeinde Pliening, dass nach Abschluss von Abbau und Rekultivierung die öffentliche Zugänglichkeit zum entstehenden Landschaftssee gewährleistet wird.*

  Hierzu gelten die maßgeblichen Bestimmungen zum Recht auf freien Naturgenuss gemäß Art. 141 der Bayer. Verfassung und der dazu ergangenen Regelungen.

- *Die Gemeinde Pliening fordert, dass zum Abbau nur unbelastetes Material ohne Fremdanteile (wie z.B. Stahlarmierungen) verwendet werden darf.*

  Die Nebenbestimmungen zur Verwendung des zulässigen Verfüllmaterials sind in Ziffer II.2.9.2 dieses Bescheides festgelegt.

Soweit seitens der Gemeinde Pliening im Rahmen des Erörterungstermins am 17.06.2020 weitere Untersuchungen im Hinblick auf lärmrelevante Auswirkungen der geplanten Brücke über den Abfanggraben gefordert wurden, ergab eine überschlägige Überprüfung durch den Technischen Immissionsschutz am Landratsamt Ebersberg, dass hierfür keine Veranlassung besteht. Die entsprechende Stellungnahme wurde der Gemeinde zur Verfügung gestellt und von dieser mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.08.2020 akzeptiert.

Die Gemeinde Kirchheim als Trägerin öffentlicher Belange hat in ihrer Gemeinderatssitzung am 09.03.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- *Der Baustellenverkehr ist grundsätzlich über das Gemeindegebiet Pliening abzuwickeln; öffentliche Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Kirchheim bei München dürfen als Zu- und Abfahrtswege nicht genutzt werden.*

  Für eine derartige Forderung gibt es keine rechtliche Grundlage. Es gibt keine Vorschrift, die die Benutzung öffentlicher Straßen durch zugelassene Baustellenfahrzeuge verbietet. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).
  Ungeachtet dessen ergibt sich aus den Antragsunterlagen, dass ein Lkw-Verkehr durch Wohngebiete grundsätzlich nicht beabsichtigt ist.

- *Sämtliche Immissionen dürfen das Gemeindegebiet Kirchheim nicht beeinflussen.*

  Da beim Abbauvorhaben und -betrieb sämtliche Immissionsrichtwerte problemlos eingehalten werden können, ist mit einer relevanten Immissionsbelastung für die deutlich weiter entfernt liegenden bebauten Anwesen auf dem Gemeindegebiet Kirchheim nicht zu rechnen. Die geplante Errichtung einer Brücke über den Abfanggraben unter gleichzeitiger Aufgabe einer Nutzung der in Richtung Kirchheim führenden Wege entlang des Abfanggrabens verbessert die immissionsschutzbezogene Situation für das Kirchheimer Gemeindegebiet noch zusätzlich.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Ausführungen unter Ziffer 3.4.4 kann festgestellt werden, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

3.5. Rechte und rechtlich geschützte Belange Dritter (§ 70 Abs. 1 Alternative 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG)

Ein Gewässerausbau darf grundsätzlich weder Rechte Dritter beeinträchtigen noch zu nachteiligen Wirkungen gegenüber Dritten führen.
Bei privatnützigen Ausbauvorhaben – wie es hier vorliegt – ergeben sich aus § 14 Abs. 3 und 4 WHG zwingende Versagungsgründe. Ein zwingender Versagungsgrund für einen privatnützigen Ausbau besteht, wenn durch den Ausbau eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter erfolgt, die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden kann und der Dritte Einwendungen im Verfahren erhoben hat. Dem Ausbauvorhaben entgegenstehende Rechte Dritter würden zur Ablehnung der Planfeststellung führen.

Bei nachteiligen Einwirkungen auf geschützte Interessen Dritter, die Einwendungen erhoben haben, ist zu prüfen, ob der aus dem beabsichtigten Gewässerausbau zu erwartende Nutzen die für die Betroffenen zu erwartenden Nachteile erheblich übersteigt; nur wenn diese Frage bejaht wird, kann der Plan festgestellt werden (§ 14 Abs. 4 WHG).

Die Prüfung hierzu ergibt Folgendes:

3.5.1 Der geplante Abbau findet vollständig auf Grundstücken statt, die im Eigentum der Fa. Ebenhöh stehen.

3.5.2 Mit Schriftsatz vom 12.03.2020 haben die Rechtsanwälte BMK Partnergesellschaft mbH (nachfolgend RAe genannt) in Vertretung der Einwendungsführer 1 Einwendungen im Sinne von § 14 Abs. 3 WHG gegen das Vorhaben vorgebracht. Es war daher zu prüfen, ob das geplante Vorhaben eine Beeinträchtigung von Rechten der Einwendungsführer 1 mit sich bringt oder ob rechtlich geschützte Interessen nachteilig beeinflusst werden.

Die Einwendungsführer 1 sind nach Angaben ihrer RAe Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 2344, 2347/2, 2369, 2370/1, 2370, 1722, 1717, 1718, 1719, 1719/1 und1720, Gemarkung Pliening, sowie des Grundstücks Fl.Nr. 715, Gemarkung Kirchheim. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 2344, Gemarkung Pliening, befindet sich das Wohngebäude der Einwendungsführer 1.

Über einen Teil dieser Grundstücke führen die für den neuen Abbau als Erschließungseinrichtungen vorgesehene Förderbandtrasse (Fl.Nrn. 2347/2, 2369, 2370/1, 1722 und 1720, Gemarkung Pliening) und die Zuwegung zum Abbaugelände (Fl.Nrn. 2302, 1720, 1722, 2370, 2370/1, 2369 und 2347/2, Gemarkung Pliening).

In ihrem Schriftsatz verweisen die RAe auf notarielle Urkunden und die Bestellung von Dienstbarkeiten, die zum Zweck der Sicherung der Erschließungswege für den aktuellen Kiesabbau auf Fl.Nr. 2302 und 1721/1, Gemarkung Pliening, aber auch zur Beilegung privater Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2012 abgeschlossen bzw. 2013 eingetragen wurden. Die entsprechenden Verträge und Dienstbarkeiten liegen der Planfeststellungsbehörde vor.

Ungeachtet dieser Vereinbarungen tragen die RAe vor, dass das geplante Vorhaben in die Rechte ihrer Mandanten eingreift. Begründet wird dies folgendermaßen:

a) Die Lage der für das neue Abbaugebiet vorgesehenen Förderbandtrasse sei nicht gedeckt von den vorgenannten Vereinbarungen und Dienstbarkeiten.

b) Selbst bei einer entsprechenden Anpassung sei das Vorhaben nicht vereinbar mit den bestehenden Regelungen, da bei Abschluss der Vereinbarung lediglich der Abbau südlich des Abfanggrabens, nicht jedoch ein Abbau nördlich des Abfanggrabens Gegenstand der Vereinbarungen gewesen sei. Eine derartige Erweiterung sei von den Parteien nicht beabsichtigt und von den Mandanten auch zu keinem Zeitpunkt gestattet gewesen. Insofern verletze die geplante Trassenführung der Förderbänder das Eigentumsrecht der Einwendungsführer 1.

c) Die RAe verweisen darauf, dass im Grenzbereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1720 und 1722, die im Eigentum ihrer Mandanten stehen, und dem Grundstück Fl.Nr. 2302 (im Eigentum der Unternehmerin) eine Wegeführung geplant sei, die nicht mit den bestehenden Verträgen übereinstimme. Die verpachtete Fläche erlaube es nicht, auf das Grundstück Fl.Nr. 2302 und von dort aus in das neue Abbaugebiet zu

gelangen. Das Befahren der genannten Grundstücke der Mandanten mit Fahrzeugen der Unternehmerin in nördliche Richtung sei weder konkludent noch ausdrücklich gestattet.

d) Im Übrigen gelte das zur Förderbandtrasse Gesagte, wonach ein Abbau nördlich des Abfanggrabens nicht Gegenstand der Vereinbarungen und Grunddienstbarkeiten gewesen sei.

e) Neben der Tatsache, dass mit der Verletzung von Eigentumsrechten der Mandanten bereits zwingende Ablehnungsgründe vorlägen, müsse auch ein Abwägungsprozess zum Ergebnis führen, dass die beantragte Planfeststellung abgelehnt werde. Dies begründe sich vor allem damit, dass keine Auseinandersetzung mit alternativen Wegeführungen stattgefunden habe.

f) Des Weiteren führe die geplante Erschließungsstraße unmittelbar am Wohnhaus der Einwendungsführer 1 vorbei, was zu einer erheblichen Belästigung durch Lärm und Staub bei den vorgesehenen 200 LKW-Bewegungen pro Tag führen werde.

g) Weiter wird darauf hingewiesen, dass die geplante Erschließungstrasse durch bereits rekultiviertes Gebiet führe; dies sei als zu unterlassender naturschutzrechtlicher Eingriff zu werten, da – vor allem unter Einbeziehung der Mandanten – alternative Wegeführungen möglich seien.

h) Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die zur Benutzung vorgesehenen Wege südlich und nördlich des Abfanggrabens auch dem landwirtschaftlichen Verkehr dienten und deren Nutzung durch die Unternehmerin erhebliche Beeinträchtigungen auch für die Mandanten mit sich bringen würden, zumal z.B. Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr nicht vorgesehen seien.

Die vorgenannten Einwendungen sind aus rechtlicher Sicht folgendermaßen zu bewerten:

Für die Planfeststellungsbehörde bestehen auf der Grundlage der ihr vorliegenden Dokumente und Unterlagen (vor allem Tausch- und Pachtvertrag vom 28.12.2012 mit Anlage 5 sowie Nachweis entsprechender Dienstbarkeiten, s. Urkunde F 2047/2012 vom 28.12.2012) keine Zweifel, dass die privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Fa. Ebenhöh und den Mandanten die Nutzung der zur Erschließung des Abbauvorhabens vorgesehenen Wege und Trassen ermöglichen, ohne in eigentumsrechtliche Positionen der Mandanten einzugreifen.

zu a) Sofern vorgetragen wird, dass die Förderbandtrasse hinsichtlich ihrer Lage im Abbaugebiet nicht gedeckt sei von den vorgenannten Vereinbarungen, wird diese Auffassung nicht geteilt. Zwar könnte man der Ansicht sein, dass einzig und ausschließlich die eingezeichnete Trassenführung vereinbart wurde und eine auch noch so geringfügige Abweichung vom Pachtvertrag nicht mehr abgedeckt wäre. Allein die Tatsache, dass die in der o.g. Anlage 5 eingetragenen Trassen nur einen groben Verlauf angeben (Detailpläne, die eine genaue Bestimmung vor Ort zuließen, liegen nicht vor), lässt diesen Schluss jedoch nicht zu. Die jetzt geplante Trassenführung beeinträchtigt das Eigentum der Mandanten zudem in geringerem Maß als die ursprüngliche Trassenführung, weil jene über weniger Flurnummern und über eine geringere Grundstücksfläche der Mandanten führt. De facto handelt es sich bei der neuen Trassenführung eher um ein „Weniger“ als um eine Erweiterung. Soweit sich der anwaltschaftliche Vertreter in diesem Kontext darauf beruft,

zwar die alte umfangreichere Trassenführung zu akzeptieren, nicht jedoch die neue, könnte hierin sogar ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) gesehen werden.

zu b) Die diesbezüglichen Aussagen sind nicht nachvollziehbar und auch durch der Planfeststellungsbehörde vorliegende Schriftstücke widerlegt.
Bereits im Jahr 2013 war die antragsgegenständliche Fläche im Regionalplan als Vorrangfläche ausgewiesen; das damalige Verfahren war begleitet von einem intensiven Öffentlichkeitsinteresse. Die Aussage, die Mandanten hätten hiervon keine Kenntnis gehabt, ist nicht nachvollziehbar.
Der Planfeststellungsbehörde liegt zudem ein Schreiben der BMK Partnergesellschaft mbH vom 11.12.2012 (unterzeichnet von Herrn RA Kleiner) mit folgendem Inhalt vor, dem nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde nicht widersprochen wurde:

„Zwischenzeitlich haben Herr Ebenhöh und [Einwendungsführer 1] vor Ort einvernehmlich die Tausch- und Pachtflächen sowie den Verlauf der Wegeanlage und Förderbandtrassen für den Kiesabbau festgelegt und in die Luftbildaufnahme farbig eingetragen, die Grundlage unserer Besprechung am 28.11.2012 war. Nach meinen Informationen wurde anlässlich dieses Ortstermins auch Einvernehmen erzielt, dass zum Zwecke des beabsichtigen Kiesabbaus auf Fl.Nr. 2302 und etwaiger nördlich des Abfanggrabens gelegener Grundstücke die Trasse für Wegeanlagen und Förderbänder auf Fl.Nr. 2302 entlang der westlichen Grenze dieses Grundstücks verlaufen soll.“

Die in diesem Schreiben angesprochene Luftbildaufnahme ist identisch mit Anlage 5 zum o.g. Tausch- und Pachtvertrag.
Das Schreiben belegt eindeutig, dass bereits 2012 ein Kiesabbau nördlich des Abfanggrabens Gegenstand der Gespräche war. Hierfür spricht auch die Laufzeit der bis zum Jahr 2039 befristeten Dienstbarkeit, die weit über das notwendige Maß für den Abbau auf der damals aktuellen Abbaufläche südlich des Abfanggrabens hinausgeht.

Zweifel daran, dass für die Förderbandtrasse sowohl eine schuldrechtliche als auch eine dingliche Sicherung – zumindest bis zum 31.05.2039 – vorliegen, bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

zu c) Im Hinblick auf die Wegeführung ist es zwar richtig, dass die in Anlage 5 zum o.g. Vertrag eingezeichnete, mit Ziff. 4 bezeichnete „Trasse“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1720, Gemarkung Pliening, endet. Allerdings endet sie nahe an der südlichen Grenze, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Vertragsparteien – wie aus dem Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Kleiner vom 11.12.2012 ersichtlich – davon ausgegangen sind, dass die Unternehmerin von dort aus auf das in ihrem Eigentum stehende Grundstück Fl.Nr. 2302, Gemarkung Pliening, weiterfahren können sollte. Die Ausführungen der Einwendungsführer sind insoweit auch in sich widersprüchlich, als nach ihrem eigenen Vortrag die Vereinbarung vom 28.12.2012 die Kiesausbeute des Grundstücks Fl.Nr. 2302 ermöglichen sollte. Auch zu diesem Zweck musste und muss die Unternehmerin über das Grundstück Fl.Nr. 1720 zum Grundstück Fl.Nr. 2302 mit Lkw fahren. Gegen diese Nutzung haben sich die Einwendungsführer nach Aussage der Unternehmerin bislang auch nie gewandt, wohl, weil ihnen die getroffenen Vereinbarungen bewusst waren. Die weiterführende Trasse entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 2302 verläuft auf einem der Unternehmerin gehörenden Grundstück.

zu d) Hierzu kann auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen werden.

Im Hinblick auf die Nutzung von Grundstücken der Einwendungsführer 1 zu Zwecken der Erschließung ist also festzuhalten, dass diese Nutzungen schuldrechtlich und dinglich gesichert sind und ein Eingriff in das Eigentum der Einwendungsführer 1 nicht vorliegt.

zu e) Der Unternehmerin zumutbare Alternativen zur Erschließung des Abbaugebiets stehen unter Berücksichtigung der aktuellen und örtlichen Gegebenheiten derzeit nicht zur Verfügung.

zu f) Im Einwendungsschreiben vom 12.03.2020 wird moniert, dass es in der Rekultivierungsphase zu erheblichen Lärm- und Staubimmissionen am Wohnhaus der Einwendungsführer 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2344, Gemarkung Pliening, kommen werde. Hierzu ist – bezugnehmend auf die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg – folgendes festzustellen:

Die Erschließungsstraße führt ca. 110 m westlich an der Hofanlage der Einwendungsführer 1 vorbei. Das Wohnhaus ist durch einen langen L-förmigen Bau von der Straße abgeschirmt. Des Weiteren ist ein bepflanzter Wall an der Westseite des Grundstücks vorhanden.
Eine überschlägige Lärmabschätzung ergab bei einer Vorbeifahrt von 200 Lkw mit 50 km/h einen Beurteilungspegel von 46 dB(A). Da es sich um keine öffentliche Straße handelt, wird der Straßenlärm als Anlagenlärm des Abbaugebietes betrachtet und nach TA Lärm beurteilt. Für Wohnhäuser im Außenbereich gelten dieselben Werte wie für Wohnhäuser im Kern-/Dorf-/Mischgebiet. Nach Nr. 6.1 TA Lärm sind tags 60 dB(A) einzuhalten. Diese werden nach überschlägiger Berechnung weit unterschritten. Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten (Nr. 3.2.1, Abs. 6 TA Lärm).

Unmittelbar westlich neben der Erschließungsstraße befindet sich das Kieswerk der Firma Ebenhöh. Damit ist eine für den Außenbereich übliche Staubgrundbelastung am Gut Gerharding vorhanden. Die an dem Anwesen vorbeiführende Erschließungsstraße (Schotter/Kiesstraße) wird aufgrund vertraglicher Verpflichtungen regelmäßig gewartet, d.h. Schadstellen werden ausgebessert und verdichtet, um ein lärmberuhigtes, gleichmäßiges Fahren zu ermöglichen. Des Weiteren werden die Fahrwege bei Staub begünstigenden Wetterlagen mittels Wassertankfahrzeug bewässert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine überschlägige Lärmprognose für das Anwesen der Einwendungsführer 1 Beurteilungspegel weit unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Wohnhäuser im Außenbereich ergab. Die am Gut Gerharding vorbeiführende Erschließungsstraße wird von der Unternehmerin nach Bedarf bewässert. Von einer relevanten zusätzlichen Staubbelastung ist daher nicht auszugehen.
Auch in diesem Zusammenhang liegen also weder Beeinträchtigungen der Rechte der Einwendungsführer 1 noch nachteilige Wirkungen für die Einwendungsführer 1 vor, die im Verhältnis zu den Belangen der Antragstellerin bzw. im Verhältnis zum Interesse an der Sicherung der Rohstoffversorgung überwiegen würden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind seitens der Antragstellerin zudem die mit diesem Bescheid verfügten Nebenbestimmungen zu Lärm- und Staubschutz zu beachten.

zu g) Hier sind Belange der Einwendungsführer 1 nicht betroffen. Eine Bewertung der aufgeworfenen Fragestellung erfolgt im Zusammenhang mit der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Bewertung des Vorhabens.

zu h) Ungeachtet dessen, dass die vorliegenden Verträge zwischen der Antragstellerin und den Einwendungsführern 1 die Nutzung von landwirtschaftlichen Wegen gerade auch für Zwecke des Kiesabbaus und der Rekultivierung von Abbauflächen explicit zulassen, stehen im Bereich des Abbaugebiets mehrere Wege zur Verfügung, die nicht von der Antragstellerin genutzt werden, und damit vorwiegend der Landwirtschaft dienen.
Ein Recht auf „unbeschwerten Begegnungsverkehr“ ist in der Rechtsordnung nicht vorgesehen. Gelegentliche Verständigungsbemühungen von Fahrzeuglenkern sind zumutbar und müssen hingenommen werden. Im Übrigen entschärft sich die Situation maßgeblich durch die hinfällige Nutzung der Wege südlich und nördlich des Abfanggrabens für Zwecke des Kiesabbaus aufgrund der geplanten Brücke über den Abfanggraben.

3.5.3 Mit Schreiben vom 11.03.2020 hat der Bürgerverein Landsham e.V., vertreten durch Herrn Roland Ernst, eine „Stellungnahme der Bürger zur Planfeststellung beim Landratsamt Ebersberg – Kiesabbau Ebenhöh 2020“ abgeben. Dem Schreiben liegt eine Unterschriftenliste bei, auf der 107 Unterzeichner die Stellungnahme „unterstützen“.
Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass nicht alle Unterzeichner Mitglieder des Bürgervereins Landsham e.V. sind; demzufolge wurden aus Gründen der Rechtssicherheit alle Unterzeichner als individuelle Einwendungsführer betrachtet („Einwendungsführer 2-108“).
Da es sich bei den vorgebrachten Gesichtspunkten jedoch um „gleichförmige Einwendungen“ im Sinne von Art. 17 BayVwVfG handelt, kann auf eine personenbezogene Prüfung der vorgetragenen Argumente verzichtet werden.

Der Bürgerverein bzw. die Einwendungsführer tragen folgende Forderungen vor:

- Nutzungsrecht öffentlicher Wege
- Freies Betretungsrecht gemäß Art. 141 Bayer. Verfassung
- Verlegung der vorgesehenen Erschließungstrasse an den Westen des Gesamtabbaugebietes
- von der geplanten Förderbandtrasse sollen keine höheren Lärmimmissionen ausgehen dürfen als beim jetzigen Abbau

Zu diesen Forderung ergibt sich folgende Bewertung:

Die Erhebung privater Einwendungen in einem Planfeststellungsverfahren ist nur zulässig, wenn eigene Belange, also eigene Rechte oder schutzwürdige Rechte, vom Vorhaben berührt werden.
Ungeachtet der Tatsache, dass für die Planfeststellungsbehörde nur schwer erkennbar ist, worin die persönliche Betroffenheit von Einwendern liegen soll, die weit entfernt zum Abbaugebiet wohnen (mit der Folge, dass deren Einwendungen grundsätzlich unzulässig sind), erfolgt inhaltlich eine Auseinandersetzung auch mit deren Einwänden, die gleichförmig zu den zweifelsfrei zulässigen Einwendungen sind.

Zu den „eigenen Belangen“ gehören zum einen die Interessen von Eigentümern und dinglich Berechtigten an vom Vorhaben betroffenen Grundstücken, insbesondere das Interesse, dass die Grundstücksnutzung nicht durch nachteilige Wirkungen des Vorhabens beeinträchtigt wird. Diesbezügliche Belange werden im Rahmen der Einwendungen nicht substantiiert vorgetragen. Im Übrigen hat die immissionsschutzfachliche Überprüfung des

Vorhabens ergeben, dass die Lärmbelastung, die an den nächstgelegenen Immissionsorten bestimmt wurde, auch im Falle einer worst-case-Betrachtung weit unter den zulässigen Werten der TA-Lärm liegt und so zu beachtende nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke nicht ausgehen. Dies gilt auch für die von einzelnen Einwendungsführern im Rahmen des Erörterungstermins angesprochene neue Förderbandtrasse, die im Übrigen nach dem Stand der Technik, also mit den bestmöglichen Vorkehrungen zum Lärmschutz errichtet wird. Die geplante Fahrbrücke über den Abfanggraben wird – entgegen der Annahme eines Einwendungsführers – nicht 4 bis 5 m über Geländeniveau, sondern geländegleich errichtet, so dass sich auch hieraus keine Verschlechterung der Lärmsituation ergibt.

Ungeachtet dessen enthält diese Planfeststellung Auflagen zum Lärmschutz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso enthalten sind Nebenbestimmungen zum Staubschutz, die vorrangig den durch Fahrverkehr im Betriebsgelände entstehenden Staubbelastungen entgegenwirken sollen. Der im Erörterungstermin vorgetragene Wunsch eines Einwendungsführers, die im Rahmen früherer Abbaugenehmigungen erstellten Lärmschutzwälle – abweichend von den Genehmigungsauflagen – zu belassen, wird gesondert geprüft.

Des Weiteren gehören zu den „eigenen Belangen“ persönliche Interessen, die darauf abzielen, keinen Gefährdungen von Leib, Leben und Gesundheit ausgesetzt zu sein (diesbezüglich wurden keine Einwendungen vorgebracht) und nicht in der privaten Lebensgestaltung eingeschränkt zu sein. Letzteres kann ggf. Gegenstand der Einwendungen sein, die ein Nutzungsrecht öffentlicher Wege fordern sowie auf das freie Betretungsrecht nach Art. 141 BV abstellen.
Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die ursprünglich vorgesehene Nutzung der Wege südlich und nördlich des Abfanggrabens aufgegeben wurde und nunmehr das neue Abbaugebiet direkt über eine den Abfanggraben querende neue Brücke (die unmittelbar an den bestehenden Weg im bereits abgebauten bzw. im Abbau befindlichen Gebiet anschließt) erschlossen werden soll. Damit wird einem Hauptanliegen der Einwendungsführer Rechnung getragen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang außerdem darauf, dass im Zuge vorranggegangener Kiesabbauvorhaben ein umfangreiches Wegenetz in renaturiertem Gelände entstanden ist, das nicht mehr für Zwecke des Kiesabbaus genutzt wird und damit der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Es unterliegen lediglich die Wege, die Teil des Betriebsgeländes sind und deren Nutzung daher aus haftungs- und sicherheitsrechtlichen Gründen beschränkt ist, Einschränkungen hinsichtlich ihrer Nutzung.
Das freie Betretungsrecht nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ergibt sich bereits aus Art. 141 BV und bedarf keiner gesonderten Regelung im Rahmen der Planfeststellung. Ein Recht auf Nutzung bestimmter Wege kennt das öffentliche Recht nicht, zumal die Wege nicht öffentlich gewidmet sind.

Der Forderung, dass die für den Kiesabbau vorgesehene Erschließung über einen neu zu erstellenden Weg im Westen des Gesamtabbaugebiets zu erfolgen hat, kann nicht stattgegeben werden. Zum einen hat die Antragstellerin diese Variante geprüft, ist aber aufgrund der fehlenden Grundstücksverfügbarkeit nicht in der Lage, sie umzusetzen. Zum anderen ist sie auch nicht verpflichtet – sofern die gesetzlichen Anforderungen, z.B. zum Schutz von Anliegern vor Staub und Lärm, bei der gewählten Erschließungstrasse eingehalten werden – gezielt Wege für Freizeitzwecke anzulegen.

Gerade aufgrund der Tatsache, dass vor Ort ein umfangreiches Wegenetz vorhanden ist, das zur Nutzung für die Bevölkerung zur Verfügung steht, ist nicht davon auszugehen,

dass die private Lebensgestaltung als „eigener Belang“ so stark eingeschränkt würde, dass dies im Rahmen der Planfeststellung Berücksichtigung finden müsste.

Im Übrigen wird zu den Einlassungen des Bürgervereins Landsham e.V. bzw. seiner Unterstützer im Erörterungstermin vom 17.06.2020 auf die dazu erstellte Niederschrift vom 17.06.2020 verwiesen, die dem Verein zugegangen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Umsetzung des Vorhabens weder Rechte verletzt noch rechtlich geschützte Interessen der Einwendungsführer nachteilig beeinflusst werden, so dass zwingende Gründe für eine Versagung der Planfeststellung nicht vorliegen.

3.5.4 Mit Schreiben vom 09.03.2020 hat sich der BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum Vorhaben geäußert. Die Pflicht für die Behörde zu dessen Beteiligung im Planfeststellungsverfahren gründet bereits auf § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG.
Seine Befugnis, im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben im Verfahren Stellung zu nehmen, ergibt sich außerdem aus § 73 Abs. 4 BayVwVfG, da er anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne dieser Vorschrift ist, sowie aus § 18 Abs. 1 UVPG.

Der BUND bringt folgende Überlegungen ins Verfahren ein:

- Der Abbau überschreite erstmals den Abfanggraben in nördlicher Richtung und bewege sich damit in Richtung FFH-Gebiet am Speichersee; dies müsse bei künftigen Planungen und gewerblichen Nutzungen berücksichtigt werden.

- Der Bereich südlich des Abfanggrabens stelle weitgehend renaturiertes Gebiet dar und dürfe durch das geplante Vorhaben weder im Hinblick auf das freie Betretungsrecht der Natur nach Art. 141 BV noch im Hinblick auf artenschutz- und lärmschutzrechtliche Belange nachteilig beeinflusst werden.

- Der geplante Abbau auf einer Fläche von ca. 15 ha, die vorgesehene Teilverfüllung und die dafür erforderlichen Erschließungstrassen müssten diesen Überlegungen Rechnung tragen.

- Das Vorhaben stelle im Sinne des Naturschutzrechts einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, dessen Bewertung jedoch der uNB überlassen werde.

- Unter der Voraussetzung, dass die im UVP-Bericht und in den Stellungnahmen der uNB erhobenen Forderungen umsetzbar seien, bleibe als Konfliktpotential die geplante Zuwegung zum neuen Abbaugebiet durch weitgehend renaturiertes Gelände, die im Hinblick auf die langfristigen Planungen der Unternehmerin bereits jetzt einer grundlegenden Überprüfung bedürfe. In der Stellungnahme wird eine Reihe von Argumenten aufgeführt, die gegen die derzeit vorgesehene Trasse sprächen; als Alternative zu dieser Trasse fordert der BUND eine Verlegung der Erschließungsstraße an den westlichen Rand des Gesamtabbaugebiets; damit wäre eine wesentliche Verkürzung – vor allem bezüglich der Wegführung südlich und nördlich des Abfanggrabens – der Trasse ebenso erreichbar wie der Verzicht der Trassenführung durch weitgehend renaturiertes Gelände.

  Zu den Forderungen des BUND sind folgende Feststellungen veranlasst:

- Die Unternehmerin hat im Zuge des Verfahrens Tekturunterlagen vorgelegt, die eine direkte Anbindung und Erschließung des neuen Abbauvorhabens an den weitgehend bereits vorhandenen Weg im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 2319, 2321, 2302,

1721/1, 1720, 1722, 2370, 2370/1, 2369 und 2347/2, Gemarkung Pliening, vorsehen. Mit dieser Tektur wird die Nutzung der Wege südlich und nördlich das Abfanggrabens entbehrlich; lediglich an den beiden Stellen, die zur und von der neu zu erstellenden Brücke über den Abfanggraben führen (Fl.Nrn. 2321 und 2319, Gemarkung Pliening), müssen die Wege gequert werden.

- Hinsichtlich der weiterhin notwendigen Nutzung des genannten Weges durch weitgehend renaturiertes Gebiet hat die Lärmschutzüberprüfung ergeben, dass bei Nutzung dieser Trasse die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

- Die zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belange waren Gegenstand der naturschutzfachlichen Prüfung und wurden in der Begründung dieses Bescheides entsprechend rechtlich gewürdigt.

- Das Betretungsrecht für die Bereiche, die nach Abschluss von Rekultivierung und Renaturierung der freien Natur zurückgegeben werden, dann also keinen Betriebsbereich mehr darstellen, ergibt sich bereits aus Art. 141 Bayer. Verfassung und bedarf keiner vertieften Erörterung.

- Die vom BUND vorgeschlagene Trasse im Westen des Gesamtabbaugebiets war bereits Gegenstand behördlicher Abstimmungsgespräche und Gegenstand des Antrags vom 30.08.2019. Die Unternehmerin hat glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass ein Erwerb oder eine dingliche Sicherung der dafür benötigten Grundstücke zivilrechtlich nicht möglich war. Da eine privatnützige Planfeststellung – wie sie hier vorliegt – nicht in der Lage ist, in Eigentumspositionen einzugreifen, war eine Weiterverfolgung dieser Trasse im Rahmen des Verfahrens nicht möglich.
  Eine Wegeführung im Osten des Abbaugeländes ist ebenfalls nicht möglich, da damit der Verkehr wesentlich näher an die Ortschaft Landsham herangeführt würde, so dass zum jetzigen Zeitpunkt die gewählte Erschließungstrasse die einzig realisierbare Wegführung zur Erreichung des neuen Abbaugebietes darstellt.

Abschließend bleibt zur Stellungnahme des BUND festzuhalten, dass seine Forderung, eine andere Erschließungstrasse zu wählen, für eine Reihe von im Verfahren zu prüfende Problemstellungen Abhilfe schaffen könnte; da diese Trassenführung aus zivilrechtlichen Gründen jedoch nicht umgesetzt werden kann, musste sich die behördliche Prüfung auf die verfahrensgegenständliche Trasse beziehen. Für diese wurde das Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen geprüft und – sofern erforderlich – durch die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid sichergestellt. Festzustellen ist, dass die neu geplante Brücke, die einen direkten Anschluss des Abbaugebiets an das vorhandene Wegenetz ermöglicht, zumindest zu einem weitgehenden Verzicht auf die Nutzung der Wege südlich und nördlich des Abfanggrabens für Zwecke des Kiesabbaus und der Rekultivierung führt.

3.6 Abwägung

Nachdem die Prüfung ergeben hat, dass weder zwingende Versagungsgründe aus Wasserrecht oder sonstigem Fachrecht noch rechtlich geschützte Positionen Privater gegen das geplante Vorhaben sprechen, muss abschließend im Rahmen des Planungsermessens geprüft werden, ob dem Vorhaben zugestimmt werden kann. Dabei muss die Planfeststellungsbehörde eine sachgerechte Abwägung aller vom Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange vornehmen.
Im Vordergrund steht hierbei der Grundsatz der Konflikt- und Problembewältigung.
Eine sachgerechte Abwägung verlangt, dass

a) überhaupt eine Abwägung stattfindet,
b) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, also kein Abwägungsdefizit vorliegt,
c) die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird und
d) der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht, also keine Abwägungsfehleinschätzung gegeben ist.

In die Abwägung einfließen müssen zum einen die Belange der Antragstellerin, zum anderen die öffentlichen und privaten Belange, die vom Vorhaben beeinflusst werden können.

Das Interesse der Unternehmerin besteht in einer zeitnahen Fortführung seines seit Jahrzehnten bestehenden Abbaubetriebs, der die Existenzgrundlage für seine Familie und eine Reihe von Arbeitnehmern darstellt. Das Unternehmen sichert in einem erheblichen Maße die Rohstoffversorgung im Großraum München, der aufgrund seiner intensiven infrastrukturellen und baulichen Entwicklung einen hohen Rohstoffbedarf hat. In der Vergangenheit hat die Unternehmerin gezeigt, dass ihr sehr daran gelegen ist, zum Ausgleich des mit dem Abbau verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft und in den Lebensraum der benachbarten Bevölkerung Konzepte zu entwickeln, die den Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Bevölkerung in hohem Maße Rechnung tragen. Auch das antragsgegenständliche Abbau- und Rekultivierungskonzept trägt diesem Anliegen Rechnung, was allerdings damit verbunden ist, dass Verfüllungen (die auch wirtschaftlich für die Unternehmerin von Bedeutung sind) geplant sind, die grundsätzlich nur schwer mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar sind.

Bei den öffentlichen Belangen kommt der Raumordnung, der Wasserwirtschaft, dem Bauplanungsrecht (v.a. hinsichtlich der gesicherten Erschließung), dem Naturschutzrecht und dem Immissionsschutzrecht eine hohe Bedeutung zu. Um hierzu die zu berücksichtigenden Belange zu ermitteln, wurden die jeweils für diese Bereiche zuständigen Fachbehörden am Verfahren beteiligt.

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, stehen die Belange der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegen. Entsprechend den im Zuge des Verfahrens vorgelegten Unterlagen ist auch die Erschließung des Vorhabens gesichert; weitere bauplanungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.
Die wasserwirtschaftliche Betrachtung des Vorhabens begegnet zunächst Bedenken insbesondere im Hinblick auf die geplante Wiederverfüllung im Grundwasserbereich, die vorrangig naturschutzrechtlich erforderliche CEF-Maßnahmen zum Schutz von Wiesenbrütern zum Ziel hat. In Gesprächen mit der Unternehmerin und den beteiligten Fachbehörden konnte eine wesentliche Reduzierung der zur Verfüllung vorgesehenen Fläche erreicht werden, ohne die naturschutzfachliche Zielsetzung aufzugeben. Bei Berücksichtigung der Auflagen zum zulässigen Verfüllmaterial und in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Antragstellerin in der Vergangenheit hinsichtlich der bei früheren Abbauvorhaben zu erfüllenden Verfüllverpflichtungen als sehr zuverlässig erwiesen hat, konnte der antragsgegenständlichen Verfüllung stattgegeben werden.

Naturschutzfachlich problematisch erweisen sich vor allem die geplanten Erschließungswege durch bereits renaturiertes Gelände. Hier sind bei der Entscheidung über das Vorhaben vor allem artenschutzrechtliche Gesichtspunkte von Belang.

Mit der Forderung nach Durchführung einer saP vor Beginn der Verfüllmaßnahmen für die Herstellung der geplanten Halbinsel (die ihrerseits dem Artenschutz dient) kann der

Notwendigkeit, artenschutzrechtliche Konflikte rechtzeitig zu erkennen und ggf. Abhilfe zu schaffen, Rechnung getragen werden.

Insgesamt war in die Abwägung auch einzustellen, dass mit dem Vorhaben aus bisher rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine vorwiegend dem Naturschutz dienende Gewässerlandschaft mit wechselfeuchten Bereichen entsteht, die nach Abbauende (bzw. partiell bereits während des Abbaus) eine erhebliche ökologische Aufwertung gegenüber der bisherigen Nutzung darstellt; zum Ausdruck kommt dies vor allem auch durch die nach den Vorgaben der Bayer. Kompensationsverordnung durchgeführte Eingriffsbilanzierung, die einen Wertpunkteüberhang von über 1 Million Wertpunkten ergibt.

Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei Feststellung des Vorhabens wurde hinsichtlich seines Umgriffs und seiner Ausgestaltung ein Ausgleich der öffentlichen Belange, insbesondere der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange, mit den Interessen der Unternehmerin angestrebt. Bei Einhaltung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass die öffentlichen Belange ausreichend gewahrt bleiben und dem Abbauvorhaben diesbezüglich stattgegeben werden kann.

Des Weiteren ist das Interesse der Unternehmerin auch mit den privaten Belangen – insbesondere denen der Einwendungsführer – abzuwägen.
Wie die behördliche Prüfung ergeben hat, sind vor allem die Bedenken hinsichtlich des Lärm- und Staubschutzes inhaltlich nicht begründet bzw. es kann ihnen mit den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid Rechnung getragen werden.
Hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen gegen die Führung der Erschließungswege war zum einen in die Abwägung einzustellen, dass die hierfür vorgesehenen Trassen – entgegen den Ausführungen der teilweise tangierten Grundstückseigentümer – dinglich gesichert sind und die Unternehmerin daher ohne Rechtsbeeinträchtigungen Dritter darauf zugreifen kann. Das eingeforderte Recht auf freies Betreten außerhalb des Betriebsgeländes besteht kraft Art. 141 BV und wird von der Unternehmerin nicht in Abrede gestellt. Soweit vorhandene Wege abbaubedingt nicht oder nur eingeschränkt für die Öffentlichkeit nutzbar sind, ist dies hinzunehmen, da das ehemalige Abbaugebiet über eine Vielzahl von Wegen verfügt (die teils von der Unternehmerin sogar als Spazierwege gezielt angelegt wurden), die für Freizeitzwecke genutzt werden können.
Zudem wurde im Rahmen des Verfahrens die Erschließung des Vorhabens dergestalt geändert, dass die Wege südlich und nördlich des Abfanggrabens – abgesehen von zwei Querungsstellen – der Öffentlichkeit vollständig zur Nutzung verbleiben.

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass die Abwägung der Belange der Antragstellerin mit den im Zuge des Verfahrens geprüften öffentlichen und privaten Belangen ergeben hat, dass unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen dem Vorhaben keine öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen, die das Interesse der Unternehmerin an der Fortführung ihres Gewerbebetriebs überwiegen würden.

Das behördliche Ermessen konnte daher zugunsten des Vorhabens ausgeübt und der beantragte Plan festgestellt werden.

3.7 Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss wurde gemäß Art. 36 BayVwVfG und § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 WHG unter Nebenbestimmungen gefasst.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, um

- Art und Umfang des zulässigen Gewässerausbaus genau zu bestimmen (vor allem Ziffern II.1, II.2.3 bis 2.6) und dessen Überwachung sicherzustellen (Ziffern II.2.7, II. 2.12, II.2.13, II.2.14).

- den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, insbesondere § 67 Abs. 1 WHG und hier vor allem dem Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen Rechnung zu tragen (Ziffern II.2.8, II.2.9, II.2.10, II.2.11, II.2.15, II.2.16, II.2.17, II.2.18, II.2.19) und die Überwachung entsprechend den Bestimmungen des Leitfadens sicherzustellen (insbesondere Ziffern II.2.10, II.2.12, II.2.13. II.2.14).

- die Rechte Dritter, insbesondere hinsichtlich der hydrogeologischen Grundwasserverhältnisse, vor nachteiligen Wirkungen zu schützen (insbesondere Ziffer II.2.13.1 und II.2.13.4) und mögliche Veränderungen im Grundwasserregime zu dokumentieren. Nebenbestimmungen sind nach § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG ausdrücklich auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

- die fachgerechte Rekultivierung und Pflege der Kiesabbaufläche als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 BNatSchG und den Vorschriften der Bayerischen Kompensationsverordnung sicherzustellen (Nebenbestimmungen zu Ziffer II.4.3 und II.4.5)., die Umsetzung der nach Ziffer II. 4.4 erforderlichen CEF-Maßnahmen sicherzustellen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und vor Beginn der Verfüllmaßnahmen zu gewährleisten, dass im Bereich der Zufahrtsstraße mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtzeitig erkannt werden. Die Forderung nach einer ökologischen Baubegleitung in Ziffer II. 4.1.1 stützt sich auf § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG.

- den Anforderungen der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen (insbesondere den baurechtlichen, den immissionsschutzrechtlichen und den denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen, Ziffern II.3, II.5 und II. 6).

Die Nebenbestimmung in Ziffer II.2.21 dient der Sicherstellung einer zeitlich vertretbaren und kontrollierbaren Rekultivierung und entspricht im Übrigen auch dem Antrag der Unternehmerin.

Der Widerrufsvorbehalt in Ziff. II.9.2 und der Vorbehalt weiterer Auflagen in Ziff. II.9.3 dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 und 5 BayVwVfG und in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG. Sie waren erforderlich, um eventuell im Zuge der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten notwendig werdende, weitergehende Anforderungen an den mit diesem Bescheid zugelassenen Kiesabbau stellen zu können.

Die Pflicht zur Erbringung einer Deckungsvorsorge (s. Ziffer II. 2.11) dient dem Fall, dass auf Kosten des Freistaates Bayern nicht zugelassenes Verfüllmaterial entfernt werden müsste oder anderweitige Sanierungsmaßnahmen erforderlich würden. Die Bemessung erfolgte in Anlehnung an Ziffer B-16 des Leitfadens.

Die in Ziffer II.7 festgelegte Sicherheitsleistung hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 72 BayWG und wurde ermittelt gemäß Ziffer 5.1.4 der Richtlinien für Anlagen zur Gewin-

nung von Kies, Sand Steinen und Erden (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 09.06.1995, AllMBl. S 589)

4. Zwangsgelder

Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) und war erforderlich, um den mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen Nachdruck zu verleihen.

Unter Abwägung des vorrangigen öffentlichen Interesses am Schutz des Grundwassers, an einer zügigen Rekultivierung des Abbaugebietes und an einem bestmöglichen Schutz Dritter vor nachteiligen Einwirkungen durch den Kiesabbau mit dem wirtschaftlichen Interesse der Unternehmerin am Kiesabbau ist die Höhe der einzelnen Zwangsgelder angemessen.

Da die Androhung der Zwangsgelder einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 VwZVG enthält, können die Zwangsgelder, wenn sie fällig sind, im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Ziffer V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz).

Bei Zugrundelegung eines verwertbaren Abbaugutes von 2.700.000 m³ ergeben sich für die Planfeststellung gem. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.14.1.1 und 8.IV.0/1.1.3 Gebühren in Höhe von 8.665,00 €. Da im Rahmen der Planfeststellung eine UVP durchzuführen war, erhöht sich diese Gebühr gem. Tarif-Nr. 8.IV.0/5.3 um 40% auf 12.131,00 €.
Für die durch die Planfeststellung ersetzte Baugenehmigung ist gem. Tarif-Nr. 8.IV.0/5.2 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.1.2 eine Gebühr von 225,00 € zu entrichten (150.000 € x 0,002 x 0,75).
Für die durch die Planfeststellung ersetzte Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG wird gem. Tarif-Nr. 8.IV.0/5.2 i.V.m. 8.III.0/3 eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.
Die Gebühren belaufen sich damit insgesamt auf **12.456,00 €**.

Auslagen sind entstanden durch die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (462,00 €), die Nutzung des „Alten Speichers“ in Ebersberg im Rahmen des Erörterungstermins (927,70 € (ohne Getränke)) und die Zustellung per Postzustellungsurkunde (10,74 € (3 x 3,58 €)). Insgesamt sind demnach Auslagen in Höhe von **1.400,44 €** angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. **Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

Hinweise zur Planfeststellung:

- Die Planfeststellung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach deren Bestandskraft mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann vor Ablauf einmalig um höchstens fünf Jahre auf Antrag durch die Planfeststellungsbehörde verlängert werden (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).

- Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

- Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Zudem werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen

zwischen dem Träger des Ausbauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen geregelt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 BayVwVfG).

- Da die Planfeststellung einen anlagenbezogenen Bescheid darstellt, ist sie auch gegenüber allen Rechtsnachfolgern der Unternehmerin weiter gültig.

- Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG). Auf Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christine Huber

I. AKTENVERMERK

Landratsamt Ebersberg
Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz

Az. 44/641-4/2 Pliening 6
Bd. XVI und XVII

Veronika Schöberl
Tel.: 08092/823-486

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Kiesabbau der Fa. Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2305 (Teil), 2313, 2316 – 2318, Gemarkung Pliening;

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Ebersberg, **07.09.2020**

I. Allgemeines

Nach § 70 Abs. 2 WHG sind im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beachten. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war zunächst im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Ebersberg (Planfeststellungsbehörde) kam hier zu dem Schluss, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können und sich daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorgaben des UVPG ergibt.

Die UVP ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP ist für das gesamte Vorhaben durchzuführen und hat sämtliche Bereiche abzudecken, die von der beantragten Planfeststellung erfasst werden.

Ihr liegen insbesondere die folgenden Unterlagen zugrunde:

- von der Fa. Ebenhöh (Antragstellerin) vorgelegte Gutachten und Untersuchungen *(ergänzend zu den Ausführungen in der behördlichen zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird hierauf verwiesen)*:

- UVP-Bericht vom 30.08.2019, geändert am 15.11.2019 (Bauer Landschaftsarchitekten)
- Erläuterungsbericht vom 30.08.2019, geändert am 15.11.2019 (Bauer Landschaftsarchitekten)
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 05.04.2018, aktualisiert am 12.08.2019 (Landschaftsökologe Dipl.-Ing. Klaus Burbach)
- Stellungnahme zu den hydrogeologischen Auswirkungen einer Abbauerweiterung vom 19.07.2019 (Kraft Dohmann Czeslik Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH)
- Schalltechnisches Gutachten vom 07.11.2018, ergänzt mit Schreiben vom 07.12.2019 (Hoock Farny Ingenieure)
- Unterlagen über die geplante Brücke über den Abfanggraben vom 29.05.2020

- Behördliche Stellungnahmen:

  - Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim (WWA) vom 31.03.2020
  - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg (uNB) vom 08.10.2019 und 17.12.2019
  - Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg vom 13.02.2019 und 09.10.2019

- Sonstige Informationsquellen:

  - Leitfaden für Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen in der Fassung vom 23.12.2019

Der notwendige Untersuchungsrahmen sowie die von der Antragstellerin vorzulegenden Unterlagen für die UVP wurden mit Vertretern des Büros Bauer Landschaftsarchitekten, des WWA Rosenheim, der uNB und der Planfeststellungsbehörde beim Scoping-Termin am 13.02.2019 nach Maßgabe von § 15 UVPG festgelegt. Die Ergebnisse des Gesprächs und der Umfang der vorzulegenden Unterlagen wurden mit E-Mail vom 14.03.2019 an die Besprechungsteilnehmer weitergeleitet.

Der von der Antragstellerin vorgelegte UVP-Bericht des Büros Bauer Landschaftsarchitekten enthält die nach § 16 UVPG erforderlichen Angaben. Er wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens den beteiligten Behörden zugeleitet, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 17 UVPG).
Außerdem wurden die Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen in der Gemeinde Pliening, in der Gemeinde Kirchheim b. München sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg zur Einsicht ausgelegt bzw. veröffentlicht und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Das Beteiligungsverfahren erfolgte nach Maßgabe von § 70 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG und § 19 Abs. 2 UVPG.

II. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen dient der Feststellung des für die Erfüllung gesetzlicher Umweltanforderungen maßgeblichen Sachverhalts. Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung sind die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, die durch das Vorhaben verursacht werden können.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG enthält die für die Bewertung nach § 25 UVPG erforderlichen Aussagen über Art, Umfang, Häufigkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden.

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Ebenhöh plant die Erweiterung der bestehenden Kiesabbauflächen auf die Grundstücke Fl.Nrn. 2305 (t), 2313, 2316, 2317 und 2318, Gemarkung Pliening.

Die geplante Abbaufläche liegt nordwestlich der Ortschaft Landsham, direkt angrenzend an die Gemeinde Kirchheim b. München (Landkreis München). Sie befindet sich innerhalb des im Regionalplan München (Region 14) ausgewiesenen Vorranggebietes für Bodenschätze Nr. 301 und gleichzeitig im Bereich des regionalen Grünzugs Nr. 12 „Grüngürtel München – Nordost: Flughafen München / Erdinger Moos / Aschheimer Speichersee“. Zudem liegt sie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 07.1 „Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München“.

Die Abbaufläche beträgt ca. 15,4 ha und ist in drei Abschnitte unterteilt. Die Abbaurichtung verläuft im ersten Schritt von Süden nach Norden und dann im Uhrzeigersinn wieder in Richtung Süden.

	Abbaufläche	**Abbauvolumen**
Abschnitt I	ca. 7,4 ha	ca. 1.442.000 m³
Abschnitt II	ca. 4,0 ha	ca. 780.000 m³
Abschnitt III	ca. 4,0 ha	ca. 780.000 m³
Gesamt	**ca. 15,4 ha**	**ca. 3.000.000 m³**

Die Abbautiefe beträgt ca. 19 bis 23 m unter Geländeoberkante; der Abbau erfolgt bis in eine Tiefe von ca. 480 m üNN. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten wird dabei Grundwasser aufgeschlossen, so dass es sich um einen sog. Nassabbau handelt.

Die Auskiesung erfolgt mittels Schwimmbagger.

Für die Durchführung des gesamten Vorhabens wird eine Zeitdauer von voraussichtlich 15 Jahren veranschlagt (12 Jahre Kiesabbau zuzüglich drei Jahre bis zur Beendigung der Rekultivierung).

Zum staubfreien Transport des abgebauten Kieses wird die bestehende Förderbandtrasse durch das derzeitige Abbaugebiet bzw. die bereits rekultivierten Bereiche zum Kieswerk genutzt; diese ist im Zuge des Vorhabens über den Abfanggraben nach Norden zu erweitern.

Ein Teilbereich von ca. 3 ha im Nordosten der geplanten Abbaufläche wird im Zuge der Rekultivierung mit ca. 650.000 m³ Material in Form einer Halbinsel wiederverfüllt. Die Wiederverfüllung erfolgt ausschließlich mit unverwertbarem Lagerstättenanteil und nicht verunreinigten Böden und Gesteinen mit Herkunftsnachweis (Z0-Material). Neben ortseigenem Material werden ca. 250.000 m³ Fremdmaterial zugefahren. Die Verfüllung erfolgt sukzessive mit dem Abbau in Abschnitt II und III, um die dadurch entstehenden Flächen als Habitat für die im Abbaubereich vorkommenden Bodenbrüter zu optimieren (CEF-

Maßnahme). Unter diesem Gesichtspunkt liegt nach Aussage der uNB ein öffentliches Interesse an der Wiederverfüllung vor.

Insbesondere zum Materialtransport für die geplante Teilwiederverfüllung und die Rekultivierung wird eine Zufahrt zum Gelände benötigt. Diese erfolgt vom Kieswerk der Fa. Ebenhöh ausgehend über die bestehende Trasse durch bereits abgebautes bzw. im Abbau befindliches Gelände und quert im Bereich der Fl.Nr. 2311, Gemarkung Pliening, mittels einer neu zu errichtenden Brücke den Abfanggraben, um so das antragsgegenständliche Abbaugebiet zu erreichen.

Nähere Details zum geplanten Vorhaben können den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen (s.o.) entnommen werden.

Hinweis:
Die geplante Erweiterung des Kiesabbaugebietes stellt in Bezug auf das bestehende Abbaugelände südlich des Abfanggrabens ein kumulierendes Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG dar.
Eine dadurch ggf. erzeugte Verstärkung von Umweltauswirkungen (insb. Immissionen) wird im Folgenden mitberücksichtigt.

2. Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation

2.1 Schutzgut Mensch (einschl. menschliche Gesundheit)

Wohnnutzung

Die zum geplanten Kiesabbaugebiet nächstgelegene Wohnbebauung (Speicherseestraße, Pliening Landsham) befindet sich ca. 220 m östlich des geplanten Kiesabbaugebietes.

Angrenzend an die vorgesehene Zuwegung durch das bestehende Abbaugebiet befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 2344, Gemarkung Pliening, die Hofstelle des Gutes Gerharding.

Freizeit- und Erholungsnutzung

Die geplante Abbaufläche selbst stellt sich – wie auch die östlich angrenzenden Flächen – als nicht strukturierte, homogene Agrarlandschaft dar. Im Westen ist ein Wirtschaftswald vorhanden, der nicht über ein Wegenetz erschlossen ist.

Für die Freizeit- und Erholungsnutzung stehen den Anwohnern in der näheren Umgebung der antragsgegenständlichen Abbaufläche eine Vielzahl an Wegen zur Verfügung (z.B. die Wege nördlich und südlich entlang des Abfanggrabens).

Trinkwasserversorgung

Ca. 2,5 – 3 km östlich des geplanten Abbaugebietes befinden sich (zu großen Teilen auf dem Gebiet der Gemeinde Pliening) ein planreifes sowie ein festgesetztes Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Finsing.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1 Schutzgut Tiere

Geplantes Abbaugebiet

Ein Vorkommen mehrerer, nach europäischem Recht geschützter Arten kann auf der Untersuchungsfläche (Umgriff s. Abb. 10 in der saP) aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung in Bayern und/oder aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumausstattung mit Sicherheit bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (s. Tab. 1 in der saP).

Es verbleibt demnach die Artengruppe der Vögel, für die offensichtlich geeignete Habitatbedingungen auf der geplanten Abbaufläche vorhanden sind und die mit größerer Wahrscheinlichkeit vorkommen bzw. deren Vorkommen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann.
Das vorkommende Artenspektrum der Vögel wurde auf der Untersuchungsfläche daher näher untersucht:

Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 51 Vogelarten festgestellt (s. Tab. 2, Abb. 10 und S. 14 ff. in der saP).

Brutvogelarten der Roten Liste / Vorwarnliste Bayern auf bzw. in den Randbereichen der geplanten Abbaufläche:

- *Feldlerche (Gefährdungsstatus BY: 3, D: 3)*
  Von der Feldlerche wurden im geplanten Abbaugebiet (Vorhabensbereich) zwei Reviere festgestellt.

- *Wiesenschafstelze*
  Von der Wiesenschafstelze wurde ein Revier im östlichen Randbereich des Vorhabens festgestellt. Ein weiteres befand sich in weiterem Abstand östlich des Vorhabensbereiches. Je nach Art der angebauten Feldfrüchte sind jahresweise auch Vorkommen im Vorhabensbereich denkbar.

Brutvogelarten der Roten Liste in der näheren Umgebung des Vorhabensbereiches:

- Gelbspötter (BY: 3)
- Goldammer (D: V)
- Grauschnäpper D: V)
- Feldsperling (BY: V, D: V)

Arten der Roten Liste ohne Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet:

- Kiebitz (BY: 2, D: 2)
- Gänsesäger (D: V)
- Baumpieper (BY: 2, D: 3)
- Baumfalke (D: 3)
- Graureiher (BY: V)
- Mauersegler (BY: 3)

- Mehlschwalbe (BY: 3, D: 3)
- Rauchschwalbe (BY: V, D: 3)
- Kuckuck (BY: V, D: V)
- Pirol (BY: V, D: V)
- Stieglitz (BY: V)

Sonstige bedeutsame (streng geschützte) Arten

- Turmfalke
- Mäusebussard
- Schwarzmilan
- Sperber

Querung des Abfanggrabens (Förderband- und Fahrbrücke)

Reptilien

Nicht ausgeschlossen erschien ein Vorkommen der Zauneidechse in den Säumen der streckenweise angrenzenden Gehölzbestände. Hier erfolgten daher gezielte Begehungen.

Die Randbereiche des westlich gelegenen Waldes und der im Norden angrenzenden Hecke sind weitgehend eutrophiert; hier gelangen keine Nachweise.
Nördlich des Abfanggrabens wurde im Bereich der geplanten Förderbandtrasse ein subadultes Tier festgestellt. Auf der Südseite des Abfanggrabens wurden außerhalb des Eingriffsbereiches nahe beieinander drei Tiere registriert; darunter ein ausgewachsenes Tier (Weibchen) und zwei wahrscheinlich aus dem letzten Jahr stammende Tiere. Es ist davon auszugehen, dass der Abfanggraben (und evtl. auch Teile des bestehenden Abbaugebietes) in den ausreichend Deckung aufweisenden Bereichen durchgehend besiedelt sind und eine mittelgroße Population vorhanden ist.

Außerdem ist mit einem Vorkommen der (nicht streng geschützten) Arten Ringelnatter und Blindschleiche entlang des Abfanggrabens sowie im angrenzenden, bestehenden Kiesgrubengebiet zu rechnen.

Erschließung

Vögel

Da der Weg durch das bestehende Abbaugebiet südlich des Abfanggrabens bereits für die Erschließung der vorangegangenen Abbauflächen genutzt wurde bzw. wird, sind in dessen Umfeld von den europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie insbesondere relativ weit verbreitete, anpassungsfähige Arten („Allerweltsarten“) potentiell zu erwarten.

Amphibien

Im Rahmen der durchgeführten saP erfolgten Kontrollen im Bereich der unmittelbar auf der Südseite des Abfanggrabens angrenzenden Gewässer. Dabei wurden keine saP-relevanten, streng geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vorgefunden, z.B. Laubfrosch, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Springfrosch oder Kammmolch.

Für diese Arten sind in den kontrollierten Bereichen keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Auch in der Artenschutzkartierung sind in den aktuell bestehenden Gewässerbereichen keine Nachweise für streng geschützte Arten enthalten (kartiert wurden: Seefrosch und Grasfrosch, Köbele 2013 – keine saP-relevanten Arten).
In den Kontrollen wurden die Arten Seefrosch und Erdkröte festgestellt.

Im direkten Bereich der Zuwegung fanden im Rahmen der durchgeführten saP keine speziellen Kontrollen statt, sodass eine fundierte Aussage über das hier vorkommende Artenspektrum nicht möglich ist.

2.2.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Geplantes Abbaugebiet

Im Vorhabensbereich (derzeit intensiv genutzte Ackerfläche) sind keine Lebensräume bzw. Wuchsorte streng geschützter Pflanzenarten vorhanden; dies ergibt sich für den größten Teil der Arten bereits aus der Verbreitungssituation. Für einige im Naturraum vorkommende Arten sind im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Im Norden grenzt an das geplante Abbaugebiet das Biotop 7736-0048-001 „Feldhecke nordwestlich Landsham“ (BNT B116) sowie eine große Esche; im Westen befindet sich ein Wald. Die Abstandsfläche beträgt jeweils 10 m.
Ein Teilbereich von 130 m² des o.g. Biotops ragt in den nördlichen Bereich der geplanten Abbaufläche.

Nordöstlich des vorgesehenen Abbaugebietes befindet sich eine im Ökoflächenkataster erfasste Ausgleichsfläche; südöstlich davon (auf dem Grundstück Fl.Nr. 2305 (t), Gemarkung Pliening) ist die Anlegung einer Ausgleichsfläche durch die Gemeinde Pliening in Planung. Zu beiden Flächen wird ein Abstand von jeweils 5 m eingehalten.

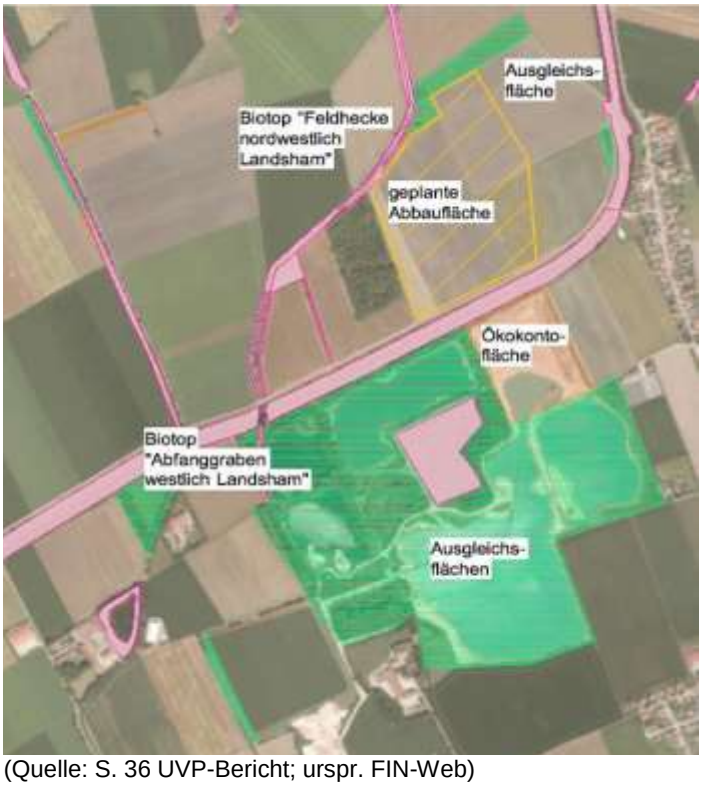

(Quelle: S. 36 UVP-Bericht; urspr. FIN-Web)

Querung des Abfanggrabens (Förderband- und Fahrbrücke)

Ca. 15 m südlich des Abbaugebietes befindet sich das Biotop 7863-0040-001 „Abfanggraben westlich Landsham“ (BNT W13), das durch die geplante Förderbandbrücke sowie die geplante Fahrbrücke gequert wird.

Erschließung

Die vorgesehene Zuwegung zum geplanten Abbaugebiet führt durch das bestehende Abbaugebiet südlich des Abfanggrabens. Dieser Bereich wurde vollständig als Ausgleichs- bzw. Ökokontofläche in das Ökoflächenkataster aufgenommen.
Ein Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr. 2370, Gemarkung Pliening, ist biotopkartiert (Biotop 7836-0043-001).

2.3 Schutzgut Boden (einschl. Fläche)

Die Gesamtfläche des Vorhabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2305 (t), 2313, 2316, 2317 und 2318, Gemarkung Pliening, beträgt ca. 16,7 ha, wovon ca. 15,4 ha als Abbaufläche vorgesehen sind.

Geologisch liegt die Fläche in den quartären Schottern der Münchner Schotterebene. Die Mächtigkeit der holozänen Schotter beträgt hier ca. 20 m.
Im überplanten Bereich befinden sich fast ausschließlich humusreiche Pararendzina aus Carbonatsandkies bis –schluffkies oder Carbonatkies (Schotter), gering verbreitet mit flacher Flussmergeldecke. Diese Bodenbildung leitet zu den großflächigen Moorböden über, die den im Norden gelegenen Ismaninger Speichersee umgeben und sich dann nach Norden festsetzen (Erdinger Moos).

Nach den bislang vorgenommenen Bohrungen sowie den Erfahrungen des Kiesabbaus im bestehenden Abbaugebiet betragen Oberboden- und Abraumschicht (Rotlage) zusammen ca. 1,2 m (ca. 50 cm Oberboden und ca. 70 cm Rotlage).

In der amtlichen Bodenschätzung wird die Fläche als Grünland mit der Bodenart Moor und einer Grünlandzahl von 40/40 geführt.

Der Boden wird derzeit als Acker genutzt und ist aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anthropogen überprägt.

2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Südlich der geplanten Abbaufläche sind künstlich geschaffene, jedoch z.T. naturnah ausgestaltete Oberflächengewässer vorhanden (durch Kiesabbau entstandene Landschaftsseen, Abfanggraben).

Grundwasser

Die Mächtigkeit der holozänen Schotter beträgt im Abbaubereich ca. 20 m. Im Liegenden der grundwasserführenden quartären Schotter stehen die wasserstauenden Tone und

Feinsande der Oberen Süßwassermolasse (Tertiär) an, die den Grundwasserstauer darstellen.
Anhand der durchgeführten Probebohrungen wurde die Tertiärschicht in einer Tiefe von ca. 20 - 24 m verortet. Die Tertiärschicht wird durch den geplanten Kiesabbau nicht angeschnitten; der Abbau soll ausschließlich in der Quartärschicht stattfinden.

Das Grundwasser steht im Bereich des antragsgegenständlichen Abbaugebietes ca. 4 m unter Gelände (bei ca. 497 m ü. NN) an. Die generelle Grundwasserfließrichtung ist hier nach Norden gerichtet und wird lokal durch den tiefer als der Grundwasserspiegel liegenden Abfanggraben nach Nordnordwest umgelenkt.
Die Schwankungsbreite der Grundwasserstände wird auf der Grundlage langjähriger Grundwasserüberwachung mit etwa + 0,5 m angesetzt. Um auf der sicheren Seite zu liegen, wird das Hochwassermodell der E.ON für den Abfanggraben herangezogen (MW + 0,7 m = HHW), wonach der Abfanggraben – als künstlicher Vorfluter – durch seine gesteuerte Wasserführung Hochwasserspitzen im Umfeld auf ca. 0,7 m über dem Mittelwasserstand (MW) begrenzt.

Mittels einer Stichtagsmessung am 19.07.2019 in den Grundwassermessstellen GWM 4 bis GWM 8 (sowie B 3) wurde ein Grundwasserisohypsenplan erstellt. Der Grundwasserspiegel liegt vor der Kiesgewinnung im Südwesten bei ca. 497,58 m ü. NN und im Nordosten bei ca. 496,89 m ü. NN. Der HHW (höchster bekannter Wasserstand) läge somit unter Berücksichtigung des Hochwassermodells der E.ON bei 498,28 m ü. NN und im Nordosten bei 497,59 m ü. NN, was einem Grundwassergefälle von ca. 0,2 % entspräche.

Für nähere Details und planerische Darstellungen wird insbesondere auf die Anlagen zur Stellungnahme zu den hydrogeologischen Auswirkungen einer Abbauerweiterung vom 19.07.2019 (Kraft Dohmann Czeslik Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH) verwiesen.

2.5 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima im überplanten Areal ist als typisch für den Münchener Nordosten zu bezeichnen.

Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet ohne Klimaausgleichsfunktion für besiedelte Bereiche sowie um (klein-)klimatisch wirksame Luftaustauschbahnen.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das geplante Abbaugebiet stellt sich derzeit als homogene Ackerfläche dar, die leicht von Südwesten nach Nordosten abfällt (von ca. 502 m ü. NN auf ca. 500 m ü. NN).

Das Gelände wird im Süden durch einen Wirtschaftsweg begrenzt. Dann folgt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und anschließend der – von Gehölzen gesäumte – biotopkartierte Abfanggraben (künstlich angelegter Wasserlauf).
Südlich des Abfanggrabens befindet sich das bestehende Abbaugelände mit mehreren bereits rekultivierten Landschaftsseen.

Im Westen ist ein Waldbestand mit dominierendem Laubgehölz vorhanden, der nicht (über ein Wegenetz) erschlossen ist, sowie eine Ackerfläche.
Im Norden grenzen Grünlandbereiche, welche teilweise als Ausgleichsflächen fungieren, sowie eine Feldhecke an.

Im Osten befinden sich weitere Ackerflächen und daran anschließend der Abfanggraben, der hier in einem Bogen nach Norden zum Speichersee fließt.

Ca. 300 m östlich des Vorhabensgebietes befindet sich die Siedlung Landsham Moos (Gemeinde Pliening).

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Nach Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg befinden sich – nach derzeitigem Kenntnisstand – im Bereich des geplanten Abbaugebietes keine Bau- oder Bodendenkmäler.

Sonstige Sachgüter

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die geplante Abbaufläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Mit einem Abstand von 10 m grenzt auf einer Länge von ca. 300 m ein Wald an die geplante Abbaufläche an (Fl.Nr. 2370/0, Gemarkung Pliening).
Mit einem Abstand von 5 m grenzen nördlich und östlich an die geplanten Abbaufläche Grünland- sowie Ackerflächen an.

Die Wege nördlich und südlich entlang des Abfanggrabens werden regelmäßig von Landwirten mit Maschinen bzw. Traktoren befahren.

OMV Deutschland GmbH

Südlich des geplanten Abbaugebietes – im Bereich des Abfanggrabens – verläuft eine Mineralölpipeline der OMV.

3. Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.1 Allgemeine Auswirkungen

Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wie folgt differenzieren:

- *Baubedingte Auswirkungen*
  ergeben sich durch die vorbereitenden Baumaßnahmen (z.B. Erweiterung der Förderbandtrasse und Errichtung der Fahrbrücke über den Abfanggraben, Montage des Schwimmbaggers).

- *Anlagebedingte Auswirkungen*
  ergeben sich durch die betrieblichen Anlagen (z.B. Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft durch Baumaschinen/Förderbänder etc.).

- *Betriebsbedingte Auswirkungen*
  ergeben sich aus dem Kiesabbau / aus der Rekultivierung (z.B. Flächenumwandlung, Änderungen an der Hydrogeologie, Veränderungen der Lebensbedingungen verschiedener Tierarten, Veränderungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Gebietes, Lärm- und Staubimmissionen)

Auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind durch das Vorhaben insbesondere die im Folgenden dargestellten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die bzw. zwischen den in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter(n) zu erwarten.

3.2 Schutzgut Mensch (einschl. menschliche Gesundheit)

Wohnnutzung

Lärm

Zur Beurteilung der Lärmemissionen, die mit der geplanten Erweiterung des Kiesabbaugebietes in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wurde ein Schalltechnisches Gutachten vom 07.11.2018, ergänzt mit Schreiben vom 07.12.2019, vom Büro Hoock Farny Ingenieure erstellt.

Die Betriebszeiten der Fa. Ebenhöh sind folgendermaßen definiert:
- werktags: 07:00 bis 20:00 Uhr
- samstags, sonntags und feiertags: kein Betrieb

Landsham Moos

Im o.g. Gutachten werden 3 verschiedene Varianten des Betriebes betrachtet:

Prognostizierte Beurteilungspegel [dB(A)]		
	IO 1	IO2
Variante 1: Kiesabbau im Erweiterungsgebiet	48,6	47,3
Variante 2: Kiesabbau und Rekultivierung im Erweiterungsgebiet	51,3	50,3
Variante 3: Kiesabbau im Erweiterungsgebiet und Rekultivierung im Bestandsgebiet	50,6	50,6

Hinweise:

- *Da die Firma Ebenhöh nur einen Schwimmbagger besitzt, kann nur an einer Stelle Kies abgebaut werden.*
- *IO1 (Immissionsort 1): Speicherseestraße 93b, Fl.Nr. 2292/16, Gemarkung Pliening*
  IO2 (Immissionsort 2): Speicherseestraße 87a, Fl.Nr. 2292/24, Gemarkung Pliening

Zur Simulation des aus schalltechnischer Sicht ungünstigsten Betriebszustandes liegen den für die jeweiligen Varianten ermittelten Werten folgende Annahmen zugrunde:

- Die Rekultivierungsarbeiten konzentrieren sich auf eine lediglich ca. 600 m² große Fläche.
- Die Rekultivierungsarbeiten finden auf Höhe des derzeitigen Urgeländeniveaus statt.
- Am Ost- und Südrand des Abbaugeländes ist kein Erdwall aufgeschüttet.
- Die Erdbewegungsmaschinen (Planierraupe / Schwimmbagger) werden über die gesamte Betriebszeit (13 Stunden) ohne Unterbrechung betrieben.
- Maximal 100 LKWs am Tag liefern Verfüllmaterial an.
- Alle Arbeitsvorgänge finden an der ungünstigsten Position auf dem Abbaugelände statt.

Der demnach prognostizierte Beurteilungspegel stellt somit die obere Grenze der durch das Vorhaben zu erwartenden Lärmimmissionen für die Anlieger im Siedlungsgebiet Landsham Moos dar.

Gut Gerharding

Aufgrund der Entfernung der Hofstelle zum geplanten Abbaugebiet und der Abschirmung durch vorhandene Gehölze (z.B. am Abfanggraben) spielt der Kiesabbau bzw. die Rekultivierung auf den antragsgegenständlichen Flächen in Bezug auf mögliche Immissionen am Gut Gerharding keine Rolle.

Hinsichtlich des LKW-Verkehrs auf der an der Hofstelle vorbeiführenden Zuwegung (insb. im Zusammenhang mit der Rekultivierung) wurden zusätzliche Lärmprognosen für das Gut Gerharding durchgeführt (s. ergänzende Stellungnahme der Hoock Farny Ingenieure vom 07.12.2019). Unter Ansatz einer Frequentierung von 100 anliefernden LKWs (d.h. 200 Fahrbewegungen am Tag) errechnen sich Beurteilungspegel, die während der Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr) in einer Größenordnung von 37 – 39 dB(A) an den Wohnnutzungen (z.B. Gerharding 1) und von ca. 42 dB(A) an den Büroräumen (Gerharding 1g, 1h) liegen.

Staub

Beim geplanten Kiesabbau ist aufgrund des Abtransportes des Materials über Förderbänder nicht mit einer Staubentwicklung zu rechnen.
Beim Abräumen der Fläche und insbesondere durch die anliefernden LKWs im Zuge der Rekultivierung kann eine lokal begrenzte Staubentwicklung entstehen.

Abgase

Luftverunreinigungen in Form von Abgasen können – lokal begrenzt – nur durch die Baufahrzeuge beim Abraum- und Einbaubetrieb sowie durch den LKW-Transport des Verfüllmaterials auftreten; der Betrieb der Förderbänder sowie des Schwimmbaggers erfolgt elektrisch.

Freizeit- und Erholungsnutzung

Die Freizeit- und Erholungsnutzung im Bereich der vorgesehenen Zuwegung durch das bestehende Abbaugebiet wird – insbesondere während der Rekultivierungsphase – durch den anliefernden LKW-Verkehr (Lärm, Staub, Abgase) behindert.

Die Wege nördlich und südlich entlang des Abfanggrabens werden von diesen LKWs gequert, was auch hier einer ungestörten Freizeit- bzw. Erholungsnutzung entgegenstehen könnte.

Langfristig wird das geplante Abbaugebiet durch die Anlage eines Landschaftssees mit angrenzenden, wechselfeuchten Bereichen sowie einer artenreichen Grünlandfläche im Vergleich zur momentanen landwirtschaftliche Nutzung für die Naherholung attraktiver.

Trinkwasserversorgung

Aufgrund der Grundwasserfließrichtung nach Nordnordwest (s. Ziffer II. 2.4) sind negative Auswirkungen auf das planreife bzw. das festgesetzte Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Finsing östlich des geplanten Abbaugebietes nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.3.1 Schutzgut Tiere

Geplantes Abbaugebiet

Vögel

Brutvogelarten der Roten Liste / Vorwarnliste Bayern auf bzw. in den Randbereichen der geplanten Abbaufläche:

- Feldlerche
- Wiesenschafstelze

Das Vorhabensgebiet wird seine Eignung als Revier für die Bodenbrüter entsprechend des Abbaufortschrittes zeit- bzw. teilweise verlieren.

Brutvogelarten der Roten Liste in der näheren Umgebung des Vorhabensbereiches:

- Gelbspötter (BY: 3)
- Goldammer (D: V)
- Grauschnäpper D: V)
- Feldsperling (BY: V, D: V)

Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Beschränkung auf den antragsgegenständlichen Bereich nicht gegeben; auch relevante Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten.

Arten der Roten Liste bzw. sonstige bedeutsame (streng geschützte) Arten ohne Brutvorkommen im Vorhabensbereich:

- Kiebitz (BY: 2, D: 2)
- Gänsesäger (D: V)
- Baumpieper (BY: 2, D: 3)
- Baumfalke (D: 3)
- Graureiher (BY: V)
- Mauersegler (BY: 3)
- Mehlschwalbe (BY: 3, D: 3)
- Rauchschwalbe (BY: V, D: 3)
- Kuckuck (BY: V, D: V)
- Pirol (BY: V, D: V)
- Stieglitz (BY: V)

Hierbei handelte es sich um Nahrungsgäste, die entweder entfernt brüten oder Durchzügler sind. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher von vorneherein ausgeschlossen werden; auch relevante Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten.

Sonstige bedeutsame (streng geschützte) Arten:

- Turmfalke
- Mäusebussard
- Schwarzmilan
- Sperber

Es wurden gelegentlich ein bzw. zwei Tiere bei der Jagd festgestellt. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen; auch relevante Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten.

Querung des Abfanggrabens (Förderband- und Fahrbrücke)

Reptilien

Durch die im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Querung des Abfanggrabens durch eine Förderband- sowie eine Fahrbrücke wird in die Lebensräume der Zauneidechsen in den Böschungen eingegriffen.
Hinsichtlich der Arten Ringelnatter und Blindschleiche ist ebenfalls im Bereich der Querungen des Abfanggrabens mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Erschließung

Vögel

Durch die weitere Nutzung der Betriebswege werden keine Lebensstätten beschädigt oder zerstört. Die im Gebiet möglichen Geschwindigkeiten mindern das Kollisionsrisiko.

Amphibien

Durch die auch bislang schon praktizierte, regelmäßige Instandsetzung der Trasse kann eine Pfützenbildung und damit einhergehend die Bildung potentieller Laichgewässer verhindert werden; eine Tötung der in den angrenzenden Gewässern nachgewiesenen Arten bzw. die Zerstörung derer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dadurch nach bisherigem Kenntnisstand unwahrscheinlich.

Da der direkte Bereich der Zuwegung im Rahmen der saP nicht speziell kontrolliert wurde, können abschließende Aussagen über etwaige Auswirkungen auf ggf. vorkommende Arten nicht getätigt werden.

3.3.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Geplantes Abbaugebiet

Aufgrund des in den Antragsunterlagen vorgesehenen Abstandes des geplanten Abbaugeländes zum im Norden angrenzenden Biotop 7736-0048-001 (BNT B116) und zum Wald im Westen ist grundsätzlich nicht von einer Beeinträchtigung dieser Bereiche auszugehen.
Der Teilbereich von 130 m² des Biotops, der im Norden in die geplante Abbaufläche ragt, geht im Zuge des Abbaus verloren.

Die im Nordosten anschließende Ausgleichsfläche wird durch den vorgesehenen Abstand von 5 m zur Abbaufläche nicht negativ beeinflusst.

Infolge der Rekultivierung entsteht auf der bislang intensiv genutzten Ackerfläche ein Landschaftssee mit angrenzenden wechselfeuchten Bereichen sowie einer artenreich blühenden Grünlandfläche; das Gebiet wird hinsichtlich der biologischen Vielfalt daher eine deutliche Aufwertung erfahren. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde ein Überhang von über 1 Million Wertpunkten ermittelt.

Querung des Abfanggrabens (Förderband- und Fahrbrücke)

Um die Querung des südlich des Abbaugebietes situierten Abfanggrabens durch die beiden Brücken zu ermöglichen, müssen vor der Errichtung dieser die Ufergehölze (BNT W13) in den betroffenen Bereichen auf Stock gesetzt werden.

Hinweise:
- *Für den Bereich der Querung durch die Förderbandbrücke wurden die Ufergehölze in Abstimmung mit der uNB bereits (außerhalb der Vogelbrutzeit) auf Stock gesetzt.*
- *Die Förderbandtrasse im Bereich südlich des Abfanggrabens bleibt unverändert bestehen; Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher insoweit nicht zu erwarten.*

Erschließung

Insbesondere im Zusammenhang mit der Rekultivierung findet auf der Trasse durch das bestehende Abbaugelände LKW-Verkehr statt. Da sich die Fahrten auf den Bereich der vorhandenen Wege beschränken, sind für die Pflanzen auf der Ökokontofläche bzw. im Bereich des Biotops 7836-0043-001 keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Schutzgut Boden (einschl. Fläche)

Der geplante Kiesabbau ist in drei Abschnitte unterteilt. Die Abbaurichtung verläuft im Abschnitt I von Süden nach Norden und wechselt dann im Uhrzeigersinn – den Abschnitten folgend – wieder in Richtung Süden.

Vor Abbaubeginn wird auf den einzelnen Abschnitten Oberboden abgetragen und temporär zur Ausbildung eines Walls verwendet (s. Ziffern II. 4.1 und 4.7).

Hinweis:
Der Oberboden auf Abschnitt I wurde bereits auf Basis der abgrabungsrechtlichen Genehmigung vom 03.02.2020 (Az. 45-173-6-2 Pliening E) abgetragen, um zeitlich nicht in die Vogelbrutzeit zu gelangen.

Die Rotlage wird zunächst im Abschnitt I abgeräumt und für die geplante Teilverfüllung im Rahmen der Rekultivierung zurückbehalten.

Es wird von einer durchschnittlichen Abbausohle bei etwa 480,0 m ü. NN ausgegangen. Die Abbautiefe liegt rund 19 - 23 m Meter unter dem anstehenden Gelände, welches eine Höhe von durchschnittlich ca. 501 m ü. NN aufweist; der Abbau findet somit ausschließlich in der Quartärschicht statt.
Insgesamt soll ein Volumen von ca. 3.000.000 m³ Kies abgebaut werden (s. Tabelle unter Ziffer 1), welcher zum Kieswerk abtransportiert wird.

Dies führt zu einem Verlust der gewachsenen Bodenstruktur sowie der Bodenfunktionen. Auch landwirtschaftliche Nutzflächen gehen durch die geplante Maßnahme unwiederbringlich verloren.

Zu Beginn des Kiesabbaus auf Abschnitt I wird die Fläche auf Abschnitt II durch die Ansaat von autochthonem, artenreichen Saatgut für bodenbrütende Vogelarten optimiert. Zu Beginn des Abbaus auf Abschnitt II wird der Abschnitt III auf dieselbe Weise aufgewertet. Damit mit dem Beginn des Abbaus auf Abschnitt III weiterhin genügend Fläche für die Bodenbrüter zur Verfügung steht, wird währenddessen bereits sukzessive mit der geplanten teilweisen Wiederverfüllung begonnen.
Die dadurch entstehende Halbinsel wird nach Beendigung der Rekultivierung zwar einen gestörten Bodenaufbau aufweisen, seine ursprünglichen Funktionen (z.B. Retentionsvermögen, Puffer-, Filter- und Transformationsfunktion, Ertragsfähigkeit, Lebensraumfunktion und Funktion als Archiv für Natur und Kulturgeschichte) jedoch weitestgehend wieder erfüllen können.

Mit (sonstigen) relevanten Stoffeinträgen in den Untergrund ist nicht zu rechnen.

3.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Auf die südlich der geplanten Abbaufläche vorhandenen Oberflächengewässer (durch Kiesabbau entstandene Landschaftsseen, Abfanggraben) sind Auswirkungen durch das Vorhaben – mangels direkter Einwirkung – nicht zu erwarten.

Grundwasser

Grundwasserstand

Durch das Vorhaben wird eine neue freie Seewasserfläche innerhalb des Kiesaquifers in Richtung Grundwasserstrom (Nordnordwest) aufgeschlossen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich im bestehenden Kiesabbaugebiet der Seewasserspiegel aufgrund der geplanten Erweiterung verändern wird.

Von einer Kumulationswirkung durch die vorher abgebauten Abschnitte ist durch den Abfanggraben im Süden des Vorhabens nicht auszugehen. Dieser begrenzt als künstlicher Vorfluter durch seine gesteuerte Wasserführung Hochwasserspitzen im Umfeld auf ca. 0,7 m über dem Mittelwasserstand; Spitzenwasserstände im Grundwasserkörper werden somit wirksam abgefangen.

Eine mögliche Grundwassererhöhung durch Kolmation an der Nordseite des Landschaftssees kann erst in den der Kiesgewinnung folgenden Jahren genau gemessen und beurteilt werden. Diese nimmt – mit der Entfernung vom Baggersee – jedoch schnell ab; eine relevante Vernässung der umliegenden Grundstücke ist daher nicht zu erwarten.

Grundwasserqualität (insb. Schadstoffeintrag)

Im Rahmen des geplanten Kiesabbaus werden schützende Deckschichten entfernt. Der Oberboden kann seine physikalisch-chemische Filterwirkung durch Adhäsion von Schadstoffen (u.a. aus der Luft) und seine biologische Reinigungswirkung durch Schadstoffabbau in der belebten Bodenzone nicht mehr wahrnehmen.
Es besteht daher eine potentielle Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe (wie z.B. durch Kraftstoff- oder Ölverluste von Arbeitsgeräten im Rahmen des Betriebes in der Kiesgrube, Ablagerung von ortsfremdem Material, Schadstoffeintrag über den Luftpfad).

Für die teilweise Wiederverfüllung wird antragsgemäß nur inertes Material, also ortseigener Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile (ca. 400.000 m³) sowie ortsfremdes Z0-Material (ca. 250.000 m³) nach den Anlagen 2 und 3 des Leitfadens für Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen in der Fassung vom 23.12.2019 verwendet.
Da nicht bei jeder Charge des angelieferten Fremdmaterials eine komplette Schadstoffanalyse durchgeführt wird, kann nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen belastete Böden eingebaut werden. Belastungen können beispielsweise durch diffuse oder punktuelle Bodenbelastungen, auch aus der Landwirtschaft oder durch atmosphärische Deposition von Schadstoffe o.ä., entstehen.

3.6 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Schaffung von langfristig bestehenbleibenden Wasserflächen ändert sich das – lokal beschränkte – Kleinklima am Standort.

Der Abbau erfolgt emissionsfrei mittels elektrisch betriebenem Schwimmbagger, der Abtransport des abgebauten Materials durch elektrisch betriebene Förderbänder.

Lokal begrenzte Emissionen (Abgase und Staubentwicklung) entstehen durch die anliefernden LKWs im Rahmen der Rekultivierung sowie durch die weiteren betriebenen Baumaschinen beim Abraum und Einbau des Verfüllmaterials.

3.7 Schutzgut Landschaft

Während des Abbaus bzw. der Rekultivierung können visuelle Beeinträchtigungen, insbesondere durch die eingesetzten Baumaschinen, die Förderbandtrasse und den LKW-Verkehr, entstehen.

Nach Abschluss der Maßnahme wird das Landschaftsbild (bislang rein landwirtschaftlich genutzte Fläche) durch die Anlage eines Landschaftssees mit angrenzenden wechselfeuchten Bereichen sowie einer artenreich blühenden Grünlandfläche eine deutliche Aufwertung erfahren.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Abbau und Rekultivierung der antragsgegenständlichen Flächen nicht mehr möglich.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Waldfläche sowie die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Grünland- bzw. Ackerflächen wird durch den vorgesehenen Abstand von 10 bzw. 5 m zur geplanten Abbaufläche nicht vom Abbaubetrieb tangiert.

Die Wege nördlich und südlich entlang des Abfanggrabens werden – insbesondere im Rahmen der Rekultivierung – von LKWs gequert, was den landwirtschaftlichen Verkehr auf diesen Wegen behindern könnte.

OMV Deutschland GmbH

Die bestehende Mineralölpipeline wird durch die geplante Förderbandbrücke sowie die geplante Fahrbrücke über den Abfanggraben überquert.
Die Errichtung der Brücken erfolgt in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen der OMV Deutschland GmbH; negative Auswirkungen auf die Pipeline (z.B. in Bezug auf die Standsicherheit) sind aus deren Sicht nicht zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen ergeben sich insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, da durch die Entnahme von Kies Grundwasser freigelegt wird bzw. im Rahmen der Rekultivierung Boden wieder ins Grundwasser eingebracht wird.

Beide Schutzgüter werden in ihrer Qualität verändert; Bodenflächen gehen verloren und ein Landschaftssee entsteht.
Die sich hieraus ergebenden Folgen und Risiken sowie die Wirkungen der Rekultivierung auf das Landschaftsbild und die ökologische Vielfalt werden insbesondere unter den Ziffern II. 3.4 und 3.5 bzw. III. 1.3 und 1.4 behandelt.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

4.1 Schutzgut Mensch (einschl. menschliche Gesundheit)

- s. Ziffer 6.1 im UVP-Bericht
- s. Verkehrskonzept der Fa. Ebenhöh vom 08.07.2020
- s. E-Mail der Fa. Ebenhöh vom 24.03.2020
  („Wir sehen auf den vorgesehenen Wegen südlich des Abfanggrabens eine entsprechende Hinweisbeschilderung für LKWs, Radfahrer und Fußgänger vor. Des Weiteren werden wir unsere LKW-Fahrer entsprechend im Umgang mit Fahrradfahrern und Fußgängern schulen und auch Fremdfahrzeuge bei Einfahrt auf das Betriebsgelände gesondert darauf hinweisen.“)

4.2 Schutzgut Tiere

- s. Ziffer 5.1 und 5.2 in der saP
  (insb. CEF 1 zur Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse und CEF 2 zur Optimierung von Lebensräumen für Feldlerche und Wiesenschafstelze)

4.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

- s. Ziffer 5.1 (V2) in der saP

4.4 Schutzgut Boden (einschl. Fläche)

- s. Ziffer 6.3 im UVP-Bericht
- s. Ziffer 1.7.3 im UVP-Bericht (Maschinenwartung)

4.5 Schutzgut Wasser

- s. Ziffer 6.4 im UVP-Bericht
- s. Ziffer 1.7.3 im UVP-Bericht (Maschinenwartung)

4.6 Schutzgut Klima/Luft

- s. Ziffer 6.5 im UVP-Bericht

4.7 Schutzgut Landschaft

- s. Ziffer 6.6 im UVP-Bericht

5. Alternativenprüfung

5.1 „0-Variante“

Im Großraum München besteht ein anhaltender Bedarf nach mineralischen Rohstoffen. Bei Nichtdurchführung des Vorhabens müssten diese – zur Sicherung der regionalen Versorgung – auf einer anderen, möglicherweise weniger geeigneten Fläche mit den entsprechenden Eingriffen abgebaut werden bzw. ggf. über weitere Strecken antransportiert werden.

5.2 Geplantes Abbaugebiet

Kies kann nur dort gewonnen werden, wo er in ausreichender Menge und Qualität vorkommt. Durch die Ausweisung des Vorranggebiets für die Gewinnung von Bodenschätzen Nr. 301 weist der Regionalplan München (Region 14) dem Gebiet eine hohe Bedeutung für den Kiesabbau zu und trifft damit bereits eine „Vorauswahl“.

Das bestehende Betriebsgelände mit Anschluss an das öffentliche Straßennetz – zum Abtransport der verarbeiteten Produkte – befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Abbaugebietes. Entsprechende Infrastruktureinrichtungen, mit der damit einhergehenden Bodenversiegelung und den sonstigen (z.B. ökologischen) Belastungen, müssen daher nicht neu errichtet werden.
Zudem liegt das geplante Abbaugebiet im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Abbauflächen. Dies erlaubt einen wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Maschinen und Geräte; so ist für die Verlängerung der Förderbandstrecke lediglich ein vergleichsweise geringer Eingriff notwendig.

Der gewählte Standort ist daher für den Kiesabbau geeignet; verträglichere Alternativen sind nicht ersichtlich.

5.3 Erschließung

In den Antragsunterlagen vom 30.08.2019 (vor der Tektur durch die Unterlagen vom 15.11.2019) war die Erschließung des geplanten Abbaugebietes über eine Trasse im Westen des Gesamtabbaugebietes vorgesehen. Diese Erschließungsmöglichkeit scheiterte bereits an privatrechtlichen Aspekten. Außerdem wären hiervon forstwirtschaftliche Belange nicht unerheblich betroffen gewesen; durch Ausbau eines vorhandenen Wirtschaftsweges hätten ca. 1.700 m² Wald in Anspruch genommen werden müssen.
Eine Wegeführung im Osten des Abbaugeländes ist nicht möglich, da damit der Verkehr wesentlich näher an die Ortschaft Landsham herangeführt werden würde, und so zu erheblich höheren Lärmimmissionen für die Anwohner führen würde.
Die Tektur der Unterlagen vom 15.11.2019 sah die Zuwegung – wie bisher zur Erschließung des im Jahr 2016 planfestgestellten Vorhabens – durch das bestehende Abbaugebiet südlich des Abfanggrabens vor; um zum geplanten Abbaugebiet nördlich des Abfanggrabens zu gelangen, sollten die Wege südlich und nördlich entlang des Abfanggrabens sowie die bestehende Brücke auf dem Gemeindegebiet Kirchheim über den Abfanggraben in Anspruch genommen werden.

Mit Unterlagen vom 29.05.2020 reichte die Fa. Ebenhöh eine abweichende Planung ein, wonach eine neue Brücke über den Abfanggraben errichtet werden soll, über die – ausgehend von dem Grundstück Fl.Nr. 2302, Gemarkung Pliening – direkt zum Abbaugebiet gelangt werden kann. Aus ökologischer Sicht ist diese gewählte Variante zu begrüßen, da hierdurch eine Strecke von ca. 1,2 km eingespart werden kann und Auswirkungen durch Staub- oder Lärmimmissionen auf die bestehende Flora und Fauna reduziert werden. Außerdem minimieren sich hierdurch die Begegnungen mit dem Freizeit- bzw. Landwirtschaftsverkehr auf den Wegen südlich und nördlich entlang des Abfanggrabens erheblich; die beiden Wege müssen lediglich jeweils durch die LKWs gequert werden.

Die antragsgegenständliche Erschließung ist daher (von den derzeit umsetzbaren) als umweltverträglichste Alternative zu werten.

6. Prüfungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Die Prüfungsmethoden sowie bei der Ermittlung aufgetretene Schwierigkeiten werden unter Ziffer 9. des UVP-Berichtes erläutert; hierauf wird Bezug genommen.

III. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation gemäß § 12 UVPG zu bewerten.

Mangels eigener Bewertungsvorgaben im UVPG sind als Bewertungsmaßstab die einschlägigen Fachgesetze mit den dort vorgesehenen Umweltanforderungen heranzuziehen.
Im Wesentlichen liegen der Prüfung zugrunde:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert am 23.12.2019 (GVBl. S. 737)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 21.02.2020 (GVBl. S. 34)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1274)

Soweit in den Fachgesetzen verbindliche Vorgaben nicht existieren, können zur Konkretisierung auch untergesetzliche Regelwerke, Empfehlungen und fachliche Äußerungen herangezogen werden (hier insb.: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5); Leitfaden für Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen in der Fassung vom 23.12.2019).

Ob die Auswirkungen erheblich sind, lässt sich gemäß Anlage 2 Nr. 3 zum UVPG bewerten.

Demnach können nachteilige Umweltauswirkungen erheblich sein aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit oder Irreversibilität.

1. Bewertung in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter

1.1 Schutzgut Mensch (einschl. menschliche Gesundheit)

Wohnnutzung

Lärm

Landsham Moos

Beurteilungsübersicht für die Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) [dB(A)]		
Variante 1: Kiesabbau im Erweiterungsgebiet	IO1	IO2
Prognostizierter Beurteilungspegel	49	47
Zulässiger Immissionsrichtwert nach TA Lärm	60	55
Unter-/Überschreitung	-11	-8
Variante 2: Kiesabbau und Rekultivierung im Erweiterungsgebiet	IO1	IO2
Prognostizierter Beurteilungspegel	51	50
Zulässiger Immissionsrichtwert nach TA Lärm	60	55
Unter-/Überschreitung	-9	-5
Variante 3: Kiesabbau im Erweiterungsgebiet und Rekultivierung im Bestandsgebiet	IO1	IO2
Prognostizierter Beurteilungspegel	51	51
Zulässiger Immissionsrichtwert nach TA Lärm	60	55
Unter-/Überschreitung	-9	-4

Dieser Aufstellung kann entnommen werden, dass die nach der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte selbst bei den angesetzten ungünstigsten Betriebsumständen sowohl im Regelbetrieb als auch bei gleichzeitig stattfindendem Abbau und Verfüllung an den festgelegten Immissionsorten unterschritten werden.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation (s. Ziffer II. 4.1) werden die prognostizierten Beurteilungspegel noch weiter reduziert.

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

Gut Gerharding

Die in Bezug auf den vorbeiführenden LKW-Verkehr errechneten Beurteilungspegel liegen mit 37 – 39 dB(A) an den Wohnnutzungen (z.B. Gerharding 1) und ca. 42 dB(A) an den Büroräumen (Gerharding 1 g, 1h) am Gut Gerharding deutlich unter dem nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwert von 60 dB(A).

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

Staub

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind dort keine relevanten Staubbelästigungen zu erwarten.

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

Abgase

Erhebliche Luftverunreinigungen durch Abgase, die die angrenzende Wohnnutzung beeinträchtigen könnten, entstehen durch das Vorhaben nicht.

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

Freizeit- und Erholungsnutzung

Im Bereich der vorgesehenen Zuwegung durch das bestehende Abbaugebiet sieht die Antragstellerin eine entsprechende Hinweisbeschilderung für LKWs, Fußgänger / Radfahrer etc. vor. Des Weiteren werden die LKW-Fahrer durch die Antragstellerin im Umgang mit Fußgängern / Fahrradfahrern etc. geschult und auch Fremdfahrzeuge bei Einfahrt auf das Betriebsgelände gesondert darauf hingewiesen (s. Ziffer II. 4.1).
Dennoch wird es bei einer Nutzung dieser Wege zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen (z.B. durch Lärm, Abgase) der Erholungssuchenden kommen. Die Staubentwicklung wird durch die Befeuchtung der befahrenen Böden bei trockener Witterung (s. Ziffer II. 4.6) auf ein Mindestmaß reduziert.

Außer der vorgesehenen Zuwegung durch das bestehende Abbaugelände stehen der Bevölkerung auch während der Rekultivierungsphase eine Vielzahl von (z.T. eigens dafür angelegten) Wegen zur ungestörten Freizeit- und Erholungsnutzung zur Verfügung.

Bezüglich der Wege nördlich und südlich entlang des Abfanggrabens hat die Antragstellerin am 08.07.2020 ein Verkehrskonzept vorgelegt, wonach die querenden LKWs den Verkehrsteilnehmern auf diesen Wegen Vorfahrt gewähren müssen; eine Beeinträchtigung der Spaziergänger / Radfahrer etc. wird dadurch erheblich vermindert (s. Ziffer II. 4.1).

Langfristig wird die Erholungsfunktion des Gebietes durch die naturnahe Rekultivierung verbessert.

➔ geringe negative Auswirkungen

Trinkwasserversorgung

Eine weiterführende Bewertung ist nicht erforderlich.

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

➔ insgesamt keine relevanten negativen Auswirkungen

1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.2.1 Schutzgut Tiere

Geplantes Abbaugebiet

Vögel

Eine weitere Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Vogelarten durch den geplanten Kiesabbau ist nur für die Brutvogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze angezeigt.
Bezüglich der übrigen unter den Ziffern II. 2.2.1 und 3.3.1 genannten Arten kann eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Störung bzw. Tötung ausgeschlossen werden; Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht realisiert.

CEF 2 zur Optimierung von Lebensräumen für Feldlerche und Wiesenschafstelze (s. Ziffer II. 4.2) führt dazu, dass die Funktionalität betroffener Lebensstätten für die beiden Arten gesichert werden kann. Nach der sukzessiven Optimierung der Abbauabschnitte stehen den Bodenbrütern nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen im nordöstlichen Teil der antragsgegenständlichen Fläche 3 ha mageres, extensiv genutztes Grünland dauerhaft zur Verfügung.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht realisiert.

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

Langfristig erfährt das geplante Abbaugebiet (nach Abschluss der Rekultivierung) gegenüber dem derzeitigen Zustand (intensiv genutzte Ackerfläche) eine deutliche ökologische Aufwertung, sodass die Fläche als Lebensraum für verschiedene Arten attraktiver wird.

➔ positive Auswirkungen

Querung des Abfanggrabens (Förderband- und Fahrbrücke)

Reptilien

CEF 1 (s. Ziffer II. 4.2) führt dazu, dass am Südrand des geplanten Abbaugebietes – im direkten Umfeld der bestehenden Lebensräume – Habitatflächen entwickelt werden, sodass die dauerhafte ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsenpopulation im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Diese Maßnahmen kommen auch den vorkommenden Ringelnattern und Blindschleichen zugute.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht realisiert.

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

Erschließung

Vögel

Eine weiterführende Bewertung ist nicht erforderlich.

Amphibien

Eine Tötung der in den angrenzenden Gewässern nachgewiesenen Arten bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach bisherigem Kenntnisstand unwahrscheinlich (s. Ziffer II. 3.3.1).

Um sicherzustellen, dass in Bezug auf die direkt im Bereich der Zuwegung vorkommenden Arten kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird, ist eine Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen, die Folgendes regelt:

„Spätestens ein Jahr vor Beginn der Verfüllungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist eine saP durchzuführen, die sich auf die Zufahrt zum Abbaugebiet, welche durch den bereits renaturierten Bereich südlich des Abfanggrabens führt, beschränkt. Hierbei sind alle Arten abzuhandeln, die durch den erhöhten LKW-Verkehr betroffen sein können.
Kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, ist in Absprache mit der uNB zu prüfen, ob im räumlichen Zusammenhang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden können oder jahreszeitliche Beschränkungen für die Wiederverfüllung in Frage kommen. Ist dies nicht möglich, ist auf die Zufahrt im Rahmen der Anlieferung von Verfüllmaterial zu verzichten.
Die CEF-Maßnahme zur Optimierung von Lebensräumen auf der geplanten Halbinsel für die Feldlerche und Wiesenschafstelze ist – sofern die Wiederverfüllung aufgrund dessen nicht wie geplant durchgeführt werden kann – an einer anderen geeigneten Stelle zu erbringen, nachzuweisen und rechtlich zu sichern.“

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

➔ insgesamt keine relevanten negativen bzw. positive Auswirkungen

1.2.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Geplantes Abbaugebiet

Der Verlust eines Teilbereiches des Biotops BNT B116 wurde in der Ermittlung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt. Es ist eine Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen, wonach vor Beginn des Abbaus eine Ergänzung zum Erläuterungsbericht sowie eine Tektur zum Rekultivierungsplan mit graphischer Darstellung vorzulegen ist, aus der sich ergibt, wo der Ausgleich durch Neuanlage des BNT B116 konkret umgesetzt wird.

Diesem ausgleichbaren Eingriff steht die langfristige deutliche ökologische Aufwertung der geplanten Abbaufläche gegenüber, aufgrund derer sich bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs ein Überhang von über 1 Million Wertpunkte ergab.

➔ positive Auswirkungen

Querung des Abfanggrabens (Förderband- und Fahrbrücke)

Die Überquerungen werden möglichst schmal ausgebildet und es wird soweit wie möglich auf Versiegelungen verzichtet (s. Ziffer II. 4.3). Der dennoch entstehende Eingriff (Verlust eines Teilbereiches des Biotops BNT W13) wurde in der Ermittlung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt.
Es ist eine Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen, wonach vor Beginn des Abbaus eine Ergänzung zum Erläuterungsbericht sowie eine Tektur zum Rekultivierungsplan mit graphischer Darstellung vorzulegen ist, aus der sich ergibt, wo der Ausgleich durch Neuanlage des BNT W13 konkret umgesetzt wird.

➔ geringe negative Auswirkungen

Erschließung

Eine weiterführende Bewertung ist nicht erforderlich.

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

➔ insgesamt keine relevanten negativen bzw. positive Auswirkungen

1.3 Schutzgut Boden (einschl. Fläche)

Durch den geplanten Kiesabbau erfolgt ein erheblicher Eingriff in das gewachsene Bodengefüge und auf großen Flächen ein dauerhafter Bodenverlust.

Der anfallende Oberboden wird als Wall um die Abbaufläche aufgebracht und anschließend, soweit benötigt, im Rahmen der Rekultivierung verbaut. Überschüssiges Material wird abgefahren und einer anderen Verwertung zugeführt. § 202 BauGB, der den Schutz des Mutterbodens vor Vernichtung oder Vergeudung regelt, wird somit entsprochen.

Die im Rahmen der geplanten Wiederverfüllung geschaffenen Grünlandbereiche werden nach Beendigung der Maßnahme ausschließlich der Natur zur Verfügung stehen. Es erfolgt keine Düngung und kein Pflanzenschutzmitteleinsatz, was sich günstig auf die Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion des Bodens auswirkt.

➔ insgesamt mittlere negative Auswirkungen

1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Eine weiterführende Bewertung ist nicht erforderlich.

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

Grundwasser

Grundwasserstand

Eine ggf. auftretende Grundwassererhöhung durch Kolmation an der Nordseite des Landschaftssees würde im Rahmen der quantitativen Untersuchung (s. Gutachten des WWA Rosenheim; entsprechende Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen) frühzeitig erkannt werden.

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

Schadstoffeintrag

Da auf den umgebenden Flächen nur extensive Landwirtschaft ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel betrieben wird, ist das Risiko eines Eintrags von Luftschadstoffen als gering zu bewerten.

Die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers durch Kraftstoffe, Öle etc. wird insbesondere aufgrund der regelmäßig durchgeführten Maschinenwartung (s. Ziffer II. 4.5) sowie der Vorgaben zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (s. Gutachten des WWA Rosenheim; entsprechende Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen) ebenfalls als gering angesehen.

Insbesondere aufgrund der vorgeschriebenen Kontrollen bei der Anlieferung und beim Verfüllen von Fremdmaterial sowie der umfassenden Überwachung des Grundwassers im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung (s. Gutachten des WWA Rosenheim; entsprechende Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen) wird eine Gefährdung des Grundwassers durch die teilweise Wiederverfüllung des Grundwasseraufschlusses als gering beurteilt. Dies wird durch die Tatsache bekräftigt, dass auch bei den bisherigen Verfüllungsmaßnahmen durch die Fa. Ebenhöh zu keiner Zeit Grundwasserverunreinigungen aufgrund der Verwendung belasteten Materials erzeugt wurden.

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

➔ insgesamt keine relevanten negativen Auswirkungen

1.5 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Schaffung von langfristig bestehenbleibenden Wasserflächen ändert sich das – lokal beschränkte – Kleinklima am Standort, was keine ersichtlichen nachteiligen Auswirkungen mit sich bringt.

Insbesondere durch die Befeuchtung der befahrenen Böden bei trockener Witterung (s. Ziffer II. 4.6) wird die – ohnehin lokal begrenzte – Staubentwicklung im Rahmen der Anlieferung von Verfüllmaterial bzw. weiterer Erdarbeiten auf ein Mindestmaß reduziert.

➔ insgesamt geringe negative Auswirkungen

1.6 Schutzgut Landschaft

Die visuellen Beeinträchtigungen durch die eingesetzten Baumaschinen und die Förderbandtrasse sind als gering einzuschätzen, da die Fläche nur von dem angrenzenden Wirtschaftsweg südlich der geplanten Abbaufläche unmittelbar wahrnehmbar ist. Durch die beidseitigen Gehölzbestände am Abfanggraben und den geplanten Erdwall (s. Ziffer II. 4.7) erfolgt eine visuelle Abgrenzung zum Siedlungsgebiet Landsham Moos.

Die Förderbänder im Bereich des bereits rekultivierten Gebietes haben keine wesentliche Wirkung auf das Landschaftsbild.

Mögliche optische Beeinträchtigungen durch zu- und abfahrende LKWs werden künftig durch Beibehaltung der Zufahrt dem gegenwärtigen Zustand entsprechen; am Abfanggraben besteht eine Abschirmung durch Gehölzbestände.

Langfristig (nach Abschluss der Rekultivierung) erfährt das geplante Abbaugebiet eine deutliche visuelle Aufwertung durch die Anlage eines Landschaftssees mit angrenzenden wechselfeuchten Bereichen sowie einer artenreich blühenden Grünlandfläche.

➔ insgesamt geringe negative Auswirkungen

1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung der geplanten Abbaufläche kommt nach Abbau und Rekultivierung nicht mehr infrage.

Bezüglich der Wege nördlich und südlich entlang des Abfanggrabens hat die Antragstellerin am 08.07.2020 ein Verkehrskonzept vorgelegt, wonach die querenden LKWs den Verkehrsteilnehmern auf diesen Wegen Vorfahrt gewähren müssen; eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Wege wird dadurch verhindert (s. Ziffer II. 4.1).

➔ mittlere negative Auswirkungen

OMV Deutschland GmbH

Eine weiterführende Bewertung ist nicht erforderlich.

➔ keine relevanten negativen Auswirkungen

➔ insgesamt mittlere negative Auswirkungen

2. Zusammenfassende Bewertung

Durch das Vorhaben entstehen erhebliche Bodenverluste, der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, lokal begrenzte (aber minimierbare) Staubentwicklung und – für die Dauer des aktiven Betriebes – eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dem gegenüber steht eine langfristige deutliche ökologische Aufwertung der Vorhabensfläche.
Relevante Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die Nachbarschaft (insb. relevante Lärmemissionen) sind nicht zu erwarten.

➔ Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt festzuhalten, dass bei Verwirklichung des Vorhabens im Hinblick auf die geprüften Schutzgüter und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und vorgesehenen, fachgesetzlich begründeten Nebenbestimmungen insgesamt **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind.

Landratsamt Ebersberg
Untere Wasserrechtsbehörde

Veronika Schöberl